

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES

(FMA-FINANZIERUNG: REGELUNG DES STAATSBEITRAGES AB 2028)

SOWIE DES SANIERUNGS- UND ABWICKLUNGSGESETZES

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 30. November 2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	7
Betroffene Stellen	7
1. Ausgangslage	8
2. Begründung der Vorlage.....	9
2.1 Finanzierung der FMA	9
2.1.1 Staatsbeitrag	10
2.1.2 Abgaben und Gebühren.....	12
2.1.3 Massnahmen der FMA zur Reduktion der Aufwendungen.....	13
2.1.4 Wachsendes Aufgabenportfolio der FMA	14
2.1.5 Wettbewerbsfähigkeit	15
2.2 Weitere Abänderungen.....	16
2.2.1 Abänderung der Amtshaftungsbestimmung für die FMA ...	16
2.2.2 Abänderung der Amtshilfebestimmungen	16
2.2.3 Allgemeines/Systemwartung	16
2.2.4 Abänderung des SAG	17
3. Schwerpunkte der Vorlage	17
3.1 Abänderung FMAG.....	17
3.1.1 Fortschreibung des Staatsbeitrags für den Zeitraum 2028 bis 2031	18
3.1.2 Abgaben-/Gebührenerhöhungen (Wertsicherung)	18
3.1.3 Systemwartung	19
3.1.4 Amtshaftungsbestimmung der FMA.....	19
3.1.5 Amtshilfebestimmungen.....	20
3.2 Abänderung SAG	21
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	22
4.1 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes	22
4.2 Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes	117
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	117

6.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung	118
6.1	Neue und veränderte Kernaufgaben	118
6.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	118
6.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	118
6.4	Evaluation.....	119
7.	Regierungsvorlage	121

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage soll die Finanzierung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) ab dem Jahr 2028 sichergestellt werden. Da der Staatsbeitrag an die FMA gesetzlich definiert und zeitlich befristet ist, bedarf dessen Neufestlegung beziehungsweise Verlängerung eines entsprechenden Gesetzesbeschlusses. Gleichzeitig muss die Ertragssituation der FMA verbessert werden, um ihre nachhaltige Finanzierung bis zum Ende des Jahres 2031 sicherzustellen. Dies soll zum einen durch eine Wertsicherung jener Sachverhalte erfolgen, die seit Einführung des FMA-Finanzierungsmodells im Jahr 2014 unverändert in Geltung sind und zum anderen mittels Erhöhung der von den Finanzintermediären zu leistenden Abgaben und Gebühren. Dazu wurden alle Abgaben- und Gebühren-tatbestände auf ihre Verursachergerechtigkeit und Angemessenheit hin überprüft und, unter der Berücksichtigung der Marktentwicklungen in den einzelnen Sektoren sowie den Kriterien der Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit, gegebenenfalls Anpassungen (Erhöhungen bzw. Reduktionen) vorgeschlagen. Parallel dazu setzt die FMA fortlaufend verschiedene Massnahmen zur Kosten- und Aufwandminimierung um.

Des Weiteren soll im Rahmen der gegenständlichen Gesetzesvorlage die Amtshaftungsbestimmung im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)¹ abgeändert werden. Ziel dabei ist es, die Anwendungsfälle der FMA-Amtshaftung durch eine präzisere Formulierung für Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender klarzustellen und die Kosten für die Abwehr unberechtigter Forderungen gegen die FMA zu senken.

Schliesslich sollen mit dieser Gesetzesvorlage die Amtshilfebestimmungen des FMAG an jene der EWR-Marktmisbrauchsverordnung² (MAR) bzw. das EWR-Marktmisbrauchsverordnung-Durchführungsgesetz³ (EWR-MDG) angeglichen werden.

¹ Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175.

² Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

³ Gesetz vom 5. März 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (EWR-MDG), LGBl. 2020 Nr. 155.

Zusätzlich enthält die gegenständliche Vorlage eine Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG)⁴. Diese Abänderung dient einer Neuausrichtung des sogenannten «Resolvability Testings».

⁴ Gesetz vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (SAG), LGBl. 2016 Nr. 493.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Vaduz, 25. August 2026

LNR 2026-1212

P

1. AUSGANGSLAGE

Das bestehende FMA-Finanzierungsmodell ist im FMAG geregelt und trat per 1. Januar 2014 in Kraft. Es war die Folge zweier Urteile des Staatsgerichtshofs (StGH)⁵, welche zusammengefasst die Notwendigkeit der Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit der von der FMA zu erhebenden Abgaben und Gebühren betonten. Die FMA finanziert sich aus einem Beitrag des Landes, den Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen (Art. 28 FMAG). Die Aufsichtsabgaben an die FMA setzen sich aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammen und sind jeweils auf einen jährlichen Höchstbetrag begrenzt (Art. 30a FMAG). Der jährliche Staatsbeitrag ist mit einer maximalen Höhe von CHF 6 Mio. festgesetzt und in Abhängigkeit zur Maximalreserve ausgestaltet (Art. 29 Abs. 1 FMAG). Die Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen sind betragsmässig vernachlässigbar. Die Kosten der FMA werden somit grundsätzlich von den beaufsichtigten Finanzintermediären und vom Land getragen. Zudem sieht das FMA-Finanzierungsmodell die Bildung von Reserven sowie eine Mindestreserve vor, bei deren Unterschreitung der Staat einzuschreiten hat (Art. 30b FMAG).

Der Staatsbeitrag für die FMA wurde vom Landtag in der Vergangenheit jeweils mit einer zeitlichen Befristung versehen, zuletzt für die Jahre 2024 bis 2027 (vier Jahre). Die zeitliche Befristung führt dazu, dass das FMAG in regelmässigen

⁵ StGH 2012/83, StGH 2012/175.

Abständen abgeändert und das Finanzierungsmodell fortgeschrieben werden muss. So erfolgten in den Jahren 2017, 2020 und 2024 entsprechende gesetzliche Abänderungen.

Das seit 2014 bestehende Finanzierungsmodell der FMA hat sich über die Jahre bewährt und geniesst breite Akzeptanz. Auch die Notwendigkeit eines Staatsbeitrags, insbesondere wegen fehlender Skaleneffekte und zur Sicherung der Tragfähigkeit des liechtensteinischen Finanzplatzes, war in der Vergangenheit grundsätzlich unbestritten. Die gesetzlichen Anpassungen für die Finanzierungsperiode 2020-2023 beinhalteten in erster Linie gezielte Abgaben- und Gebührenerhöhungen entsprechend einem gestiegenen Aufsichtsaufwand der FMA sowie den stufenweisen Abbau der Reserven von maximal 50% auf maximal 25% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss den Jahresrechnungen der letzten drei Jahre. Für die Finanzierungsperiode 2024-2027 wurde der maximale jährliche Staatsbeitrag von CHF 5 Mio. auf CHF 6 Mio. erhöht. Argumentiert wurde dies insbesondere damit, dass der Staat in den Jahren 2020-2022 überproportional vom gesetzlich vorgesehenen Abbau der Reserven profitierte. Auf Erhöhungen bei den Abgaben und Gebühren für die Finanzintermediäre wurde – abgesehen von punktuellen Anpassungen im Sinne einer «Systemwartung» – verzichtet.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Finanzierung der FMA

Wie einleitend ausgeführt, wurde der Staatsbeitrag im FMAG jeweils befristet geregelt. Da der Staatsbeitrag für die FMA damit zuletzt für den Zeitraum 2024-2027 festgelegt wurde (siehe LGBl. 2023 Nr. 302), bedarf es einer Abänderung des FMAG zur Festlegung des Staatsbeitrags für die FMA für die Jahre 2028-2031.

Im Zuge der Vorbereitung dieser Vorlage spielt insbesondere die Finanzplanung der FMA eine wichtige Rolle, welche eine Einschätzung der zukünftigen Entwicklung des Finanzplatzes sowie der Erträge und Kosten der FMA beinhaltet. Gleichzeitig ist eine Einschätzung über einen derart langen Zeitraum (2028-2031) naturgemäss schwierig. Die derzeitige Finanzplanung der FMA zeigt, dass die FMA ohne die Erhöhung ihrer Einnahmen spätestens im Jahr 2028 Gefahr laufen würde, die gesetzlich vorgesehenen Mindestreserven zu unterschreiten. In einem solchen Fall wäre der Staat verpflichtet, entsprechende finanzielle Mittel nachzuschliessen (vgl. Art. 30b Abs. 2 FMAG).

Neben konstanten Bemühungen der FMA zu Eindämmung der Aufwandsseite, die bereits Wirkung zeigen und in der Finanzplanung berücksichtigt sind, sind somit auch Massnahmen zur Verbesserung der Ertragssituation der FMA zu setzen. Diese sollen in der gegenständlichen Vorlage adressiert werden, um eine nachhaltige Finanzierung der FMA ab dem Jahr 2028 sicherzustellen. Dafür stehen grundsätzlich zwei Handlungsoptionen zur Verfügung: eine Erhöhung des Staatsbeitrags und/oder die Erhöhung von Abgaben und Gebühren. Diese wurden von der Regierung unter Berücksichtigung des stetig wachsenden Aufgabenportfolios der FMA, der Spar- und Effizienzsteigerungsbemühungen der FMA sowie der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des liechtensteinischen Finanzplatzes geprüft und werden in der gegenständlichen Vorlage dargelegt.

2.1.1 Staatsbeitrag

Der Staatsbeitrag für die FMA hat insbesondere den Zweck, die von der FMA für den Staat erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu vergüten und die fehlenden Vorteile auszugleichen, die grössere Finanzplätze haben, weil sich ihre Kosten auf mehr Aktivitäten und Teilnehmer verteilen können (sogenannte Skaleneffekte). Die Kleinheit des liechtensteinischen Finanzplatzes bedingt, dass die FMA nicht von Skaleneffekten profitieren kann, obwohl der Aufwand zur Umsetzung

der internationalen und europäischen Regulierungen sowie Beaufsichtigung der Finanzintermediäre, inkl. der benötigten IT-Infrastruktur, nahezu gleich herausfordernd ist wie für Aufsichtsbehörden grösserer Finanzplätze. Vor diesem Hintergrund trägt der Staatsbeitrag wesentlich dazu bei, eine übermässige Kostenbelastung der beaufsichtigten Institute zu vermeiden. Da sich die Gesamtkosten der Aufsicht auf eine vergleichsweise geringe Anzahl und kleinere Finanzintermediäre verteilen, würden ohne diese Unterstützung deutlich höhere Einzelbelastungen entstehen, als dies in Staaten mit grösseren Finanzplätzen der Fall ist. Der Staatsbeitrag dient somit konkret dazu, die Finanzintermediäre finanziell tragbar zu entlasten und stabile Rahmenbedingungen für den Finanzplatz zu sichern.

Vor Einführung des geltenden Finanzierungsmodells betrug der jährliche, gesetzliche Staatsbeitrag zwischen CHF 10.7 Millionen im Jahr 2010 und CHF 8 Millionen für das Jahr 2013 (die Staatsbeitragsquote am Gesamtaufwand sank von anfänglich 64.78% im Jahr 2010 kontinuierlich auf 42.76% im Jahr 2013).

Mit Erlass des heute geltenden Finanzierungsmodells ab dem Jahr 2014 wurde ein jährlicher Staatsbeitrag in Höhe von max. CHF 5 Mio. eingeführt. Dieser Staatsbeitrag wurde zeitlich jeweils befristet, weshalb in regelmässigen Abständen eine Gesetzesänderung zur Fortschreibung des Staatsbeitrags notwendig ist.⁶ Seit dem Jahr 2024 gilt ein jährlicher Staatsbeitrag in Höhe von max. CHF 6 Mio.. Wie einleitend erwähnt, steht der Staatsbeitrag dabei in einem direkten Konnex zur Gesamtreserveausstattung der FMA: übersteigt die Gesamtreserve 25%⁷ des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre, wird dieser Überschuss dem Land zugewiesen, d.h. mit dem Staatsbeitrag

⁶ In den Jahren 2014 bis 2020 jeweils auf drei Jahre, seit dem Jahr 2020 auf vier Jahre. Die derzeitige Regelung des Staatsbeitrags (ab dem Jahr 2024) ist bis Ende des Jahres 2027 befristet.

⁷ Anmerkung: Bis Ende 2019 betrug die maximal zulässige Gesamtreserve 50 % des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre.

verrechnet. In der Vergangenheit wurde daher der Staatsbeitrag teilweise nicht vollumfänglich abgerufen. Die durchschnittliche Staatsbeitragsquote am Gesamtaufwand der FMA betrug seit dem Jahr 2020 durchschnittlich 15.77%.⁸ Im Rahmen der Finanzplanung für den Zeitraum ab dem Jahr 2026 bis zum Jahr 2028 ist eine Staatsbeitragsquote von ca. 19% pro Jahr vorgesehen.

2.1.2 Abgaben und Gebühren

Wie aus der Finanzplanung ersichtlich, sind die an die FMA zu leistenden Abgaben der wesentlichste Ertragsposten der FMA. Seit der Einführung des neuen Finanzierungsmodells im Jahr 2014 kam es anlässlich der jeweiligen Fortschreibung des Staatsbeitrages vereinzelt zu Erhöhungen dieser Einnahmekategorien. Hinsichtlich der Finanzierungsperiode 2014-2016 stand v.a. die Anpassung des Finanzierungsmodells im Lichte der einleitend erwähnten StGH-Rechtsprechung im Vordergrund. Doch wurde diese u.a. auch dazu genutzt, verschiedene Markteintrittsschwellen im Fondsbereich (v.a. Bewilligungsgebühren) abzusenken und im Gegenzug die Aufsichtsabgaben für ausländische Fonds zu erhöhen sowie Anpassungen bei den Grundabgaben für Banken und Wertpapierfirmen vorzunehmen. Gleichzeitig wurden für die Abgabentatbestände Deckelungen (Caps) eingeführt sowie im Gebührenbereich Harmonisierungen vorgenommen und Bandbreiten implementiert. Für die Finanzierungsperiode 2017-2019 standen v.a. punktuelle Verbesserungen zugunsten der Fondsindustrie im Vordergrund. Dazu zählten unter anderem die Reduktion der Caps für bestimmte Zulassungsträger und punktuelle Reduktionen bei Gebühren und Abgaben. Ebenso wurden auf Anregung der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) einzelne neue Gebührentatbestände eingeführt. In der Finanzierungsperiode 2020-2023 wurden Abgaben gezielt dort

⁸ Anmerkung: In den Jahren 2020 bis 2022 kam es aufgrund des Reserveabbaus zu «Sondereffekten», die den Staatsbeitrag reduzierten.

erhöht, wo der Aufsichtsaufwand der FMA deutlich gestiegen war – insbesondere bei Bankengruppen, Wertpapierfirmen (und -gruppen) sowie bei den ‚Anderen Finanzintermediären‘ (bspw. Wirtschaftsprüfer, bestimmte Rechtsanwälte etc.). Für die laufende Finanzierungsperiode 2024-2027 wurde grundsätzlich auf Erhöhungen bei den Abgaben und Gebühren verzichtet. Ausserhalb von dezidierten Gesetzesvorlagen zur FMA-Finanzierung wurden im Zuge der Umsetzung neuer EWR-relevanter EU-Richtlinien sowie bei Abänderungen von diversen Spezialgesetzen Änderungen am FMA-Abgaben- und Gebührenregime vorgenommen. Diese Anpassungen erfolgten somit nicht isoliert, sondern als begleitende Massnahmen im Rahmen regulatorischer Weiterentwicklungen und dienten der sachgerechten Ausgestaltung der Finanzierungsstruktur der Aufsicht. Ein allgemeiner Teuerungsausgleich (Wertsicherung) fand seit dem Jahr 2014 jedoch nicht statt.

2.1.3 Massnahmen der FMA zur Reduktion der Aufwendungen

Eine Erhöhung des Staatsbeitrages und/oder von Abgaben und Gebühren zur Finanzierung der FMA haben mit Bedacht und unter Wahrung der Prinzipien der Verhältnismässigkeit, Sparsamkeit und Verursachergerechtigkeit zu erfolgen. Gemäss Eignerstrategie der Regierung hat die FMA den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einzuhalten. Die Finanzkontrolle des Fürstentums Liechtenstein als externe Revisionsstelle der FMA hat die Finanzaufsicht gemäss Finanzkontrollgesetz nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit auszuüben. Im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen untersucht die Finanzkontrolle, ob die Mittel sparsam eingesetzt werden, Kosten und Nutzen in einem günstigen Verhältnis stehen und finanzielle Aufwendungen die erwartete Wirkung erzielen.

In den vergangenen Jahren konnten durch die ständige Weiterentwicklung der Digitalisierung, eine zunehmende Automatisierung der Aufsichtsprozesse mit diversen IT-Tools, den gezielten Einsatz neuer Informationstechnologien und die

Anwendung eines risikobasierten Aufsichtsansatzes die Abläufe vereinfacht und der Aufwand reduziert werden. KI-gestützte Tools unterstützen bei Text- und Übersetzungsarbeiten, womit bereits erhebliche Produktivitätsgewinne erzielt werden konnten. Zusätzlich konnten der Sach- und Betriebsaufwand weiter reduziert werden. Das bestehende Personal übernahm neue Aufgaben zusätzlich, wodurch in Summe ein noch weitergehender Stellenaufbau vermieden wurde. Reisetätigkeiten und Expertenkosten wurden in den vergangenen Jahren konsequent und deutlich reduziert.

Im Einklang mit den laufenden europäischen Initiativen zur Vereinfachung und Effizienzsteigerung der Finanzaufsicht intensiviert die FMA im Rahmen des Projekts «Fokus 2026» ihre Anstrengungen zur weiteren konsequenten Steigerung von Effizienz und Effektivität.

Das FMA-Budget 2026 sieht einen Gesamtaufwand von CHF 30 455 Mio. vor und ist somit um CHF 274 000 (0,9%) höher als das Budget 2025. Diese Steigerung ist insbesondere auf höhere Software-Abschreibungen, zukunftsgerichtete Investitionen in die IT sowie Personalentwicklungsmassnahmen (z.B. Einstufungen, Beförderungen und Funktionswechsel) zurückzuführen. Weiters werden im Jahr 2026 die Kosten für die im Jahr 2025 geschaffenen Personalstellen erstmals vollständig schlagend. Für das Geschäftsjahr 2026 wurde ein Stellenstopp beschlossen, der Stellenplan wird bei 122 Vollzeitstellen belassen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden im Vergleich zum Budget 2025 um 3,5% gesenkt. Insbesondere wurden die Kosten für Experten, Aus- und Weiterbildung sowie für Dienstreisen gekürzt.

2.1.4 Wachsendes Aufgabenportfolio der FMA

Seit dem Jahr 2014 sind Aufgabenportfolio und Personalbestand aufgrund der vom Landtag der FMA übertragenen Aufgaben kontinuierlich gewachsen. Per 1.

Januar 2014 war die FMA nach Art. 5 Abs. 1 FMAG für den Vollzug von 26 Gesetzen zuständig. Nach aktuellem Stand beläuft sich diese Zahl auf 49 Gesetze. Für einige dieser neuen Aufgaben wurden angemessene Abgaben-/Gebührentatbestände eingeführt. Für zahlreiche andere Aufgaben kam es zu keinem finanziellen Ausgleich des entsprechenden Aufwands. Insbesondere im Bereich der Ausweitung der Geldwäschereiprävention im Nachgang zum letzten Moneyval-Assessment, der Ausweitung der Treuhänderaufsicht im Kontext der (OFAC-)Sanktionen, der *Conduct of Business*-Aufsicht im Versicherungsbereich, der IKT-Aufsicht und neuer Aufgaben im Bereich der Cybersicherheit durch das EWR-DORA-Durchführungsgesetz⁹ sowie der intensiveren Aufsichtsanforderungen aufgrund der Qualifikation von Banken als «Grosses Institut» erweiterte sich das Aufgabenspektrum der FMA ohne vollständige Abgeltung des entsprechenden Mehraufwands deutlich.

2.1.5 Wettbewerbsfähigkeit

Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des liechtensteinischen Finanzplatzes ist für die Regierung von zentraler Bedeutung. Dabei gilt es zu bedenken, dass sich die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Liechtenstein nicht nur auf die Höhe der Abgaben und Gebühren reduzieren lässt, sondern massgeblich von weiteren Faktoren abhängt (z.B. schnelle Entscheidungen, Marktnähe, Beratung etc.), hinsichtlich derer gerade Liechtenstein einen sehr guten Ruf genießt. Nicht zuletzt unterscheiden sich die Finanzierungsformen der Finanzmarktaufsichtsbehörden der Nachbarländer teils deutlich, weshalb direkte Vergleiche kaum möglich sind. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass das Abgaben- und Gebührensystem für die Finanzmarktaufsicht in Liechtenstein konkurrenzfähig ist. Die Beibehaltung dieser

⁹ Gesetz vom 5. Dezember 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (EWR-DORA-DG), LGBl. 2025 Nr. 121 idgF.

Wettbewerbsfähigkeit fand in der Vorbereitung der gegenständlichen Gesetzesvorlage massgebliche Berücksichtigung.

2.2 Weitere Abänderungen

2.2.1 Abänderung der Amtshaftungsbestimmung für die FMA

Der Vergleich mit den EWR-Nachbarjurisdiktionen zeigt, dass die Amtshaftungsbestimmung im FMAG im Vergleich zu Deutschland und Österreich weniger klar formuliert ist. Diese unscharfe Formulierung führt regelmässig dazu, dass die FMA (ungerechtfertigte) Amtshaftungsforderungen mit grossem Aufwand abwehren muss. Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und Judikatur zu finanzmarktaufsichtsrechtlichen Haftungsfragen sowie dem Umstand, dass die zuständigen Gerichte die einschränkenden bzw. klarstellenden Bestimmungen in den genannten Nachbarstaaten als mit dem EWR- und Verfassungsrecht konform ansehen, schlägt die Regierung eine Abänderung der bestehenden Regelungen in Art. 21 FMAG vor. Mit einer Präzisierung soll dem hohen finanziellen und administrativen Aufwand zur Abwehr ungerechtfertigter Klagen entgegengewirkt werden. Dieser Kostenaufwand wird selbst im Erfolgsfall nicht vollständig erstattet.

2.2.2 Abänderung der Amtshilfebestimmungen

Mit der Abänderung von Art. 27e soll eine Angleichung der Amtshilfebestimmungen im FMAG an die bereits bestehenden Regelungen der MAR erfolgen.

2.2.3 Allgemeines/Systemwartung

Die gegenständliche FMA-Finanzierungsvorlage soll auch dafür verwendet werden, kleine gesetzliche Abänderungen im Sinne einer Systemwartung vorzunehmen, sofern Erfahrungswerte der Vergangenheit zeigen, dass diese angezeigt sind.

2.2.4 Abänderung des SAG

Schliesslich enthält die gegenständliche Gesetzesvorlage einen Vorschlag zur Abänderung des SAG. Ziel ist die Neuausrichtung des sogenannten *Resolvability Testings*. Dazu fanden vorab entsprechende Abklärungen mit den betroffenen Finanzmarktinstituten statt.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 **Abänderung FMAG**

Für die FMA-Finanzierungsperiode ab 2028 schlägt die Regierung vor, die Grundsätze des bewährten FMA-Finanzierungsmodells beizubehalten, das die vom StGH verlangten Anforderungen an Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit erfüllt und breite Akzeptanz geniesst.

Gleichzeitig sollen punktuelle Abgaben- und Gebührenerhöhungen zur Wertsicherung seit dem Jahr 2014 erfolgen, um die Finanzierung der FMA nachhaltig zu sichern. Zudem sollen Anpassungen erfolgen, wenn Erfahrungswerte aus den letzten Jahren zeigen, dass die Gebühren oder Abgaben nicht mehr verursachergerecht sind. Dabei werden sowohl Marktentwicklungen in den einzelnen Sektoren als auch Standort- und Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der letztmaligen Erhöhung des Staatsbeitrags im Jahr 2024 um CHF 1 Mio., erachtet es die Regierung als angemessen, das 2014 eingeführte Verhältnis zwischen Staatsbeitrag und den von den Finanzintermediären zu bezahlenden Abgaben und Gebühren wiederherzustellen und den Staatsbeitrag ab der Finanzierungsperiode 2028 nicht weiter zu erhöhen.

3.1.1 Fortschreibung des Staatsbeitrags für den Zeitraum 2028 bis 2031

Der Staatsbeitrag für die FMA in Höhe von jährlich max. CHF 6 Mio. soll für die Jahre 2028 bis 2031 fortgeschrieben werden.

3.1.2 Abgaben-/Gebührenerhöhungen (Wertsicherung)

Seit der Einführung des neuen Finanzierungsmodells im Jahr 2014 fand keine pauschale Erhöhung der Abgaben- und Gebührentatbestände des FMAG im Sinne einer Wertsicherung statt. Zwischen Januar 2016 und Dezember 2025 stieg der Landesindex der Konsumentenpreise jedoch um 8.3%¹⁰. Mit dieser allgemeinen Kostensteigerung ist auch die FMA konfrontiert. Vor diesem Hintergrund schlägt die Regierung im Rahmen der gegenständlichen Gesetzesvorlage eine Wertsicherung für jene Abgaben- und Gebührentatbestände vor, die seit dem Jahr 2014 unverändert in Geltung stehen. Da die nächste Finanzierungsperiode den Zeitraum bis Ende des Jahres 2031 umfassen soll, ist eine Wertsicherung bzw. ein Teuerungs- ausgleich von zehn Prozent angemessen, um eine nachhaltige Finanzierung der FMA sicherzustellen.

Die gegenständliche Vorlage soll gleichzeitig dafür genutzt werden, grundsätzliche Anpassungen (vereinzelte Senkungen, Erhöhungen und Berechnungsgrundlagen) an Abgaben- und Gebührentatbeständen vorzunehmen, sofern die Erfahrungswerte aus den letzten Jahren zeigen, dass diese nicht oder nicht mehr verursachergerecht sind. Dabei werden Marktentwicklungen in den einzelnen Sektoren ebenso berücksichtigt wie die Standort- und Wettbewerbsfähigkeit.

¹⁰ Vgl. CH-Landesindex der Konsumentenpreise, LIK-Teuerungsrechner: Zeitraum 01.2016 – 12.2025; Vor dem Jahr 2016 waren die Preise leicht fallend.

3.1.3 Systemwartung

Die gegenständliche Vorlage soll auch für eine «Systemwartung» des Abgaben- und Gebührenregimes verwendet werden. So sollen, wo möglich, Abrechnungsmodalitäten vereinfacht bzw. klargestellt und Tatbestände, wo sinnvoll, vereinfacht werden. Auch die Abrechnungsmodalitäten sollen vereinzelt vereinfacht werden, um den Verwaltungsaufwand für die FMA und die Beaufsichtigten zu reduzieren.

3.1.4 Amtshaftungsbestimmung der FMA

Die Haftung der FMA richtet sich grundsätzlich nach dem Amtshaftungsgesetz (AHG)¹¹, welches das österreichische Amtshaftungsgesetz als Rezeptionsgrundlage hat.¹² Auch die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Amtshaftung in Liechtenstein orientieren sich massgeblich an der entsprechenden österreichischen Verfassungsbestimmung.¹³ Art. 21 FMAG enthält spezialgesetzliche Regelungen für eine Haftung der FMA.

Die Praxis der vergangenen Jahre zeigt, dass die Bearbeitung von Amtshaftungsforderungen gegen die FMA bzw. die Abwehr unberechtigter Forderungen einen hohen Aufwand und hohe Kosten verursacht. Diese Kosten werden der FMA selbst bei einem gerichtlichen Obsiegen nur zum Teil ersetzt. Der Vergleich mit den EWR-Nachbarstaaten Deutschland und Österreich zeigt, dass die einschlägigen Regelungen auf EWR- und verfassungsrechtlich konforme Weise präzisiert, klargestellt bzw. erweitert werden können. Entsprechend soll Art. 21 FMAG abgeändert

¹¹ Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung (AHG), LGBl. 1966 Nr. 24.

¹² Bundesgesetz über die Haftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für in Vollziehung der Gesetze zugefügte Schäden (Amtshaftungsgesetz – AHG), BGBl. Nr. 20/1949.

¹³ Vgl. Art 109 der Landesverfassung und Art. 23 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes (B-VG).

werden, mit dem Ziel, die Anwendungsfälle der Amtshaftung der FMA durch eine präzisere Formulierung für Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender klarzustellen und damit die Kosten für die Abwehr unberechtigter Forderungen gegen die FMA zu senken. Mittels der formellen Definition des einschlägigen Schadensbegriffes (und damit des Schutzzwecks der Norm) soll klargestellt werden, dass alle Personen, die nicht direkt bzw. unmittelbar von Amtshandlungen der Behörde betroffen sind, von einer Klagsführung auf Basis des Titels der Amtshaftung ausgeschlossen sind. Die Rechtsposition der von der FMA beaufsichtigten Finanzintermediäre wird sich dabei materiell nicht ändern. Mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Abänderungen wird jedoch ausdrücklich festgestellt, dass «Dritte» (z.B. Gläubiger einer Bank etc.) keine Amtshaftungsklage gegen die FMA erheben können. Dies ergibt sich grundsätzlich bereits heute aus schadenersatzrechtlichen Grundsätzen sowie der Finanzmarktgesetzgebung, soll jedoch im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz ausdrücklich im Gesetz klargestellt werden.

3.1.5 Amtshilfebestimmungen

Schliesslich soll mit der Abänderung von Art. 27e FMAG eine Angleichung der Amtshilfebestimmungen im FMAG an die bereits bestehenden Regelungen der MAR erfolgen. Die Anpassung des FMAG an die von der MAR vorgegebenen Regeln soll dafür sorgen, dass für alle Amtshilfeersuchen der gleiche Rechtsrahmen zur Anwendung kommt, also auch für solche aus Drittstaaten (z.B. aus der Schweiz oder den USA). Dies entspricht dem Gedanken der für die gegenständliche Amtshilfe anwendbaren multilateralen Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch der Wertpapieraufsichtsbehörden der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO), (*«Multilateral Memorandum of*

Understanding Concerning Consultation and Cooperation and the Exchange of Information» der International Organization of Securities Commissions)¹⁴.

3.2 Abänderung SAG

Zusätzlich zu den Abänderungen des FMAG enthält die gegenständliche Vorlage eine Abänderung des SAG. Diese Abänderung steht im Zusammenhang mit der geplanten Erhöhung der Grundabgabe nach Anhang 2 Kapitel I Abschnitt F Ziff. 1 Bst. a Unterbst. bb FMAG.

Die Abänderung des SAG soll einer Neuausrichtung des *Resolvability Testings* dienen. Dabei handelt es sich um die Überprüfung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts oder Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d SAG sowie der praktischen Umsetzbarkeit der Abwicklungsinstrumente und -strategien. Diese soll künftig vorrangig durch die Abwicklungsbehörde selbst wahrgenommen werden. Dies entspricht der gängigen Praxis im EWR, die ihr Schwergewicht zunehmend auf die operative Umsetzung und die laufende Überprüfung der praktischen Anwendung legt. Zudem ermöglicht dies eine effizientere Kooperation und engere Abstimmung zwischen Abwicklungsbehörde und Instituten mit Blick auf den Krisenfall. Darüber hinaus soll diese Neuausrichtung zu einer Effizienzsteigerung für die betroffenen Institute führen, indem Prüfungs- und Abstimmungsprozesse künftig direkter an den Anforderungen der Abwicklungsplanung ausgerichtet werden und die Abstimmung vermehrt unmittelbar zwischen Institut und Abwicklungsbehörde erfolgt. Mit zunehmender Weiterentwicklung des *Resolvability Testings* verschiebt sich der Fokus von der grundsätzlichen Beurteilung vorhandener Prozesse hin zur praktischen Anwendung der Abwicklungsinstrumente. Da die

¹⁴ Multilateral Memorandum of Understanding Concerning Consultation and Cooperation and the Exchange of Information (MMoU) of the International Organisation of Securities Commissions (IOSCO), Link: [Multilateral Memorandum of Understanding Concerning Consultation and Cooperation and the Exchange of Information \(MMoU\)](#).

zwischengeschaltete Prüfungsebene entfällt, wird die Doppelspurigkeit in der Informationsaufbereitung reduziert, institutsspezifische Gegebenheiten stärker berücksichtigt und offene Fragen im direkten Austausch geklärt, sodass die Ressourcen der Institute verstärkt in die tatsächliche Umsetzbarkeit der Abwicklungsstrategie fließen. Art. 19 Abs. 5 SAG soll daher dahingehend abgeändert werden, dass die bislang vorgesehene jährliche externe Prüfung durch eine von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch die Kompetenz der Abwicklungsbehörde ersetzt wird, eine solche Prüfung anlassbezogen in Auftrag zu geben. Eine ergänzende und bedarfsorientierte Einbindung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bleibt damit weiterhin möglich.

Im Zuge der Ausarbeitung des gegenständlichen Vernehmlassungsberichts wurde evaluiert, ob die Prüfung nach Art. 19 Abs. 5 SAG im vorgesehenen Umfang notwendig ist. Die FMA führte mit den betroffenen Instituten entsprechende Gespräche. Im Rahmen dieses Austauschs befürworteten diese die Abschaffung der verpflichtenden jährlichen Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Eine Analyse der FMA ergab, dass zur Wahrnehmung der mit der Neuausrichtung des *Resolvability Testings* verbundenen zusätzlichen Aufgaben eine zusätzliche Vollzeitstelle (1 FTE) bei der Abwicklungsbehörde erforderlich sein wird. Entsprechend soll die Grundabgabe nach Anhang 2 Kapitel I Abschnitt F Ziff. 1 Bst. a Unterbst. bb FMAG angehoben werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Zu Art. 21

Der vorgeschlagene Abs. 1 regelt den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich der Haftung der FMA. Dabei wird zunächst festgelegt, dass sich die Haftung der FMA für die in Vollziehung dieses Gesetzes sowie der in Art. 5 genannten

Aufgaben zugefügten Schäden vorbehaltlich der Abs. 2 bis 5 nach den Bestimmungen des AHG richtet. Die bisherige Formulierung kann aufgrund der bereits bestehenden Regelung des für das AHG relevanten Organbegriffs in Art. 2 Abs. 2 des AHG gekürzt werden. Zudem wird mit dieser Formulierung die in Liechtenstein geltende amtshaftungsrechtliche Systematik deutlich, dass nur ein öffentlicher Rechtsträger (konkret die FMA) für einen Schaden, der in Vollziehung dieses Gesetzes sowie der in Art. 5 genannten Aufgaben zugefügt wird, verantwortlich gemacht werden kann.¹⁵ Für die Geltendmachung von Schäden, die aus einem amtlichen Verhalten hervorgehen, sind neben den Bestimmungen des AHG auch die Vorgaben der Absätze 2 bis 5 des Art. 21 FMAG zu beachten. Die Abänderungen von Abs. 1 stellen daher primär legistische Klarstellungen dar.

Der neu vorgeschlagene Abs. 2 orientiert sich an § 3 Abs. 1 des österreichischen Bundesgesetzes über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMABG)¹⁶ und soll im Sinne einer Klarstellung die Klageberechtigung durch eine präzisere Umschreibung des Schutzzwecks faktisch auf jene Rechtsträger beschränken, die aufgrund des gesetzlichen Auftrags der FMA Adressaten einer direkten Amtshandlung der FMA sind. Dritte, die einen Schaden lediglich mittelbar aus der Tätigkeit der FMA ableiten, sollen hingegen keinen Anspruch auf Geltendmachung eines potenziellen Schadens haben (Entfall der «drittschützenden Wirkung» der aufsichtsrechtlichen Vorschriften). Nicht aktivlegitimiert sind insbesondere Vertragspartner der beaufsichtigten Rechtsträger, z.B. An- und Einleger oder sonstige Gläubiger.¹⁷ Dass nur jene Geschädigten anspruchsberechtigt sind, die vom Schutzzweck einer Norm umfasst sind, stellt einen Schadenersatz-

¹⁵ Vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 AHG.

¹⁶ Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001.

¹⁷ Vgl. bspw. Christian Rabl/Lukas Herndl, Amtshaftung wegen fehlerhafter Bankenaufsicht im Lichte des § 3 Abs 1 Satz 2 FMABG, ÖBA 2022, 99.

und amtshaftungsrechtlichen Grundsatz dar. Bei der Beurteilung einer schadenersatzrechtlichen Forderung ist jeweils zu prüfen, ob die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen das betroffene Rechtsgut zumindest mitschützen wollten.¹⁸ Bei der vorgeschlagenen Bestimmung handelt es sich somit nicht um den Ausschluss der Amtshaftung der FMA, sondern um die gesetzliche Klarstellung, dass ein rechtswidriges Verhalten bei mittelbaren Schäden (jenseits des Rechtswidrigkeitszusammenhangs) nicht vorliegt.¹⁹ Dieser Klarstellung liegt der schadenersatzrechtliche Grundsatz zugrunde, dass im deliktischen Bereich blosse Vermögensschäden Dritter («Reflexschäden») grundsätzlich nicht zu ersetzen sind, «weil ansonsten eine Haftungsausuferung und damit eine übermä[ss]ige Beschränkung der allgemeinen Bewegungsfreiheit drohte».²⁰ Gerade im Gebiet der Amtshaftung hätte die fehlende Berücksichtigung des einschränkenden Rechtswidrigkeitszusammenhangs (also des Schutzzwecks der Norm) die «Uferlosigkeit der Haftpflicht» der Rechtsträger zur Folge.²¹ Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die nationalen und EWR-finanzmarktaufsichtsrechtlichen Regelungen «das Ziel eines reibungslosen Funktionierens des Finanzsektors als einen für die Volkswirtschaft wesentlichen Wirtschaftsbereich verfolgen»²² (Sicherstellung der Systemstabilität). «[D]as Finanzmarktaufsichtsrecht dient damit im Ergebnis auch dem Gläubigerschutz.»²³ Dabei handelt es sich um den «Schutz der Gläubiger (An- und Einleger) in ihrer Gesamtheit; es geht sohin um den abstrakten oder institutionellen Gläubigerschutz»²⁴. «Die An- und Einleger sollen in ihrer Gesamtheit Vertrauen in das ordnungsgemä[ss]e Funktionieren des

¹⁸ Vgl. RIS-Justiz RS0031143 [T1].

¹⁹ Mathis Fister, Grundfragen des § 3 Abs 1 Satz 2 FMABG und seine Wirkungen für die OeNB, ÖBA 2021, 849.

²⁰ Verfassungsgerichtshof (AT), G224/2021-29, 16. Dezember 2021, Rz. 76; Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II, 2015, Rz 1397 f.

²¹ RIS-Justiz RS0050038 [T2].

²² Verfassungsgerichtshof (AT), G224/2021-29, 16. Dezember 2021, Rz. 82.

²³ aaO.

²⁴ aaO.

Finanzmarktes haben.»²⁵ Das finanzmarktaufsichtsrechtliche Regelungsregime hat gerade nicht zum Ziel, «einzelne An- und Einleger im Wege der Amtshaftung schadenersatzrechtlich vor Aufsichtsfehlern zu schützen».²⁶ Diesbezüglich wurde bereits im Rahmen der Schaffung der FMA im Jahr 2004 zu den in Art. 4 FMAG genannten Zielen der FMA festgehalten, dass diese Bestimmung eine Aufzählung von übergeordneten Zielen (u.a. den Schutz der Kunden) enthält, welche die FMA als Finanzmarktaufsichtsbehörde zu verfolgen hat. Die Erläuterungen stellen insbesondere klar, dass die Bestimmung des Art. 4 FMAG nicht justiziabel ist, keine einklagbaren Ansprüche verschafft und ihr lediglich eine begrenzte normative Tragweite zukommt (z.B. als Interpretationshilfe).²⁷

Für liechtensteinische beaufsichtigte Unternehmen ergibt sich durch die vorgeschlagene Bestimmung keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Sofern ein von der FMA verursachter Schaden vom Schutzzweck des betroffenen Gesetzes erfasst ist, können bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des Amtshaftungsregimes weiterhin Amtshaftungsansprüche gegen die FMA geltend gemacht werden.

Mit dem an das österreichische FMABG angelehnten Abs. 3 soll klargestellt werden, dass die Handlungen und das Tätigwerden der FMA dann nicht haftungsrelevant sind, wenn sie im Rahmen eines zulässigen Ermessensspielraums erfolgen. Es handelt sich dabei um die Kodifikation eines amtshaftungsrechtlichen Grundsatzes, da im Amtshaftungsrecht «[n]ur die Abweichung von einer klaren Gesetzeslage oder ständiger Rechtsprechung, die nicht erkennen lässt, dass sie auf einer sorgfältigen Überlegung beruht [...]» als Verschulden anzusehen ist.²⁸ Die

²⁵ aaO.

²⁶ aaO.

²⁷ Bericht und Antrag Nr. 9/2004, S. 31 ff.

²⁸ Ziehensack, AHG Praxiskommentar § 1, Rz 1963.

Festschreibung dieses Grundsatzes soll die Rechtsunterworfenen folglich dahingehend sensibilisieren, dass Entscheidungsspielräume bei entsprechender Grundlage Haftungsansprüche ausschliessen können.

In Abs. 4 soll die Formulierung an Abs. 1 (und die Systematik des AHG) angeglichen werden.

Mit Abs. 5 soll eine absolute spezialgesetzliche Verjährungsfrist von zehn Jahren für alle Amtshaftungsforderungen gegen die FMA vorgesehen werden. Diese Abänderung orientiert sich ebenfalls an der österreichischen Rezeptionsvorlage für das AHG²⁹ und soll im Sinne der Verwaltungseffizienz sowie im Sinne des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Datenminimierung die Verjährungsfristen mit den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen³⁰ spezialgesetzlich gleichschalten.³¹

Zu Art. 27e

Mit der Abänderung von Art. 27e soll eine Angleichung der Amtshilfebestimmungen im FMAG an die bereits bestehenden Regelungen der MAR erfolgen. Die Vorgaben der MAR gelten für den EWR unmittelbar und zwingend, die Abänderung von Art. 27e wäre damit lediglich eine notwendige Anpassung des Wortlauts an zwingende EWR-rechtliche Vorgaben.

Die Anpassung des FMAG an die von der MAR vorgegebenen Regeln soll dafür sorgen, dass für alle Amtshilfeersuchen der gleiche Rechtsrahmen zur Anwendung kommt, also auch für solche aus Drittstaaten (z.B. aus der Schweiz oder den USA).

²⁹ Bundesgesetz über die Haftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für in Vollziehung der Gesetze zugefügte Schäden (Amtshaftungsgesetz – AHG), BGBl. Nr. 20/1949.

³⁰ Vgl. Art. 33 FMAG.

³¹ Ansonsten müsste die FMA zur Abwehr allfälliger zukünftiger Amtshaftungsansprüche die einschlägigen Akten über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist hinaus aufbewahren. Dies ist besonders deshalb relevant, weil der FMA nach Art. 3 Abs. 5 AHG – abweichend von den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts – die Beweislast für ein Verschulden auferlegt wird.

Dies entspricht dem Gedanken des für die gegenständliche Amtshilfe anwendbaren IOSCO MMoU.

Zu Art. 29 Abs. 1

Der Staatsbeitrag soll mit Wirkung ab dem 1. Januar 2028 analog der vorherigen Periode befristet auf vier Jahre mit einem jährlichen Maximalbetrag von CHF 6 Mio. gesetzlich festgelegt werden. Der Staatsbeitrag bleibt weiterhin flexibel und in Abhängigkeit von der Höhe der Gesamtreserven der FMA ausgestaltet (siehe Art. 30b FMAG).

Zu Art. 30 Abs. 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 in der bestehenden Gesetzesfassung sehen im Falle von Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen, die sich durch einen aussergewöhnlichen Umfang oder besondere Schwierigkeiten auszeichnen – anstelle der Abrechnung auf Basis eines Gebührenatbestands nach Anhang 1 – die Möglichkeit einer Abrechnung nach Zeitaufwand vor. Von dieser Möglichkeit wurde in den vergangenen Jahren kein Gebrauch gemacht. Zudem soll durch den umfassenden Gebührenkatalog des Anhang 1 die Vorhersehbar- und Planbarkeit für die Finanzintermediäre sichergestellt werden. Diese Gebührenatbestände enthalten teilweise Bandbreiten. Die konkrete Gebührenhöhe muss in einem solchen Fall von der FMA begründet werden und unterliegt der Kontrolle durch die Rechtsmittelinstanz. Vor diesem Hintergrund haben die bestehenden Absätze 3 und 4 keine Relevanz und sollen gestrichen werden.

Zu Art. 30a Abs. 2 und 3

In den Absätzen 2 und 3 soll die Bezugnahme auf einen jährlichen Höchstbetrag der Aufsichtsabgaben dahingehend abgeändert werden, dass die Verankerung eines Höchstbetrags als «Kann-Bestimmung» ausgestaltet wird. Der Höchstbetrag deckelt die jährlich an die FMA zu entrichtende Aufsichtsabgabe mit einem absoluten Betrag und wird nicht *pro rata temporis* berechnet. Die gegenständliche

Gesetzesvorlage schlägt in Anhang 2 FMAG insbesondere für grosse Bankengruppen die Streichung des jährlichen Höchstbetrags in Bezug auf die Aufsichtsabgaben vor, um dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit langfristig besser Rechnung tragen zu können. Sofern ein jährlicher Höchstbetrag für eine Finanzintermediärskategorie weiterhin angemessen erscheint, soll ein solcher jedoch weiterhin in Anhang 2 vorgesehen werden können. Der Gesetzgeber soll mit der vorgeschlagenen Abänderung hinsichtlich des Höchstbetrags somit ein Mehr an Flexibilität erhalten, um dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit besser entsprechen zu können.

Vorbemerkung zu Anhang 1 (Gebührensätze)

Im Rahmen der gegenständlichen Gesetzesvorlage werden Gebührenerhöhungen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung der FMA vorgeschlagen. Die geplanten Erhöhungen fassen auf zwei Grundsätzen. Neben Gebührenerhöhungen um zehn Prozent zum Ausgleich der Teuerung seit Schaffung des neuen Finanzierungsmodells im Jahr 2014 (Wertsicherung), werden individuelle Anpassungen vorgesehenen, sofern die Erfahrungswerte der letzten Jahre zeigen, dass die Gebühren nicht oder nicht mehr verursachergerecht sind. Auch Marktentwicklungen in einzelnen Sektoren und die Standortattraktivität/Wettbewerbsfähigkeit werden berücksichtigt. Bei den einzelnen Bestimmungen wird im Sinne der besseren Lesbarkeit auf diese Begründung verwiesen.

Die betragliche Bandbreite der Gebührenauffangtatbestände soll auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden, um sicherzustellen, dass allfällige einschlägige Aufwendungen der FMA, welche nicht durch einen spezifischen Gebührentatbestand abgedeckt sind, angemessen in Rechnung gestellt werden können und somit keine indirekte Kostentragung durch die übrigen Beaufsichtigten erfolgt. Jede Kostenentscheidung ist von der FMA im Einzelfall zu begründen und unterliegt der Kontrolle durch die Rechtsmittelinstanzen. Die Ausweitung der Flexibilität bei der

Festlegung der Gebührenhöhe ist auch deshalb gerechtfertigt, weil künftig auf die Verrechnung eines aussergewöhnlichen Umfangs oder besonderer Schwierigkeiten bei Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen auf Basis der Zeiterfassung verzichtet werden soll (vgl. Streichung von Art. 30 Abs. 3 und 4). Bei den einzelnen Bestimmungen wird im Sinne der besseren Lesbarkeit auf diese Begründung verwiesen.

Einleitend zu Anhang 1 sei darauf hingewiesen, dass der Begriff «Verfügung» im gegenständlichen Kontext alle Verwaltungsakte der FMA nach dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG)³² bzw. nach dem Verwaltungsstrafgesetz (VStG)³³ umfasst.

Zu Abschnitt A. Ziff. 1 Bst. a

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung als Bank soll neu CHF 150 000 anstatt CHF 100 000 betragen. Die Gebühr für eine Bewilligung als Bank für Wertpapierfirmen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b Bankengesetz (BankG)³⁴) soll von bisher CHF 50 000 auf CHF 75 000 angehoben werden. Diese Anhebung ergibt sich einerseits aus der Anpassung im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent, andererseits wird damit auch der gestiegene Aufwand für die FMA bei Bewilligungsgesuchen nach dem BankG berücksichtigt. Aufgrund der zunehmenden EWR-rechtlichen Vorgaben und auch der komplexeren Geschäftsmodelle, welche von der FMA zu beurteilen sind, ist eine über die Wertsicherung von zehn Prozent hinausgehende Erhöhung der Gebühr für die Erteilung von Bewilligungen nach dem BankG gerechtfertigt bzw. notwendig, um den entsprechenden Aufwand

³² Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren) (LVG), LGBl. 1922 Nr. 24.

³³ Gesetz vom 13. Juni 2025 über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStG), LGBl. 2025 Nr. 375.

³⁴ Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (BankG), LGBl. 2025 Nr. 85.

verursachergerecht abzudecken. Von der Erstbefassung der FMA mit einem Bewilligungsantrag bis zur Erteilung einer Bewilligung vergehen teils mehrere Jahre.

Zu Abschnitt A. Ziff. 1 Bst. b

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach dem BankG soll von bisher CHF 50 000 auf CHF 75 000 angehoben werden. Diese Anhebung ergibt sich einerseits aus der Anpassung im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent, andererseits wird damit auch der gestiegene Aufwand für die FMA bei entsprechenden Bewilligungsgesuchen berücksichtigt. Verfahren über die Erteilung von Bewilligungen als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach dem BankG sind komplex, da die Prüfung der Rolle einer antragstellenden Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft eine gesamthafte Prüfung der Strukturen, Prozesse und internen Zuständigkeiten der jeweiligen Bankengruppe umfasst. Aus diesem Grund ist eine über die Wertsicherung von zehn Prozent hinausgehende Erhöhung der Gebühr für die Erteilung von Bewilligungen als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach dem BankG gerechtfertigt bzw. notwendig, um den entsprechenden Aufwand verursachergerecht abzudecken.

Zu Abschnitt A. Ziff. 1 Bst. c bis e

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung als E-Geld-Institut soll neu CHF 50 000 anstatt CHF 30 000 betragen. Auch die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung als Zahlungsinstitut soll von CHF 30 000 auf CHF 50 000 angehoben werden. Diese Anhebung ergibt sich einerseits aus der Anpassung im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent, andererseits wird damit auch der gestiegene Aufwand für die FMA bei Bewilligungsgesuchen nach dem E-

Geldgesetz (EGG)³⁵ bzw. dem Zahlungsdienstegesetz (ZDG)³⁶ berücksichtigt. Aufgrund der zunehmenden EWR-rechtlichen Grundlagen und der komplexeren Geschäftsmodelle von E-Geld-Instituten und Zahlungsinstituten, welche von der FMA zu beurteilen sind, ist eine über die Wertsicherung von zehn Prozent hinausgehende Erhöhung der Gebühr für die Erteilung von Bewilligungen nach dem EGG bzw. dem ZDG gerechtfertigt bzw. notwendig, um den entsprechenden Aufwand verursachergerecht abzudecken. Entsprechend soll auch die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung als Agent nach dem EGG bzw. dem ZDG für juristische Personen von bisher CHF 2 000 auf CHF 5 000 und für natürliche Personen von CHF 1 000 auf CHF 3 000 angehoben werden.

Zu Abschnitt A. Ziff. 1 Bst. f

Die Gebühr für die Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach dem BankG, dem EGG und dem ZDG soll angehoben werden. Die Gebühr soll neu CHF 25 000 anstatt CHF 20 000 betragen. Diese Anhebung ergibt sich einerseits aus der Anpassung im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent, andererseits wird damit auch der gestiegene Aufwand für die FMA berücksichtigt. Aufgrund der zunehmend komplexeren Geschäftsmodelle, welche die beaufsichtigten Unternehmen ausüben, und den damit einhergehenden inhaltlichen Anforderungen an anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die von der FMA in Anerkennungsverfahren zu prüfen sind, ist eine über die Wertsicherung von zehn Prozent hinausgehende Erhöhung der Gebühr gerechtfertigt bzw. notwendig, um den entsprechenden Aufwand verursachergerecht abzudecken.

³⁵ E-Geldgesetz vom 17. März 2011 (EGG), LGBl. 2011 Nr. 151.

³⁶ Zahlungsdienstegesetz vom 6. Juni 2019 (ZDG), LGBl. 2019 Nr. 213.

Zu Abschnitt A. Ziff. 2 Bst. a bis f

Die Gebühren für den Entzug einer Bewilligung nach dem BankG, dem EGG und dem ZDG sowie den Widerruf einer Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach diesen Gesetzen sollen analog zu den Gebühren für die Erteilung solcher Bewilligungen bzw. solcher Anerkennungen angehoben werden. Der Aufwand für den Entzug solcher Bewilligungen bzw. den Widerruf solcher Anerkennungen für die FMA entspricht dem Aufwand für die Erteilung solcher Bewilligungen bzw. solcher Anerkennungen. Aufgrund desselben Aufwands ist auch die entsprechende Anpassung der Höhe der Gebühren für den Entzug solcher Bewilligungen bzw. solcher Anerkennungen gerechtfertigt bzw. notwendig, um den entsprechenden Aufwand verursachergerecht abzudecken.

Zu Abschnitt A. Ziff. 3 Bst. a bis f

Die Gebühren für das Erlöschen einer Bewilligung nach dem BankG, dem EGG und dem ZDG sollen analog der Anpassung der Gebühren für die Bewilligungserteilung und den Bewilligungsentzug angehoben werden. Wie bisher soll die Gebühr, die für das Feststellen des Erlöschens solcher Bewilligungen festgesetzt wird, 50 % der Höhe der Gebühr für die Erteilung der jeweiligen Bewilligung betragen. Die Höhe der Gebühr für das Erlöschen einer Bewilligung soll damit für Banken zukünftig CHF 75 000 betragen, für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften CHF 37 500, für E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute CHF 25 000 und für Agenten CHF 2 500. Die Gebühr für das Erlöschen einer Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll auf CHF 12 500 angehoben werden. Die bisherige bewährte Systematik bzw. die bestehende Relation der Gebührensätze wird somit beibehalten, es ändern sich lediglich die absoluten Zahlen.

Zu Abschnitt A. Ziff. 4

Die Gebühren für die Erteilung, den Entzug oder das Erlöschen einer Registrierung als Kontoinformationsdienstleister nach dem ZDG sollen analog der Anpassung der

Gebühren für die Bewilligungserteilung und den Bewilligungsentzug nach dem ZDG angehoben werden. Wie bisher soll die Gebühr für die Erteilung, den Entzug oder das Erlöschen einer Registrierung als Kontoinformationsdienstleister 50 % der Höhe der Gebühr für die Erteilung, den Entzug oder das Erlöschen einer Bewilligung für Zahlungsinstitute betragen. Da die FMA bei Kontoinformationsdienstleistern nach dem ZDG lediglich die Rolle einer Registrierungsstelle wahrnimmt und es sich nicht um eine vollumfängliche Bewilligung handelt, sind die entsprechenden Gebühren in absoluten Zahlen deutlich geringer.

Zu Abschnitt A. Ziff. 5 Bst. a, g, m und r

Die Gebührentatbestände in den Bst. a, g, m und r sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Während die Anhebung in Bst. g (Festlegung eines G-SRI-Puffers³⁷) 10 % beträgt, soll die Gebührenhöhe in Bst. a (Massnahmen gegenüber bewilligten Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften) aufgrund des erhöhten Aufwands in entsprechenden Verfahren von CHF 10 000 auf 15 000 angehoben werden. In Bst. m (Massnahmen gegen unerlaubt tätige natürliche oder juristische Personen) soll von einer fixen Gebührenhöhe auf eine Gebührenbandbreite von CHF 10 000 bis zu CHF 60 000 umgestellt werden; damit wird die Höhe der Gebühr auch an vergleichbare andere Tatbestände angepasst und, wie oben dargelegt, angehoben. In Bst. r soll die vorgesehene Bandbreite des Gebührenaufgangtatbestands, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

³⁷ Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute.

Zu Abschnitt A. Ziff. 6 Bst. h

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt A. Ziff. 7 Bst. h

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt A. Ziff. 8 Bst. c

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt A. Ziff. 9 Bst. a, b und d

Die Gebührentatbestände der Bst. a und b sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden. In Bst. d wird die Bandbreite des Gebührenauffangtatbestands, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht. Zudem wird im ersten Satz ein legistisches Versehen behoben, indem der Begriff «Erledigung» durch den Begriff «Verfügung» ersetzt wird. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt A. Ziff. 10 Bst. b

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt A^{bis}. Bst. a bis d

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt A^{ter}.

Die Gebührentatbestände in Bst. a und b sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden. Die Bandbreite des Gebührenauffangtatbestands in Bst. c soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 3 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden. Schliesslich soll ein legistisches Versehen behoben werden und der Begriff «Verfügungen» im letzten Satz durch den Begriff «Erledigungen» ersetzt werden.

Zu Abschnitt A^{quater}. Bst. b

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt A^{quinqies}. Bst. g

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt B. Ziff. 1 Bst. a

Für die Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Art. 6 des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG)³⁸ wurden bislang Gebühren in Höhe von CHF 15 000 für Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften und CHF 10 000 für Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften

³⁸ Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (VVG), LGBl. 2005 Nr. 278.

erhoben. Diese Gebühren sollen nun neu festgelegt werden. Auf die bisherige Differenzierung zwischen Klasse-2 und Klasse-3 soll künftig verzichtet werden. Massgeblich hierfür ist, dass die für die Kategorisierung relevanten Schwellenwerte regelmässig erst im Zuge der Aufnahme bzw. Ausübung der Geschäftstätigkeit überschritten werden und daher zum Zeitpunkt der Bewilligung in der Regel noch keine verlässliche Zuordnung möglich ist. Zudem ist der mit der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen verbundene Aufwand in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Dies gilt insbesondere seit Inkrafttreten der Richtlinie 2014/65/EU³⁹ (MiFID II), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014⁴⁰ (MiFIR), der Richtlinie (EU) 2019/2034⁴¹ (IFD) und der Verordnung (EU) 2019/2033⁴² (IFR) sowie der hierzu ergangenen Durchführungsrechtsakte. Die bisherige Gebührenhöhe bildet diesen erhöhten Prüfaufwand nicht angemessen ab. Darüber hinaus liegt die Gebühr im Vergleich zu den entsprechenden Zulassungsgebühren nach dem Wertpapierfirmengesetz (WPF⁴³) deutlich niedriger, obwohl sich die Bewilligungs- bzw. Zulassungsverfahren bei vergleichbaren Tätigkeiten und Risikoprofilen in ihrer Komplexität nicht wesentlich unterscheiden.

Vor diesem Hintergrund soll es in Ziff. 1 Bst. a nur mehr eine einheitliche Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung in Höhe von CHF 20 000

³⁹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

⁴⁰ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

⁴¹ Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).

⁴² Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

⁴³ Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (WPF⁴³), LGBl. 2025 Nr. 72.

geben, ungeachtet dessen, ob es sich um eine Klasse-2 oder eine Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaft handelt und die Bewilligungsgebühren werden an das Gebührenniveau nach Ziff. 2 Bst. a für Tätigkeiten nach dem WPFG angeglichen. In diesem Zusammenhang soll zugleich eine Anpassung der dort vorgesehenen Gebühren für Wertpapierfirmen, die vergleichbare Tätigkeiten ausüben bzw. Dienstleistungen mit ähnlichem Risikoprofil erbringen, erfolgen. Dadurch wird eine gesetzesübergreifende Harmonisierung der Gebührenstruktur erreicht.

Zu Abschnitt B. Ziff. 1 Bst. b

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt B. Ziff. 1 Bst. c

Die Gebührentatbestände in Unterbst. aa und bb sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt B. Ziff. 1 Bst. d

So wie im Bereich der Bewilligungsgebühren sollen auch die Gebühren für das Erlöschen der Bewilligung an die Gebühren nach Ziff. 2 für Tätigkeiten nach dem WPFG angeglichen werden. Angesichts des mit dem Prozess verbundenen Aufwandes wird die seit 2011 unveränderte Gebühr von CHF 5 000 als nicht mehr ausreichend beurteilt und auf CHF 10 000 erhöht. Dies entspricht der Gebührenstruktur nach Abschnitt A. Ziff. 1 Bst. a, c und d bzw. Ziff. 3 Bst. a, c und d für Tätigkeiten nach dem BankG, EGG und ZDG, in denen die Erlöschensgebühren mit der Hälfte der Bewilligungsgebühren angesetzt werden. Die Erlöschensgebühren liegen auch mit dieser Abänderung immer noch deutlich unter dem Niveau von E-Geld-Instituten oder Zahlungsinstituten mit jeweils CHF 25 000. Die unterschiedliche Höhe ist damit zu erklären, dass die Aufsicht über die Abwicklung von E-Geld-Instituten und Zahlungsinstituten generell komplexer ist, da hier mitunter die Rückzahlung des ausgegebenen E-Gelds bzw. die ordnungsgemässe Abwicklung offener

Zahlungsdienste und die Wahrung der Kundengelder umfasst sind. Für Vermögensverwaltungsgesellschaften, welche nach Art. 3 Abs. 3 VVG zu keinem Zeitpunkt Vermögenswerte ihrer Kunden entgegennehmen oder halten dürfen, wird eine dem damit verbundenen Aufwand angemessene, niedrigere Erlöschensgebühr in Höhe von CHF 10 000 festgelegt.

Zu Abschnitt B. Ziff. 1 Bst. e

Die Gebühr für den Entzug einer Bewilligung soll von CHF 10 000 auf CHF 20 000 angehoben werden. Die Gebühr in Höhe von CHF 10 000 wurde 2014 festgelegt und seither nicht erhöht. Ein Entzugsverfahren ist mit hohem personellem Aufwand verbunden, der dem im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gleichkommt. Die Erhöhung dient zudem der Harmonisierung der Gebührenstruktur der FMA und richtet sich nach dem Gebührensystem gemäss Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 1 Bst. a, c und d bzw. Ziff. 2 Bst. a, c und d FMAG für Tätigkeiten nach dem BankG, EGG und ZDG, wonach für die Bewilligung und den Bewilligungsentzug Gebühren in der jeweils selben Höhe vorgesehen sind. Gleichzeitig soll die Gebühr für den Entzug an die Regelung für die Tätigkeiten nach dem WPFG angeglichen werden. Dies führt im Bereich der Tätigkeiten nach dem WPFG zu einer teilweisen Senkung der Gebühr, um für Firmen mit ähnlichen Tätigkeiten und Risikoprofil die Gebühren für den Entzug der Bewilligung bzw. Zulassung auf ein einheitliches Niveau zu bringen.

Zu Abschnitt B. Ziff. 1 Bst. g und l

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt B. Ziff. 1 Bst. l^{bis}

In Bst. l^{bis} soll ein Gebührentatbestand aufgenommen werden, der die Genehmigung oder Ablehnung von Änderungen nach Art. 10 Abs. 1 VVG abdecken soll. Je

nach Komplexität soll wie in Abschnitt A auch hier eine Gebührenbandbreite von CHF 500 bis CHF 10 000 vorgesehen werden.

Zu Abschnitt B. Ziff. 1 Bst. m

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden. Schliesslich soll ein legistisches Versehen behoben werden und der Begriff «Verfügungen» im letzten Satz durch den Begriff «Erledigungen» ersetzt werden.

Vor Abschnitt B Ziff. 2 Bst. a

Das Gebührenmodell für die Erteilung oder Verweigerung der Zulassung von Wertpapierfirmen soll entsprechend dem notwendigen Prüfaufwand verursachergerecht angepasst werden. Dabei wird das Gebührenmodell für die Erteilung einer Zulassung als Wertpapierfirma differenziert nach Grösse und Geschäftsmodell erhoben. Somit beträgt die Grundgebühr für Wertpapierfirmen, die als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen gelten, CHF 20 000 und erhöht sich um CHF 11 000, sofern bestimmte zusätzliche Wertpapierdienstleistungen von der Zulassung umfasst sind. Für andere Wertpapierfirmen beträgt die Grundgebühr CHF 38 500.

Zu Abschnitt B. Ziff. 2 Bst. a Unterbst. aa

Der Gebührentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt B. Ziff. 2 Bst. a Unterbst. bb

Die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung der Zulassung von kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirmen soll von bislang CHF 30 000 auf CHF 20 000 gesenkt werden, da die Geschäftsmodelle einen ähnlichen Prüfaufwand aufweisen wie Vermögensverwaltungsgesellschaften. Der Gesamtbetrag für die

Zulassung einer kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirma, die den Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF) oder organisierten Handelssystems (OTF) erbringen möchte oder die Verweigerung einer solchen Zulassung, soll sich zukünftig aus der Zulassungsgebühr in Höhe von CHF 20 000 und dem Zuschlag von CHF 11 000 zusammensetzen. Der Zuschlag wird im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung von bisher CHF 10 000 um zehn Prozent auf CHF 11 000 erhöht.

Zu Abschnitt B. Ziff. 2 Bst. b

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden. Ausserdem soll der Zuschlag in Höhe von CHF 11 000 in Zukunft auch auf die Ausweitung um Tätigkeiten, die mit einem höheren Risiko verbunden sind, ausgedehnt und mit dem risikobasierten Ansatz in Einklang gebracht werden. So soll der Zuschlag nicht nur den Betrieb eines MTF oder OTF, sondern alle Tätigkeiten nach Anhang 1 Abschnitt A. Ziff. 3, 6, 8 oder 9 oder Abschnitt B Ziff. 1 WPFG umfassen. Eine solche Ausweitung ist mit einem wesentlich höheren Prüfaufwand verbunden und muss dementsprechend abgegolten werden.

Zu Abschnitt B. Ziff. 2 Bst. c

Die neu vorgeschlagene Höhe der Erlöschensgebühren entspricht der Gebührensystematik nach dem Abschnitt A und dem Abschnitt B Ziff. 1 Bst. d. Die Erlöschensgebühr soll von derzeit CHF 15 000 auf CHF 19 250 erhöht werden. Zusätzlich soll ein Zuschlag in Höhe von CHF 5 500 festgesetzt werden, soweit die Zulassung eine oder mehrere Tätigkeiten nach Anhang 1 Abschnitt A. Ziff. 3, 6, 8 oder 9 oder Abschnitt B Ziff. 1 WPFG umfasst (Bst. aa). In Bst. bb soll eine niedrigere Erlöschensgebühr in Höhe von CHF 10 000 und ein Zuschlag von CHF 5 500 für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen festgelegt werden. Sie entspricht der Hälfte der in Abschnitt B. Ziff. 2 Bst. a für die Erteilung oder Verweigerung der

Zulassung normierten Gebühr und somit der Systematik nach Abschnitt B Ziff. 1 Bst. a und d.

Zu Abschnitt B. Ziff. 2 Bst. d

Die neu vorgeschlagene Höhe der Entzugsgebühren entspricht der Gebührensystematik nach dem Abschnitt A und dem Abschnitt B Ziff. 1 Bst. e. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen. Die Entzugsgebühr soll von derzeit CHF 25 000 auf CHF 38 500 erhöht werden. Zusätzlich wird ein Zuschlag in Höhe von CHF 11 000 festgesetzt, soweit die Zulassung eine oder mehrere Tätigkeiten nach Anhang 1 Abschnitt A. Ziff. 3, 6, 8 oder 9 oder Abschnitt B Ziff. 1 WPFGE umfasst (Bst. aa). In Bst. bb wird eine niedrigere Erlöschensgebühr in Höhe von CHF 20 000 und ein Zuschlag von CHF 11 000 für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen festgelegt. Sie entspricht der in Abschnitt B. Ziff. 2 Bst. a für die Erteilung oder Verweigerung der Zulassung normierten Gebühr.

Zu Abschnitt B. Ziff. 2 Bst. f

Der Gebührentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt B. Ziff. 2 Bst. i^{bis}

Mit Bst. i^{bis} soll ein Gebührentatbestand aufgenommen werden, der die Genehmigung oder Ablehnung von Änderungen nach Art. 28 Abs. 1 WPFGE abdecken soll. Um der Komplexität der genehmigungspflichtigen Änderung Rechnung zu tragen, soll eine Gebührenbandbreite von CHF 500 bis CHF 10 000 analog zu Abschnitt A eingeführt werden.

Zu Abschnitt B. Ziff. 2 Bst. k

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Schliesslich soll ein legistisches Versehen behoben werden und der Begriff «Verfügungen» im letzten Satz durch den Begriff «Erledigungen» ersetzt werden.

Zu Abschnitt B. Ziff. 3 Bst. p

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt B. Ziff. 4 Bst. c

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden. Schliesslich soll ein legistisches Versehen behoben werden und der Begriff «Verfügungen» im letzten Satz durch den Begriff «Erledigungen» ersetzt werden.

Zu Abschnitt B^{bis} Bst. c

Die Erlöschensgebühr soll von CHF 15 000 auf CHF 25 000 angehoben und mit der Systematik nach den Abschnitten A und B in Einklang gebracht werden.

Zu Abschnitt B^{bis} Bst. d

Die Entzugsgebühr soll von CHF 25 000 auf CHF 50 000 angehoben und mit der Systematik nach den Abschnitten A und B in Einklang gebracht werden.

Zu Abschnitt B^{bis} Bst. i

Der Gebührentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt B^{bis} Bst. o

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 20 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Schliesslich soll ein legistisches Versehen behoben werden und der Begriff «Verfügungen» im letzten Satz durch den Begriff «Erledigungen» ersetzt werden.

Zu Abschnitt C

Die Gebühren in Abschnitt C sind teilweise vor und teilweise nach 2014 eingeführt worden. Der überwiegende Teil der Gebühren wird – unbeschadet spezifischerer Regelungen – im gleichen Umfang wie die oben erläuterte Wertsicherung angepasst, um den Prüfaufwand angemessen abzudecken und gleiche Gebühren für ähnliche Tätigkeiten festzulegen.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1 Bst. a Unterbst. aa 1. und 2. Spiegelstrich

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1 Bst. a Unterbst. aa 3. Spiegelstrich

Die Gebühr für die Erteilung einer zusätzlichen Zulassung nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)⁴⁴ soll von CHF 500 auf CHF 2 000 angehoben werden, um den damit verbundenen Prüfaufwand angemessen und verursachergerecht abzudecken. Die derzeit erhobenen Gebühren für Zusatzbewilligungen decken den anfallenden Prüfaufwand nicht mehr kostendeckend ab. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung bliebe das einschlägige Gebührenniveau in Liechtenstein weiterhin deutlich unter dem anderer relevanter europäischer Jurisdiktionen.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1 Bst. a Unterbst. dd und ee

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

⁴⁴ Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBl. 2013 Nr. 49.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1 Bst. a Unterbst. ff

Die Gebühr für die Umwandlung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in einen Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) soll von CHF 10 000 auf CHF 15 000 angehoben werden. Die Verfahren erfordern regelmässig eine vertiefte Prüfung der Organisationsstruktur, der Governance, der personellen Ausstattung sowie der Einhaltung einschlägiger EWR-rechtlicher Anforderungen und kommen damit letztlich einer analogen AIFM-Prüfung gleich. Aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte hat sich gezeigt, dass der Arbeitsaufwand bei einer Umwandlung nahezu gleich wie bei einer Neuzulassung ist. Der Gebührentatbestand sollte daher abgeändert werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1 Bst. a Unterbst. gg

Die Gebühr für die Erweiterung einer bestehenden Zulassung des AIFM nach Art. 31 Abs. 10 AIFMG pro zusätzlicher Anlagestrategie nach Ziff. 1 Bst. a Unterbst. gg soll von CHF 1 000 auf CHF 2 000 erhöht werden. Die Genehmigung zusätzlicher Anlagestrategien erfordert regelmässig eine vertiefte materielle Prüfung, insbesondere im Hinblick auf das erforderliche Know-how zu diesen speziellen Anlagestrategien. Der Erfahrungswert in der Prüfung zeigt, dass die bisherige Gebühr nicht aufwanddeckend ist.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1 Bst. c Unterbst. aa 1. Spiegelstrich

Die Gebühr für die Bearbeitung einer Vertriebs- oder Verwaltungsanzeige betreffend einen alternativen Investmentfonds (AIF) ohne Teilfonds soll von CHF 750 auf CHF 1 000 erhöht werden. Die Erhöhung der Gebühr trägt dem Verwaltungs- und Prüfaufwand Rechnung, der mit der Bearbeitung von Vertriebs- und Verwaltungsanzeigen verbunden ist. Die erweiterte Komplexität der Fondsregulierung sowie die damit einhergehenden komplexeren Fondsgesuche zeigen in der Fondsprüfung, dass die bisherige Gebühr nicht aufwanddeckend ist.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1 Bst. c Unterbst. aa 2. Spiegelstrich

Die Gebühr für die Bearbeitung einer Vertriebs- oder Verwaltungsanzeige betreffend einen AIF mit Teilfonds soll für den ersten Fonds von CHF 1 125 auf CHF 1 400 und deren Teilfonds von CHF 375 auf CHF 470 erhöht werden, da der damit verbundene Prüfaufwand mit den bisherigen Gebühren nicht mehr angemessen und verursachergerecht abgedeckt werden kann. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Unterbst. aa 1. Spiegelstrich verwiesen.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1 Bst. c Unterbst. bb

Die Gebührentatbestände in Bezug auf den grenzüberschreitenden Vertrieb sowie die grenzüberschreitende Verwaltung von AIF sollen jeweils von CHF 500 auf CHF 625 erhöht werden. Hintergrund ist der erhöhte Arbeitsaufwand aufgrund der Regularien, die pro Land eine eigene Notifikation vorsehen. Dem gesteigerten Arbeitsaufwand soll durch die Gebührenerhöhung Rechnung getragen werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1 Bst. c Unterbst. cc

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1 Bst. d und e

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1 Bst. f

Mit der Erhöhung der Gebühren für die Untersagung des Vertriebs nach Art. 112 Abs. 4 oder Art. 114 Abs. 2 AIFMG von CHF 500 auf CHF 1 000 soll dem erhöhten Arbeitsaufwand im Sinne der Verursachergerechtigkeit angemessen Rechnung getragen werden. Die entsprechende Begründung einer Untersagung erfordert erfahrungsgemäss einen erhöhten Zeitaufwand, der durch die bisherige Gebühr nicht mehr abgedeckt ist.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1 Bst. g

Die Gebühren für die Untersagung von Änderungen nach Art. 116 Abs. 2 oder Art. 123 Abs. 2 AIFMG sollen von CHF 500 auf CHF 1 000 angehoben werden. Diese Erhöhung ist gerechtfertigt, um den Arbeitsaufwand im Sinne der Verursachergerichtigkeit abzudecken. Die entsprechende Begründung der Untersagung erfordert erfahrungsgemäss einen erhöhten Zeitaufwand, der durch die bisherige Gebühr nicht abgedeckt ist.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1 Bst. i Unterbst. aa bis hh

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1 Bst. i Unterbst. kk

Die vorgeschlagene Anhebung der Gebühr für die Entgegennahme einer Mitteilung über wesentliche Änderungen nach Art. 33, 112a, 116, 117 oder 123 AIFMG von CHF 500 auf CHF 625 erfolgt im Sinne einer angemessenen Berücksichtigung des damit verbundenen Prüf- und Arbeitsaufwands. Die erweiterte Komplexität der Fondsregulierung sowie die damit einhergehenden komplexeren Fondsgesuche in der Prüfung zeigen in der Fondsprüfung, dass die bisherige Gebühr nicht aufwanddeckend ist.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1 Bst. i Unterbst. ll und mm

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1 Bst. i Unterbst. nn

Die Gebühren für eine Vorabprüfung von Marketing-Anzeigen nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/1156⁴⁵ sollen von CHF 250 auf CHF 1 000 angehoben werden. Die Vorabprüfung erfordert eine materielle Beurteilung der Marketingunterlagen insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Der damit verbundene Arbeits- und Prüfaufwand kann mit den bisherigen Gebühren nicht mehr angemessen und verursachergerecht abgedeckt werden, weshalb diese Gebühren entsprechend abgeändert werden sollten.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1 Bst. i Unterbst. oo

In Unterbst. oo soll ein Gebührentatbestand aufgenommen werden, der die Genehmigung oder Verweigerung von Änderungen der Geschäftsleitung nach Art. 33 Abs. 1 AIFMG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIFMG und Art. 31 Abs. 2 Bst. a AIFMG bzw. des Verwaltungsrates im Sinne des Art. 33 Abs. 1 AIFMG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Bst. d AIFMG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV)⁴⁶ i.V.m. Art. 26 Abs. 5 AIFMV abdecken soll. In Anlehnung an Abschnitt A soll auch hier je nach Komplexität eine Gebührenbandbreite zwischen CHF 500 bis CHF 10 000 vorgesehen werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1 Bst. i Unterbst. pp

In Unterbst. pp soll ein Gebührentatbestand für die Genehmigung oder den Einspruch in einem Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder Änderung einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 34 AIFMG geschaffen werden. Da

⁴⁵ Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014 (ABl. L 188 vom 12.07.2019, S. 55).

⁴⁶ Verordnung vom 10. März 2026 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV), LGBl. 2026 Nr. 92.

insbesondere bei der Beurteilung von komplexen Eigentümerstrukturen ein erheblicher Mehraufwand entsteht, soll die FMA die Gebührenhöhe innerhalb des vorgegebenen Rahmens nach Aufwand und der Komplexität des Einzelfalls festlegen können.

Abschnitt C. Ziff. 1a Bst. a Unterbst. aa

Die Gebühren für eine Registrierung eines Verwalters von Europäischen Risikokapitalfonds sollen im Sinne der Verursachergerechtigkeit von CHF 10 000 auf CHF 2 500 reduziert werden; im Falle einer Registrierung unter Auflagen soll die Gebühr von CHF 12 500 auf CHF 5 000 gesenkt werden. Die vorgeschlagene Reduktion erfolgt im Sinne einer Anpassung an den tatsächlichen Verwaltungs- und Prüfaufwand, der im Rahmen einer Registrierungs-Prüfung anfällt.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1a Bst. a Unterbst. bb

Die Gebühren für eine Registrierung eines Verwalters Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum sollen im Sinne der Verursachergerechtigkeit von CHF 10 000 auf CHF 2 500 gesenkt werden; im Falle einer Registrierung unter Auflagen soll die Gebühr von CHF 12 500 auf CHF 5 000 reduziert werden. Die vorgeschlagene Reduktion erfolgt im Sinne einer Anpassung an den tatsächlichen Verwaltungs- und Prüfaufwand, der im Rahmen einer Registrierungs-Prüfung anfällt.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1a Bst. a Unterbst. cc

Die Gebühren für die Registrierung eines Europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) ohne Teilfonds sollen von CHF 1 000 auf CHF 1 250, eines EuVECA mit Teilfonds von CHF 1 500 auf CHF 1 875 und für jeden weiteren Teilfonds von CHF 500 auf CHF 625 angehoben werden. Der allgemeine Erfahrungswert in der Fondsprüfung zeigt, dass die bisherigen Gebühren im Rahmen der gestiegenen rechtlichen Komplexität nicht aufwanddeckend sind.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1a Bst. a Unterbst. dd

Die Gebühren für die Registrierung eines Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) ohne Teilfonds sollen von CHF 1 000 auf CHF 1 250, eines EuSEF mit Teilfonds von CHF 1 500 auf CHF 1 875 und für jeden weiteren Teilfonds von CHF 500 auf CHF 625 angehoben werden. Dadurch soll eine angemessene und verursachergerechte Deckung des Prüfaufwandes erreicht werden. Der allgemeine Erfahrungswert in der Fondsprüfung zeigt, dass die bisherigen Gebühren im Rahmen der gestiegenen rechtlichen Komplexität nicht aufwanddeckend sind.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1a Bst. b Unterbst. cc

Der Entzug der Registrierung eines EuVECA erfordert einen hohen Prüf- und Begründungsaufwand, dessen Deckung in Unterbst. cc aktuell nicht ausreichend durch die derzeitige Gebühr widerspiegelt wird. Daher sollen die Gebühren für den Entzug der Registrierung eines EuVECA wie folgt angehoben werden: EuVECA ohne Teilfonds von CHF 1 000 auf CHF 1 250, EuVECA mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds von CHF 1 500 auf CHF 1 875 und für jeden weiteren Teilfonds von CHF 500 auf CHF 625.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1a Bst. b Unterbst. dd

Der Entzug der Registrierung eines EuSEF erfordert einen hohen Prüf- und Begründungsaufwand, dessen Deckung in Unterbst. dd aktuell nicht ausreichend durch die derzeitige Gebühr widerspiegelt wird. Daher sollen die Gebühren für den Entzug der Registrierung eines EuSEF wie folgt angehoben werden: EuSEF ohne Teilfonds von CHF 1 000 auf CHF 1 250, EuSEF mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds von CHF 1 500 auf CHF 1 875 und für jeden weiteren Teilfonds von CHF 500 auf CHF 625.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1b Bst. a

Der Gebührentatbestand nach Unterbst. aa soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden. Die Gebühren nach Unterbst. bb

für die Erteilung einer Zulassung eines Europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF) sollen zur Sicherstellung der Deckung des mit diesem Gebührentatbestand verbundenen Prüfaufwandes jeweils um ein Viertel angehoben werden. Dementsprechend erhöhen sich die Gebühren für einen ELTIF ohne Teilfonds von CHF 1 000 auf CHF 1 250, für einen ELTIF mit Teilfonds für den ersten Teilfonds von CHF 1 500 auf CHF 1 875 sowie für jeden weiteren Teilfonds von CHF 500 auf CHF 625. Der Erfahrungswert in der Prüfung zeigt, dass die bisherigen Gebühren nicht aufwanddeckend sind. Zudem wird die Systematik der Gebührentatbestände an jene der EuSEF- und EuVECA-Bestimmungen nach Abschnitt C. Ziff. 1a. angepasst, um eine einheitliche und übersichtliche Ausgestaltung der Gebühren sicherzustellen.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1b Bst. b

Die Gebührentatbestände für den Entzug einer Zulassung eines ELTIF werden jeweils um ein Viertel erhöht: ohne Teilfonds von CHF 1 000 auf CHF 1 250, mit Teilfonds für den ersten Teilfonds von CHF 1 500 auf CHF 1 875 und für jeden weiteren Teilfonds von CHF 500 auf CHF 625. Grund dafür ist, dass die bisherigen Gebühren den Prüfaufwand nicht decken.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1c Bst. a

Der Gebührentatbestand nach Unterbst. aa soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden. Die Gebührentatbestände nach Unterbst. bb für die Erteilung einer Zulassung eines Geldmarktfonds (MMF) sollen zur Sicherstellung der Deckung des mit diesem Gebührentatbestand verbundenen Prüfaufwandes jeweils um ein Viertel angehoben werden. Dementsprechend erhöhen sich die Gebühren für einen MMF ohne Teilfonds von CHF 1 000 auf CHF 1 250, für einen MMF mit Teilfonds für den ersten Teilfonds von CHF 1 500 auf CHF 1 875 und für jeden weiteren Teilfonds von CHF 500 auf CHF 625. Der Erfahrungswert in der Prüfung zeigt, dass die bisherigen Gebühren nicht aufwanddeckend

sind. Zudem wird die Systematik der Gebührentatbestände an jene der EuSEF- und EuVECA-Bestimmungen nach Abschnitt C. Ziff. 1a. angepasst, um eine einheitliche und übersichtliche Ausgestaltung der Gebühren sicherzustellen.

Zu Abschnitt C. Ziff. 1c Bst. b

Die Gebühren für den Entzug einer Zulassung eines MMF werden um ein Viertel erhöht: ohne Teilfonds von CHF 1 000 auf CHF 1 250, mit Teilfonds für den ersten Teilfonds von CHF 1 500 auf CHF 1 875 und für jeden weiteren Teilfonds von CHF 500 auf CHF 625. Grund dafür ist, dass die bisherigen Gebühren den Prüfaufwand nicht decken.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2 Bst. a bis f

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2 Bst. g

In Bst. g soll ein Gebührentatbestand für die Genehmigung oder den Einspruch in einem Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder Änderung einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 25 des Investmentunternehmensgesetzes (IUG)⁴⁷ aufgenommen werden. Da insbesondere bei der Beurteilung von Änderungen qualifizierter Beteiligungen bei komplexen Eigentümerstrukturen ein erheblicher Mehraufwand entsteht, soll die FMA die Gebührenhöhe innerhalb des vorgegebenen Rahmens nach Aufwand und Komplexität des Einzelfalls festlegen können.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. a Unterbst. aa

Der Gebührentatbestand für die Erteilung der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht

⁴⁷ Investmentunternehmensgesetz vom 2. Dezember 2015, LGBl. 2016 Nr. 45.

werden. Die Gebühr für die Erteilung der zusätzlichen Zulassung nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)⁴⁸ soll von CHF 500 auf CHF 2 000 erhöht werden, um dem damit verbundenen Prüfaufwand verursachergerecht Rechnung zu tragen. Die Gebühren für die Zusatzbewilligung sind nicht mehr kostendeckend für den Prüfaufwand. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung bliebe das einschlägige Gebührenniveau in Liechtenstein weiterhin deutlich unter dem anderer relevanter europäischer Jurisdiktionen.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. a Unterbst. bb

Die Gebühren für die Zulassung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ohne Teilfonds werden von CHF 2 500 auf CHF 3 125 angehoben; im Falle der Zulassung unter Auflagen sollen sich die Gebühren von CHF 3 750 auf CHF 4 125 erhöhen. Der Erfahrungswert in der Prüfung zeigt, dass die bisherigen Gebühren nicht aufwanddeckend sind, insbesondere nicht aufgrund gestiegener Komplexität der Produkte und Assetklassen sowie der Gebührenausgestaltungen, der Delegations- und Beratungsverhältnisse.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. a Unterbst. cc

Die Gebühren für die Zulassung von OGAW relevanter Teilfonds sollen für den ersten Teilfonds von CHF 3 000 auf CHF 3 750 und deren Teilfonds von CHF 500 auf CHF 625 erhöht werden; bei Erteilung einer Zulassung unter Auflagen sollen die Gebühren für den ersten Teilfonds von CHF 4 250 auf CHF 4 675 und deren Teilfonds von CHF 500 auf CHF 625 angepasst werden. Der Erfahrungswert in der Prüfung zeigt, dass die bisherigen Gebühren nicht aufwanddeckend sind,

⁴⁸ Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295.

insbesondere nicht aufgrund gestiegener Komplexität der Produkte und Assetklassen sowie der Gebührenaussgestaltungen, der Delegations- und Beratungsverhältnisse.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. a Unterbst. dd

Die Gebühr für die Zulassung von ausländischen mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen ohne Teilfonds soll von CHF 1 000 auf CHF 1 250 erhöht werden, um dem damit verbundenen Prüfaufwand verursachergerecht Rechnung zu tragen. Der Erfahrungswert in der Prüfung zeigt, dass die bisherigen Gebühren nicht aufwanddeckend sind.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. a Unterbst. ee

Die Gebühren für die Zulassung von ausländischen mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen mit Teilfonds sollen für den ersten Teilfonds von CHF 1 000 auf CHF 1 250 sowie für jeden weiteren Teilfonds von CHF 400 auf CHF 500 erhöht werden, um dem damit verbundenen Prüfaufwand verursachergerecht Rechnung zu tragen. Der Erfahrungswert in der Prüfung zeigt, dass die bisherigen Gebühren nicht aufwanddeckend sind.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. a Unterbst. ff

Die Gebühr für die Umwandlung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in eine Verwaltungsgesellschaft soll von CHF 10 000 auf CHF 15 000 angehoben werden. Die Verfahren erfordern regelmässig eine vertiefte Prüfung, die einer UCITS-Zulassung nahekommt. Erfahrungsgemäss entspricht der Arbeitsaufwand weitgehend jenem einer Neuzulassung, weshalb eine Anpassung des Gebührentatbestands angezeigt ist.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. b Unterbst. aa

Der Gebührentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. b Unterbst. bb

Der Entzug der Zulassung eines OGAW ohne Teilfonds erfordert einen hohen Prüf- und Begründungsaufwand, dessen Deckung in Unterbst. bb aktuell nicht ausreichend durch die derzeitige Gebühr widerspiegelt wird. Daher sollen die Gebühren für den Entzug der Zulassung eines OGAW ohne Teilfonds von CHF 2 500 auf CHF 5 500 angehoben werden. Der Erfahrungswert in der Prüfung zeigt, dass die bisherigen Gebühren nicht aufwanddeckend sind.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. b Unterbst. cc

Der Entzug der Zulassung eines OGAW mit Teilfonds erfordert ebenso einen hohen Prüf- und Arbeitsaufwand, welcher im derzeitigen Gebührentatbestand nicht hinreichend abgebildet ist. Es sollen daher die Gebühren für den Bewilligungsentzug für den ersten Teilfonds von CHF 3 000 auf CHF 5 500 und für jeden weiteren Teilfonds von CHF 500 auf CHF 625 erhöht werden. Der Erfahrungswert in der Prüfung zeigt, dass die bisherigen Gebühren nicht aufwanddeckend sind.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. d Unterbst. aa

Der Gebührentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. d Unterbst. bb 1. Spiegelstrich

Der Gebührentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a d Unterbst. bb 2. Spiegelstrich

Die Gebühr für den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft nach Art. 16 Abs. 16 UCITSG soll bei Einschränkung einer UCITS-Zulassung mit CHF 1 100 festgelegt werden. Damit soll dieser Gebührentatbestand an die Gebührenregelung nach dem AIFMG (vgl. Abschnitt C Ziff. 1. i Unterbst. bb 2. Spiegelstrich) angeglichen werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. d Unterbst. cc bis ee

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. d Unterbst. ii

Die Gebühr für die Genehmigung von Feeder-OGAW-Investitionen⁴⁹ in einen bestimmten Master-OGAW nach Art. 61 UCITSG soll im Sinne der Verursachergerechtigkeit von CHF 10 000 auf CHF 6 000 gesenkt werden. Die vorgeschlagene Reduktion der Gebühr trägt dem Prüfaufwand Rechnung, der aufgrund von standardisierten Vorgaben regelmässig geringer ausfällt. Die bisherige Gebührenhöhe ist daher nicht mehr angemessen und soll entsprechend abgeändert werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. d Unterbst. kk und ll

Die Gebühren für die Genehmigung des Fortbestehens eines Feeder-OGAW bei Liquidation des Master-OGAW nach Art. 62 Abs. 5 UCITSG (Unterbst. kk) sowie bei Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW nach Art. 62 Abs. 7 UCITSG (Unterbst. ll) sollen im Sinne der Verursachergerechtigkeit jeweils von CHF 10 000 auf jeweils CHF 2 500 gesenkt werden. Die vorgeschlagene Reduktion trägt dem Umstand Rechnung, dass der damit verbundene Prüfaufwand aufgrund massgeblicher Prozesse auf Stufe des Master-OGAW geringer ausfällt. Die bisherige Gebührenhöhe sollte daher entsprechend angepasst werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. d Unterbst. mm

Der Gebührentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

⁴⁹ Feeder-OGAW-Investitionen sind Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die mindestens 85 % ihres Vermögens in einen anderen OGAW, den sogenannten Master-OGAW, investiert.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. d Unterbst. oo

Die Gebührentatbestände für die Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 98 Abs. 1 oder Art. 99 Abs. 1 UCITSG betreffend den Vertrieb von Anteilen eines OGAW in anderen EWR-Mitgliedstaaten sollen jeweils von CHF 500 auf CHF 625 erhöht werden (Ziff. 2a Bst. d Unterbst. oo, 1. Spiegelstrich). Mittlerweile ist pro Vertriebsland eine eigene Notifikation zu erstellen und pro Vertriebsland separat zu übermitteln, sodass nicht mehr mehrere Notifikationen gemeinsam übermittelt werden können. Der Erfahrungswert zeigt, dass die bisherigen Gebühren nicht aufwanddeckend sind. Die Gebühren für die Bearbeitung einer Widerrufsanzeige des Vertriebs nach Art. 98a Abs. 1 UCITSG soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden (Ziff. 2a Bst. d Unterbst. oo, 2. Spiegelstrich).

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. d Unterbst. pp 1. und 2. Spiegelstrich

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. d Unterbst. qq 1. und 2. Spiegelstrich

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. d Unterbst. qq 3. Spiegelstrich

Eine Untersagung nach Unterbst. qq 3. Spiegelstrich bringt einen erhöhten Begründungsaufwand mit sich. Die Gebühr soll daher im Sinne einer verursacherge-rechten Aufwandsdeckung von CHF 500 auf CHF 1 000 angehoben werden. Zudem wird ein unrichtiger Verweis berichtigt. Anstelle des bisher irrtümlich genannten Art. 104 Abs. 2 UCITSG wird neu auf Art. 104 Abs. 3 UCITSG verwiesen. Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. d Unterbst. rr

Der Gebührentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. d Unterbst. ss

Eine Genehmigung einer Änderung der konstituierenden Dokumente nach Unterbst. ss bringt erhöhten Prüfaufwand mit sich. Der Erfahrungswert in der Änderungsprüfung zeigt, dass die bisherigen Gebühren nicht aufwanddeckend sind, insbesondere nicht aufgrund gestiegener Komplexität der Produkte und Assetklassen sowie der Gebührenausgestaltungen, der Delegations- sowie Beratungsverhältnisse. Die Gebühr soll daher von CHF 500 auf CHF 625 angehoben werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. d Unterbst. tt

Der Gebührentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. d Unterbst. uu

Die Gebühren für eine Vorabprüfung von Marketing-Anzeigen nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/1156 sollen von CHF 250 auf CHF 1 000 erhöht werden. Die Vorabprüfung erfordert eine materielle Beurteilung der Marketingunterlagen insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Der damit verbundene Arbeits- und Prüfaufwand kann mit den bisherigen Gebühren nicht mehr angemessen und verursachergerecht abgedeckt werden, weshalb eine Anpassung angezeigt ist.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. d Unterbst. vv

In Unterbst. vv soll ein Gebührentatbestand aufgenommen werden, der Erteilung oder Verweigerung der Änderungen der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrates im Sinne des Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bst. b und c UCITSG abdecken soll. Aufgrund der unterschiedlichen Komplexität des jeweiligen Einzelfalls wird

eine Gebührenbandbreite zur aufwandsgerechten Gebührenfestsetzung wie in Abschnitt A vorgeschlagen.

Zu Abschnitt C. Ziff. 2a Bst. d Unterbst. ww

In Unterbst. ww soll ein Gebührentatbestand für die Genehmigung oder den Einspruch in einem Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder Änderung einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 19 UCITSG vorgesehen werden. Da die Beurteilung im Rahmen von Änderungen von qualifizierten Beteiligungen insbesondere in Fällen von komplexen Eigentümerstrukturen einen deutlichen Mehraufwand verursacht, soll die FMA die Höhe der Gebühren innerhalb des vorgegebenen Rahmens vom Aufwand und der Komplexität des einzelnen Falles abhängig machen können.

Zu Abschnitt C. Ziff. 3 Bst. c

Der Gebührentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Abschnitt C. Ziff. 3 Bst. e und k

Die Gebührentatbestände betreffend die Hinterlegung eines einheitlichen Registrierungsformulars (Bst. e) und die Genehmigung der Nichtaufnahme von Informationen (Bst. k) sollen zur Deckung des gestiegenen Aufwands von CHF 200 auf CHF 350 erhöht werden.

Abschnitt C. Ziff. 3 Bst. l

Eine Aussetzung der Werbung erfordert einen hohen Prüf- und Begründungsaufwand, dessen Deckung aktuell nicht ausreichend durch die bisherige Gebühr widerspiegelt wird; daher soll eine angemessene verursachergerechte Erhöhung vorgenommen und die Gebühr von CHF 1 500 auf CHF 1 750 erhöht werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 3 Bst. m

Eine Untersagung der Werbung erfordert einen erhöhten Begründungsaufwand, dessen Deckung aktuell nicht ausreichend durch die bisherige Gebühr widergespiegelt wird, daher soll eine angemessene verursachergerechte Erhöhung vorgenommen und die Gebühr von CHF 2 500 auf CHF 2 750 erhöht werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 3 Bst. n

Der Gebührentatbestand soll auf die Höhe der Billigungsgebühr angehoben werden. Die Erhöhung der Billigungsgebühr wurde im Rahmen der Anpassung des EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetzes (EWR-WPPDG)⁵⁰ im Juni 2026 vom Landtag beschlossen. Die Untersagung eines öffentlichen Angebots erfordert einen erhöhten Begründungsaufwand, dessen Deckung aktuell nicht ausreichend durch die derzeitige Gebühr widergespiegelt wird. Daher soll die Gebühr von CHF 5 000 auf CHF 10 000 erhöht werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 3 Bst. n^{bis}

Die Gebühr soll von CHF 4 000 auf CHF 8 000 erhöht werden. Der mit einer Aussetzung eines öffentlichen Angebots oder einer Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt verbundene Aufwand ist erheblich. Die derzeitige Gebühr deckt daher den erforderlichen personellen Aufwand für die Ausarbeitung der entsprechenden Massnahme nicht ausreichend ab.

Zu Abschnitt C. Ziff. 3 Bst. o

Die Gebühr soll von CHF 2 500 auf CHF 8 000 erhöht und dem Prüfaufwand im Sinne der Verursachergerechtigkeit angepasst werden.

⁵⁰ Gesetz vom 10. Mai 2019 zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/1129 und (EU) 2023/2631 im Bereich des Wertpapierprospektsrechts, LGBI. 2019 Nr. 159 idgF.

Zu Abschnitt C. Ziff. 3 Bst. o^{bis}

Im Vergleich zur Aussetzung des Handels ist bei der Untersagung der Emission mit einem höheren personellen Aufwand zu rechnen. Daher wird ähnlich wie in Bst. n und n^{bis} auch in Bst. o und o^{bis} nunmehr eine Unterscheidung und für die Untersagung eine Gebühr in Höhe der Billigungsgebühren vorgeschlagen. Die Höhe der Gebühr für die Untersagung soll mit CHF 10 000 festgelegt werden.

Zu Abschnitt C. Ziff. 3 Bst. r

Zwar wurde die Gebühr für die Untersagung der Emission erst kürzlich eingeführt, jedoch ist der mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Untersagungsmassnahme erforderliche personelle Aufwand nicht ausreichend abgedeckt. Die Gebühr soll daher von bislang CHF 5 000 auf CHF 10 000 erhöht werden. Das entspricht auch dem Niveau der Untersagungsgebühr nach Ziff. 3 Bst. o^{bis}.

Zu Abschnitt C. Ziff. 4

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt D. Ziff. 1 Bst. a

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung als Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG)⁵¹ soll angehoben werden. Diese Anhebung ergibt sich einerseits aus der Anpassung im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent, andererseits wird damit auch der gestiegene Prüfaufwand der FMA bei Bewilligungsgesuchen nach dem VersAG berücksichtigt. Aufgrund der zunehmenden EWR-rechtlichen Vorgaben ist eine über die Wertsicherung von zehn Prozent hinausgehende Erhöhung der Gebühr für die Erteilung

⁵¹ Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen, LGBl. 2015 Nr. 231 idgF.

von Bewilligungen gerechtfertigt bzw. notwendig, um den entsprechenden Aufwand verursachergerecht abzudecken. Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung als Versicherungsunternehmen soll neu CHF 100 000 anstatt CHF 80 000 betragen.

Zu Abschnitt D. Ziff. 1 Bst. b

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung als Eigenversicherung (Captive) soll angehoben werden. Diese Anhebung ergibt sich einerseits aus der Anpassung im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent, andererseits wird damit auch der gestiegene Prüfaufwand der FMA bei Bewilligungsgesuchen nach dem VersAG berücksichtigt. Aufgrund der zunehmenden EWR-rechtlichen Vorgaben ist eine über die Wertsicherung von zehn Prozent hinausgehende Erhöhung der Gebühr gerechtfertigt bzw. notwendig, um den entsprechenden Aufwand verursachergerecht abzudecken. Die Gebühr für eine Bewilligung als Eigenversicherung (Captive) soll von bisher CHF 40 000 auf CHF 50 000 angehoben werden.

Zu Abschnitt D. Ziff. 1 Bst. c und d

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt D. Ziff. 1 Bst. e

Die Erhöhung ergibt sich einerseits aus der Anpassung im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent, andererseits wird damit auch dem gestiegenen Prüfaufwand Rechnung getragen. Aufgrund zunehmender regulatorischer Anforderungen an die von den Revisionsstellen geprüften beaufsichtigten Unternehmen sowie der steigenden Komplexität der Geschäftsmodelle und der damit einhergehenden inhaltlichen Anforderungen an Revisionsstellen, die von der FMA im Anerkennungsverfahren zu prüfen sind, ist eine über die Wertsicherung von zehn Prozent hinausgehende Erhöhung der Gebühr gerechtfertigt bzw. notwendig, um den entsprechenden Aufwand verursachergerecht abzudecken. Darüber

hinaus erfolgt mit dieser Erhöhung eine FMA-weite Vereinheitlichung der Gebühr für die Bewilligung als spezialgesetzliche Revisionsstelle. Die Gebühr soll von bisher CHF 20 000 auf CHF 25 000 angehoben werden.

Zu Abschnitt D. Ziff. 1 Bst. f

Aufgrund der zunehmenden EWR-rechtlichen Vorgaben, insbesondere in Bezug auf die interne Organisation und Governance, welche von der FMA umfassend zu beurteilen und zu genehmigen (Art. 12 Abs. 2 Bst. b VersAG) sind, ist die Einführung eines neuen Gebührentatbestandes für die Errichtung einer Zweigniederlassung von Versicherungsunternehmen (und Captives) nach Art. 107 VersAG gerechtfertigt bzw. notwendig, um den entsprechenden Aufwand verursachergerecht abzudecken. Die Gebühr soll mit CHF 15 000 festgelegt werden.

Zu Abschnitt D. Ziff. 2 Bst. a bis d

Im VersAG wird zwischen dem aufsichtsrechtlichen Entzug der Bewilligung wegen Nichteinhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, schwerwiegender Pflichtverletzungen oder Missständen sowie wegen Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen nach Art. 182 Abs. 1 Bst. a bis c sowie Abs. 2 VersAG und dem Bewilligungsentzug aufgrund eines freiwilligen Verzichts nach Art. 182 Abs. 1 Bst. d VersAG unterschieden.

Die Gebühren für den Bewilligungsentzug nach Art. 182 Abs. 1 Bst. a bis c sowie Abs. 2 VersAG sollen analog zu den Gebühren für die Erteilung einer Bewilligung festgelegt werden und von CHF 60 000 auf CHF 100 000 respektive von CHF 40 000 auf CHF 50 000 sowie von CHF 30 000 auf CHF 33 000 angehoben werden. Dies ist sach- und verursachergerecht, da der aufsichtsrechtlich veranlasste Entzug einer Bewilligung regelmässig mit einem der Bewilligungserteilung vergleichbaren Aufwand verbunden ist.

Die weiteren Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt D. Ziff. 2 Bst. e

Die Gebühr für den Entzug einer Bewilligung als versicherungsaufsichtsrechtliche Revisionsstelle soll analog zum Bewilligungstatbestand (Ziff. 1 Bst. e) von CHF 20 000 auf CHF 25 000 angehoben werden. Der Aufwand für einen Bewilligungs-entzug ist vergleichbar mit dem Aufwand einer Bewilligungserteilung.

Zu Abschnitt D. Ziff. 3 Bst. a

Der Gebührentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt D. Ziff. 3 Bst. b

Die Gebühren für die Prüfung einer Sitzverlegung, Spaltung und den Zusammenschluss von Versicherungsunternehmen sollen angehoben werden. Diese Anhebung ergibt sich einerseits aus der Anpassung im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent, andererseits wird damit auch der effektive Prüfungsaufwand der FMA berücksichtigt. Die Erfahrung zeigt, dass solche Strukturveränderungen einen erheblichen Aufwand bei der FMA generieren, der insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext eine intensive Kooperation zwischen den beteiligten Aufsichtsbehörden bedingt. Die Gebührenbandbreite soll daher von CHF 30 000 bis CHF 60 000 auf neu CHF 40 000 bis CHF 80 000 angehoben werden.

Zu Abschnitt D. Ziff. 3 Bst. c

Die Gebühren für die Genehmigung der ergänzenden Eigenmittel sollen angehoben werden. Diese Anhebung ergibt sich einerseits aus der Anpassung im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent, andererseits wird damit auch dem tatsächlichen Aufwand der FMA besser Rechnung getragen. Die Genehmigung ergänzender Eigenmittel erfordert regelmässig eine vertiefte Analyse der

Anrechenbarkeit im aufsichtsrechtlichen Kontext sowie eine umfassende Würdigung der unternehmensspezifischen Risikosituation. Die Gebührenbandbreite soll daher von CHF 10 000 bis CHF 20 000 auf neu CHF 15 000 bis CHF 30 000 angehoben werden.

Zu Abschnitt D. Ziff. 3 Bst. c^{bis}

Es wird ein neuer Gebührentatbestand für die Genehmigung der Verwendung von unternehmensspezifischen Parametern aufgenommen. Unternehmensspezifische Parameter sind von Versicherungsunternehmen auf Basis eigener Daten abgeleitete Risikoparameter, die nach Genehmigung durch die FMA anstelle der in der Standardformel vorgesehenen Parameter zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet werden können (z. B. Storno- oder Sterblichkeitsannahmen).

Die Genehmigung der Verwendung von unternehmensspezifischen Parametern ist mit einem erheblichen Prüf- und Beurteilungsaufwand verbunden. Diese setzt eine vertiefte fachliche Prüfung der eingereichten Parameter, deren Nachvollziehbarkeit sowie deren Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen voraus.

Die Einführung des neuen Gebührentatbestandes verfolgt das Ziel, eine verursachergerechte Kostentragung zu gewährleisten. Um dem konkreten Aufwand im Anlassfall Rechnung zu tragen, soll eine Gebührenbandbreite von CHF 25 000 bis CHF 50 000 festgelegt werden.

Zu Abschnitt D. Ziff. 3 Bst. c^{ter}

Für die Prüfung der Verwendung der Matching-Anpassung für die massgebliche risikofreie Zinskurve gemäss Art. 77 Abs. 2 VersAG wird ein neuer Gebührentatbestand aufgenommen. Die Anwendung der Matching-Anpassung setzt eine vorgängige aufsichtsrechtliche Prüfung und Genehmigung voraus. Die Prüfung umfasst

insbesondere die Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Matching-Anpassung, namentlich, die Analyse der zugrunde liegenden Verpflichtungs- und Vermögensstrukturen, die Überprüfung der Cashflow-Matching-Anforderungen, die Beurteilung der Robustheit der Bewertungsansätze sowie die aufsichtsrechtliche Einordnung der verwendeten Annahmen im Kontext der risikofreien Zinskurve.

Die Einführung des neuen Gebührentatbestandes verfolgt das Ziel, eine verursachergerechte Kostentragung zu gewährleisten. Um dem konkreten Aufwand im Anlassfall Rechnung zu tragen, soll eine Gebührenbandbreite von CHF 10 000 bis CHF 30 000 festgelegt werden.

Zu Abschnitt D. Ziff. 3 Bst. c^{quater}

Für die Genehmigung der Anwendung einer Volatilitätsanpassung der massgeblichen risikofreien Zinskurve gemäss Art. 77 Abs. 2 VersAG wird ein neuer Gebührentatbestand eingeführt. Die Genehmigung bedingt die Prüfung der zugrunde liegenden Modelle und Annahmen und ist mit erheblichem Aufwand verbunden.

Die Einführung des neuen Gebührentatbestandes verfolgt das Ziel, eine verursachergerechte Kostentragung zu gewährleisten. Um dem konkreten Aufwand im Anlassfall Rechnung zu tragen, soll eine Gebührenbandbreite von CHF 5 000 bis CHF 20 000 festgelegt werden.

Zu Abschnitt D. Ziff. 3 Bst. d

Die Gebühren für die Genehmigung oder Ablehnung eines internen Modells werden angehoben. Diese Anhebung ergibt sich einerseits aus der Anpassung im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent, andererseits wird damit auch dem tatsächlichen Aufwand der FMA besser Rechnung getragen. Die Verwendung eines internen Modells ist mit umfangreichen Dokumentations- und Nachweispflichten verbunden. Die FMA hat in diesem Zusammenhang u.a. die

detaillierte Modellbeschreibung (Methodik, Annahmen, Parameter), die Herleitung und Begründung der verwendeten Daten, die Validierungsberichte und Sensitivitätsanalysen sowie die Nachweise der Angemessenheit und Verlässlichkeit zu prüfen und zu bewerten. Die Prüfung interner Modelle nach Art. 61 Abs. 3 bzw. Abs. 5 VersAG ist aufgrund ihrer hohen Komplexität, der unternehmensspezifischen Ausgestaltung sowie der nicht standardisierbaren Verfahren mit einem besonders hohen Aufwand verbunden. Die bisherige Gebührenbandbreite bildet diesen Aufwand nur unzureichend ab. Um dem tatsächlichen Prüfungsaufwand angemessen Rechnung zu tragen, ist eine deutliche Erhöhung der Gebührenbandbreite sachlich gerechtfertigt und entspricht dem Verursacherprinzip. Die Gebührenbandbreite soll von bisher CHF 30 000 bis CHF 50 000 auf CHF 100 000 bis CHF 200 000 angehoben werden.

Soweit externe Experten zur Prüfung beigezogen werden müssen, sollen diese Kosten, wie bereits bisher vorgesehen, gemäss Art. 30 Abs. 6 FMAG dem Versicherungsunternehmen verursachergerecht in Rechnung gestellt werden.

Zu Abschnitt D. Ziff. 3 Bst. e

Die Gebühren für die Genehmigung oder Ablehnung eines Teilmodells sollen angehoben werden. Diese Anhebung ergibt sich einerseits aus der Anpassung im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent, andererseits wird damit auch dem tatsächlichen Aufwand der FMA besser Rechnung getragen (vgl. dazu insbesondere auch die vorstehenden Ausführungen zu Abschnitt D. Ziff. 3 Bst. d). Die Gebührenbandbreite soll von bisher CHF 15 000 bis CHF 30 000 auf neu CHF 50 000 bis CHF 100 000 angehoben werden.

Zu Abschnitt D. Ziff. 3 Bst. f

Die Gebühren für die Genehmigung von grösseren Änderungen des internen Modells sowie Änderungen der Leitlinien eines Versicherungsunternehmens zur Änderung des Modells sollen angehoben werden. Diese Anhebung ergibt sich

einerseits aus der Anpassung im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent, andererseits wird damit auch dem tatsächlichen Aufwand der FMA besser Rechnung getragen (vgl. dazu insbesondere auch die vorstehenden Ausführungen zu Abschnitt D Ziff. 3 Bst. d). Die Gebührenbandbreite soll von bisher CHF 10 000 bis CHF 25 000 auf CHF 25 000 bis CHF 50 000 angehoben werden.

Zu Abschnitt D. Ziff. 3 Bst. f^{bis}

Für die Festsetzung eines Kapitalaufschlages nach Art. 72 VersAG wird ein neuer Gebührentatbestand vorgeschlagen. Die Festsetzung eines Kapitalaufschlages erfordert eine vertiefte aufsichtsrechtliche Analyse des Risikoprofils, der Governance sowie der Einhaltung der Solvabilitätsanforderungen des betroffenen Versicherungsunternehmens. Der damit verbundene Prüf- und Entscheidungsaufwand ist erheblich.

Die Einführung des Gebührentatbestandes dient der verursachergerechten Kostentragung. Für die Festsetzung eines Kapitalaufschlages wird eine Gebühr von CHF 20 000 vorgesehen.

Zu Abschnitt D. Ziff. 3 Bst. i

Die Gebühren für die Prüfung der Übertragung von Versicherungsbeständen nach Art. 124 Abs. 1 VersAG sollen angehoben werden. Diese Anhebung ergibt sich einerseits aus der Anpassung im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent, andererseits wird damit auch der tatsächliche Aufwand für die FMA berücksichtigt, der sich aufgrund der zunehmenden EWR-rechtlichen Vorgaben deutlich erhöht hat. Der Mehraufwand resultiert insbesondere aus der erforderlichen engen Kooperation und Abstimmung mit anderen zuständigen Aufsichtsbehörden im EWR, die im Rahmen grenzüberschreitender Bestandsübertragungen verpflichtend durchzuführen ist. Die Gebührenbandbreite soll von CHF 5 000 bis CHF 15 000 auf CHF 10 000 bis CHF 30 000 angehoben werden.

Zu Abschnitt D. Ziff. 3 Bst. k bis m

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt D. Ziff. 4

Die Gebühr im Zusammenhang mit Massnahmen aufgrund unzureichendem Versicherungsschutz nach der Gebäudeversicherungsgesetzgebung soll von bisher CHF 1 000 auf neu CHF 1 500 angehoben werden. Diese Anhebung ergibt sich einerseits aus der Anpassung im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent, andererseits wird damit auch dem effektiven Aufwand der FMA besser Rechnung getragen. Die entsprechenden Massnahmen (insbesondere die erforderlichen Sachverhaltsabklärungen) sind regelmässig mit einem erheblichen Prüf- und Vollzugsaufwand verbunden.

Zu Abschnitt D. Ziff. 5

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt E. Bst. b, c und d

Der Gebührentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt E. Bst. e

Die Zuweisung säumiger Arbeitgeber an eine Vorsorgeeinrichtung verursacht bei der FMA erheblichen Aufwand, insbesondere aufgrund der erforderlichen Sachverhaltsabklärungen. Ein säumiger Arbeitgeber ist von der FMA zwangsweise einer Sammelstiftung zuzuweisen. Die bisherige Gebühr von CHF 1 000 soll daher auf CHF 2 000 erhöht werden.

Zu Abschnitt E. Bst. f

Da die Überprüfung der Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung bei säumigen Arbeitgebern in der Regel durch einen Zwangsanschluss erfolgt und damit durch den Gebührentatbestand von Bst. e abgedeckt ist, soll Bst. f ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Abschnitt E. Bst. g

Der Gebührentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt E. Bst. l

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt F. Bst. a

Vorab ist festzuhalten, dass die Verweigerung einer Bewilligung künftig neu unter Abschnitt F Bst. a geregelt werden soll und nicht mehr – wie bislang – unter Abschnitt F Bst. d. Hintergrund dieser Anpassung ist, dass es materiell nicht sachgerecht erscheint, für die Verweigerung einer Bewilligung eine von der Erteilung abweichende Gebühr zu erheben. Gleichzeitig wird dadurch eine konsistente Regelung im Einklang mit den entsprechenden Gebührentatbeständen anderer Finanzintermediärskategorien gewährleistet.

Zu Abschnitt F. Bst. a Unterbst. aa

Für die Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung des Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebs wird bei juristischen Personen bisher eine Gebühr von CHF 4 000, zuzüglich CHF 200 pro Angestelltem, welcher den Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb ausübt, verlangt. Durch die Neufassung des

Versicherungsvertriebsgesetzes (VersVertG)⁵² per 1. Oktober 2018, welche ein umfassendes Bewilligungsverfahren vorsieht, ergibt sich ein erhöhter Prüf- und Bearbeitungsaufwand für die FMA. Dieser betrifft insbesondere die Durchführung vertiefter materieller Prüfungen im Rahmen der Bewilligungserteilung.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 über den Versicherungsvertrieb (*Insurance Distribution Directive, IDD*)⁵³ wurde von einer Anpassung der Gebühren bewusst abgesehen, da für die Versicherungsvermittler bereits erhebliche Implementierungs- und Anpassungskosten im Zusammenhang mit den neuen regulatorischen Anforderungen angefallen sind. Eine zusätzliche finanzielle Belastung sollte in den ersten Jahren vermieden werden. Nachdem sich die regulatorischen Rahmenbedingungen mittlerweile etabliert haben, ist es nun sachgerecht, die Gebühren im Einklang mit dem gestiegenen Prüf- und Bearbeitungsaufwand der FMA anzupassen und auf CHF 5 000, zuzüglich CHF 300 pro Angestelltem, anzuheben.

Zu Abschnitt F. Bst. a Unterbst. bb

Für die Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung des Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebs wird bei natürlichen Personen bisher eine Gebühr von CHF 2 000, zuzüglich CHF 200 pro Angestelltem, welcher den Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb ausübt, verlangt. Die vorgeschlagene Erhöhung der Gebühren auf CHF 3 000, zuzüglich CHF 300 pro Angestelltem, erfolgt aus den bereits im vorstehenden Absatz dargelegten Gründen.

⁵² Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017, LGBl. 2018 Nr. 9.

⁵³ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

Zu Abschnitt F. Bst. a Unterbst. cc

Dieser gesonderte Gebührentatbestand für die Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung der Vertriebstätigkeit für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit wurde am 1. Januar 2024 eingeführt (vgl. Bericht und Antrag Nr. 27/2023). Für die Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung des Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebs wird bei Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit bisher eine Gebühr von CHF 500, zuzüglich CHF 200 pro Angestelltem, welcher den Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb in Nebentätigkeit ausübt, verlangt. Auch in diesem Zusammenhang ist es nun sachgerecht, die Gebühren im Einklang mit dem gestiegenen Prüf- und Bearbeitungsaufwand der FMA auf CHF 1 000, zuzüglich CHF 300 pro Angestelltem, welcher den Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb in Nebentätigkeit ausübt, anzuheben.

Zudem besteht bislang kein gesonderter Gebührentatbestand für die Verweigerung einer Bewilligung bei Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit. Diese Gesetzeslücke gilt es zu schliessen, da auch in diesem Fall der geringere Aufwand zu berücksichtigen ist und folglich erheblich geringere Gebührensätze für die Verweigerung einer Bewilligung festzulegen sind als bei Versicherungsvermittlern in Haupttätigkeit.

Zu Abschnitt F. Bst. c

Dieser Gebührentatbestand ist im Zusammenhang mit den vorausgehenden Tatbeständen des Abschnittes F Bst. a zu betrachten. Der Prüfvorgang für die Eintragung einer natürlichen Person in das Register gestaltet sich identisch, unabhängig davon, ob er im Rahmen eines Bewilligungsgesuchs oder nachträglich als sogenannte «Bewilligungsänderung» erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist folglich auch eine idente Gebühr in Höhe von CHF 300 pro Person zu erheben.

Zu Abschnitt F. Bst. c^{bis}

Diese Gebühr in Höhe von CHF 1 000 soll neu eingeführt werden. Hintergrund ist, dass seit der Neufassung des VersVertG Beteiligungsänderungen sowie Änderungen bei den engen Verbindungen einer Mitteilungspflicht gegenüber der FMA unterliegen. Die im Zuge dieser Mitteilungen eingereichten Änderungen sind seitens der FMA zu prüfen. Diese Prüfung umfasst insbesondere die Analyse der Aktionariatsstrukturen, einschliesslich mehrstufiger Beteiligungsketten, der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie möglicher Einfluss- und Kontrollverhältnisse. Sowohl bei Beteiligungsänderungen als auch bei engen Verbindungen ist zudem zu beurteilen, inwiefern rechtliche und faktische Verflechtungen eine wirksame Aufsicht beeinträchtigen können. Dieser Prüfprozess ist mit erheblichem Aufwand verbunden, weshalb die Einführung einer entsprechenden Gebühr als sach- und verursachergerecht erscheint, zumal dieser Aufwand nicht durch die allgemeinen Aufsichtsabgaben gedeckt werden kann.

Zu Abschnitt F. Bst. d Unterbst. aa

Für den Entzug der Bewilligung wird bei juristischen Personen bisher eine Gebühr von CHF 4 000 verlangt. Durch die Neufassung des VersVertG ergibt sich auch ein erhöhter Prüf- und Bearbeitungsaufwand für die FMA. Dieser beschränkt sich nicht nur auf die vorgenannte vertiefte materielle Prüfung im Rahmen der Bewilligungserteilung, sondern erstreckt sich auch auf den Aufwand im Falle eines allfälligen Bewilligungsentzugs. Die Anpassung der Gebühren auf CHF 5 000 ist sohin aus den im Abschnitt F Bst. a Unterbst. aa dargelegten Gründen gerechtfertigt.

Zu Abschnitt F. Bst. d Unterbst. bb

Für den Entzug der Bewilligung wird bei natürlichen Personen bisher eine Gebühr von CHF 2 000 verlangt. Die vorgeschlagene Anpassung der Gebühren auf CHF 3 000 erfolgt aus den bereits im vorstehenden Absatz dargelegten Gründen.

Zu Abschnitt F. Bst. d Unterbst. cc

Bislang ist kein gesonderter Gebührentatbestand für den Entzug einer Bewilligung bei Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit vorgesehen. Diese Gesetzeslücke gilt es zu schliessen, da auch in diesem Fall der geringere Aufwand zu berücksichtigen ist und folglich deutlich geringere Gebührensätze (CHF 1 000) für den Entzug einer Bewilligung festzulegen sind als bei Versicherungsvermittlern in Haupttätigkeit.

Zu Abschnitt F. Bst. e

Für die Löschung der Bewilligung wird bisher eine Gebühr von CHF 500 verlangt. Diese Gebühr soll analog der Anpassung der Gebühren für die Bewilligungserteilung und den Bewilligungsentzug aufgrund des gestiegenen Prüf- und Bearbeitungsaufwands der FMA auf CHF 750 angehoben werden.

Zu Abschnitt F. Bst. f

Der Gebührentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt F. Bst. g

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 3 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt G. Bst. a bis d, Bst. g, Bst. k bis m sowie Bst. o

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt I. Ziff. 2 Bst. a bis c

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt I. Ziff. 2 Bst. d bis g

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Gebühren in den Bst. d und e von CHF 2 000 auf CHF 3 000 und den Bst. f und g von CHF 3 000 auf CHF 5 000 dienen der kostendeckenden Abwicklung des Bewilligungsverfahrens. Insbesondere haben sich der behördliche Prüfungs- und Verwaltungsaufwand sowie die regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Bewilligungen erhöht. Die Gebührenanpassungen sollen eine weiterhin effiziente und qualitativ hochwertige Durchführung der Verfahren durch die FMA sicherstellen.

Zu Abschnitt I. Ziff. 2 Bst. h bis q

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt I. Ziff. 2 Bst. r

Die Anpassung der Gebühr von CHF 2 000 (Treuhänder) bzw. CHF 3 000 (Treuhandgesellschaft) auf CHF 5 000 bis CHF 10 000 für den Widerruf und Entzug einer Bewilligung berücksichtigt den erhöhten behördlichen Prüfungs- und Verfahrensaufwand im Zusammenhang mit den einhergehenden Verfahren. Die Aufsichtspraxis zeigt, dass Verfahren zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen aufgrund ihrer Komplexität und der regelmässig erforderlichen Verfahrensschritte mit erheblichem Aufwand verbunden sein können. Dies umfasst gegebenenfalls auch die Durchführung von Einvernahmen sowie umfassende Sachverhaltserhebungen. Darüber hinaus dauern diese Verfahren erfahrungsgemäss häufig über einen längeren Zeitraum an und gehen regelmässig mit einer Vielzahl an Stellungnahmen bzw. Schriftsätzen der Verfahrensparteien einher. Die vorgeschlagene Gebührenanpassung dient der angemessenen Berücksichtigung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und stellt eine Angleichung an etablierte finanzmarktaufsichtsrechtliche Gebührenbestimmungen dar.

Zu Abschnitt I. Ziff. 2 Bst. s

Der Gebührentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt I. Ziff. 2 Bst. t

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebühr von CHF 1 500 auf CHF 1 000 bis CHF 10 000 nach Bst. t trägt dem erhöhten organisatorischen, fachlichen und administrativen Aufwand Rechnung, der mit der Anordnung von Wiederherstellungsmassnahmen verbunden ist. Die Aufsichtspraxis zeigt, dass solche Massnahmen häufig umfangreiche Prüfungshandlungen, die Analyse und Auswertung von Unterlagen sowie einen erhöhten Koordinations- und Dokumentationsaufwand erfordern. Die vorgesehene Gebührenbandbreite berücksichtigt, dass der behördliche Aufwand je nach Einzelfall, insbesondere aufgrund unterschiedlicher Komplexität und Prüfungsintensität, erheblich variieren kann. Sie gewährleistet eine sachgerechte und verhältnismässige Abbildung des tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der Anordnung von Wiederherstellungsmassnahmen.

Zu Abschnitt I. Ziff. 2 Bst. v bis x

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt I. Ziff. 2 Bst. y

Die Anpassung der Gebühr von CHF 1 000 auf CHF 1 000 bis CHF 10 000 für den Erlass von Verfügungen wegen Übertretungen gemäss Art. 81 des Treuhändergesetzes (TrHG)⁵⁴ berücksichtigt den erhöhten fachlichen und administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung entsprechender verwaltungsstrafrechtlicher Erledigungen. Die allgemeine Aufsichtspraxis zeigt,

⁵⁴ Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 421.

dass insbesondere die rechtliche Prüfung, die Feststellung komplexer Sachverhalte sowie die Ausarbeitung und Begründung der zu erlassenden Entscheidung regelmässig mit erheblichem Aufwand verbunden sind. Die vorgeschlagene Gebührenbandbreite trägt dem Umstand Rechnung, dass der behördliche Aufwand je nach Einzelfall, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Komplexität und Prüfungsintensität, ausserdem aufgrund notwendiger und oft beantragter umfangreicher Beweisaufnahmen erheblich variieren kann. Sie ermöglicht eine sachgerechte und verhältnismässige Abbildung des jeweils tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwandes. Für eine Verwarnung soll pauschal die Gebühr von CHF 250 auf CHF 1 000 erhöht werden.

Zu Abschnitt I. Ziff. 2 Bst. z

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden.

Zu Abschnitt I. Ziff. 3 Bst. a und b

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt I. Ziff. 3 Bst. c

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebühr von CHF 2 000 auf CHF 3 000 dient der kostendeckenden Abwicklung des Bewilligungsverfahrens. Die allgemeine Aufsichtspraxis zeigt, dass eine Gebührenerhöhung aufgrund des behördlichen Prüfungs- und Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit der Erteilung von Bewilligungen geboten ist. Die Gebührenanpassung soll eine weiterhin effiziente und qualitativ hochwertige Durchführung der Verfahren durch die FMA sicherstellen.

Zu Abschnitt I. Ziff. 3 Bst. d

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebühr von CHF 2 500 auf CHF 5 000 dient der kostendeckenden Abwicklung des Bewilligungsverfahrens. Die allgemeine

Aufsichtspraxis zeigt, dass eine Gebührenerhöhung aufgrund des behördlichen Prüfungs- und Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit der Erteilung von Bewilligungen geboten ist. Die Gebührenanpassung soll eine weiterhin effiziente und qualitativ hochwertige Durchführung der Verfahren durch die FMA sicherstellen.

Zu Abschnitt I. Ziff. 3 Bst. e bis n

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt I. Ziff. 3 Bst. o

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebühr von CHF 2 000 auf CHF 5 000 bis CHF 10 000 für den Widerruf und Entzug einer Bewilligung berücksichtigt den erhöhten behördlichen Prüfungs- und Verfahrensaufwand im Zusammenhang mit den eingehenden Verfahren. Die allgemeine Aufsichtspraxis zeigt, dass Verfahren zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen aufgrund ihrer Komplexität und der regelmässig erforderlichen Verfahrensschritte mit erheblichem Aufwand verbunden sein können. Dies umfasst gegebenenfalls auch die Durchführung von Einvernahmen sowie umfassende Sachverhaltserhebungen. Darüber hinaus dauern diese Verfahren erfahrungsgemäss häufig über einen längeren Zeitraum an und gehen regelmässig mit einer Vielzahl an Stellungnahmen bzw. Schriftsätzen der Verfahrensparteien einher. Die vorgeschlagene Gebührenanpassung dient der angemessenen Berücksichtigung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und stellt eine Angleichung an etablierte finanzmarktaufsichtsrechtliche Gebührenbestimmungen dar.

Zu Abschnitt I. Ziff. 3 Bst. p und q

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt I. Ziff. 3 Bst. s

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll wie oben dargelegt von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden.

Zu Abschnitt I. Ziff. 4 Bst. a bis w

Die Gebührentatbestände in Bst. a bis v sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden. Die Bandbreite des Gebührenauffangtatbestands in Bst. w soll wie oben dargelegt von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden.

Zu Abschnitt I. Ziff. 5 Bst. a und b

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Gebühren von CHF 2 000 auf CHF 3 000 dienen der kostendeckenden Abwicklung des Bewilligungsverfahrens. Insbesondere haben sich der behördliche Prüfungs- und Verwaltungsaufwand sowie die regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Bewilligungen erhöht. Die Gebührenanpassung soll eine weiterhin effiziente und qualitativ hochwertige Durchführung der Verfahren durch die FMA sicherstellen.

Zu Abschnitt I. Ziff. 5 Bst. c

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebühr von CHF 2 000 auf CHF 5 000 bis CHF 10 000 für den Widerruf und Entzug einer Bewilligung berücksichtigt den erhöhten behördlichen Prüfungs- und Verfahrensaufwand im Zusammenhang mit den eingehenden Verfahren. Die allgemeine Aufsichtspraxis zeigt, dass Verfahren zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen aufgrund ihrer Komplexität und der regelmässig erforderlichen Verfahrensschritte mit erheblichem Aufwand verbunden sein können. Dies umfasst gegebenenfalls auch die Durchführung von Einvernahmen sowie umfassende Sachverhaltserhebungen. Darüber hinaus dauern diese Verfahren erfahrungsgemäss häufig über einen längeren Zeitraum an und gehen regelmässig mit einer Vielzahl an Stellungnahmen bzw. Schriftsätzen der Verfahrensparteien einher. Die vorgeschlagene Gebührenanpassung dient der

angemessenen Berücksichtigung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und stellt eine Angleichung an etablierte finanzmarktaufsichtsrechtliche Gebührenbestimmungen dar.

Zu Abschnitt I. Ziff. 5 Bst. d

Der Gebührentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt I. Ziff. 5 Bst. e

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebühr von CHF 1 000 auf CHF 1 000 bis CHF 10 000 nach Bst. e trägt dem erhöhten organisatorischen, fachlichen und administrativen Aufwand Rechnung, der mit der Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen verbunden ist. Die Aufsichtspraxis zeigt, dass solche Massnahmen häufig umfangreiche Prüfungshandlungen, die Analyse und Auswertung von Unterlagen sowie einen erhöhten Koordinations- und Dokumentationsaufwand erfordern. Die vorgesehene Gebührenbandbreite berücksichtigt, dass der behördliche Aufwand je nach Einzelfall, insbesondere aufgrund unterschiedlicher Komplexität und Prüfungsintensität, erheblich variieren kann. Sie gewährleistet eine sachgerechte und verhältnismässige Abbildung des tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der Anordnung von Aufsichtsmassnahmen nach Art. 16 des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts.⁵⁵

Zu Abschnitt I. Ziff. 5 Bst. f

Der Gebührentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

⁵⁵ Gesetz vom 8. November 2013 betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2013 Nr. 426.

Zu Abschnitt I. Ziff. 5 Bst. g

Die Anpassung der Gebühr von CHF 1 000 auf CHF 1 000 bis CHF 10 000 für den Erlass von Verfügungen wegen Übertretungen gemäss Art. 23 des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts berücksichtigt den erhöhten fachlichen und administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung entsprechender verwaltungsstrafrechtlicher Erledigungen. Die allgemeine Aufsichtspraxis zeigt, dass insbesondere die rechtliche Prüfung, die Feststellung komplexer Sachverhalte sowie die Ausarbeitung und Begründung der zu erlassenden Entscheidung regelmässig mit erheblichem Aufwand verbunden sind. Die vorgeschlagene Gebührenbandbreite trägt dem Umstand Rechnung, dass der behördliche Aufwand je nach Einzelfall, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Komplexität und Prüfungintensität, ausserdem aufgrund notwendiger und oft beantragter umfangreicher Beweisaufnahmen erheblich variieren kann. Sie ermöglicht eine sachgerechte und verhältnismässige Abbildung des jeweils tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwandes. Für eine Verwarnung soll pauschal die Gebühr von CHF 250 auf CHF 1 000 erhöht werden.

Zu Abschnitt I. Ziff. 5 Bst. i

Der Gebührentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt I. Ziff. 5 Bst. k

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden.

Zu Abschnitt I. Ziff. 6 Bst. a und b

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt I. Ziff. 6 Bst. c

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebühr von CHF 1 000 auf CHF 1 000 bis CHF 10 000 für den Erlass einer Verfügung im Zusammenhang mit dem Sorgfaltspflichtkonzept berücksichtigt den erhöhten fachlichen, rechtlichen und administrativen Aufwand. Die vorgeschlagene Gebührenbandbreite trägt dem Umstand Rechnung, dass der behördliche Aufwand je nach Einzelfall, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Komplexität und Prüfungsintensität, erheblich variieren kann. Sie ermöglicht eine sachgerechte und verhältnismässige Abbildung des jeweils tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwandes.

Zu Abschnitt I.^{bis} bis I^{quinquies}

Die Gebühren in Abschnitt I^{bis} bis I^{quinquies} sind nach 2014 eingeführt worden. Der überwiegende Teil der Gebühren soll – unbeschadet spezifischerer Regelungen – im gleichen Umfang wie die oben erläuterte Wertsicherung angepasst werden, um eine angemessene und verursachergerechte Deckung des Prüfaufwandes sicherzustellen und gleiche Gebühren für ähnliche Tätigkeiten festzulegen.

Zu Abschnitt I.^{bis} Bst. a bis e und g bis k

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben erwähnten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt I.^{bis} Bst. f

Die Höhe des Entzugstatbestands soll an die des Zulassungstatbestands angeglichen werden, da der entsprechende Aufwand ident ist. Die Gebühr soll von derzeit CHF 30 000 auf CHF 55 000 erhöht werden. Das entspricht der Systematik nach Abschnitt A Ziff. 1 Bst. a, c und d bzw. Ziff. 2 Bst. a, c und d und B Ziff. 1 Bst. a und e.

Zu Abschnitt I.^{bis} Bst. I

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll wie oben dargelegt von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt I.^{ter} Ziff. 1

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben erwähnten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt I.^{ter} Ziff. 2

Die Höhe der Gebühren für den Entzug soll an die für die Zulassung angeglichen werden, da der entsprechende Aufwand ident ist. Die Gebühr soll von derzeit CHF 30 000 auf CHF 55 000 erhöht werden. Das entspricht der Systematik nach Abschnitt A Ziff. 1 Bst. a, c und d bzw. Ziff. 2 Bst. a, c und d und B Ziff. 1 Bst. a und e.

Zu Abschnitt I.^{ter} Ziff. 4

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll wie oben dargelegt von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt I.^{quater} Bst. a, b und e bis h sowie Bst. k bis n

Die Gebührentatbestände sollen im Sinne der oben erwähnten Wertsicherung jeweils um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt I.^{quater} Bst. c

Die Höhe des Entzugstatbestands soll an die Höhe des Registrierungstatbestands angeglichen werden, da der entsprechende Aufwand ident ist. Die Gebühr soll von derzeit CHF 250 auf CHF 3 850 erhöht werden. Das entspricht der Systematik nach Abschnitt A Ziff. 1 Bst. a, c und d bzw. Ziff. 2 Bst. a, c und d und B Ziff. 1 Bst. a und e. Für den Entzug einer Registrierung von VT-Agenten soll eine Gebühr von CHF

770 festgelegt werden. Auch diese entspricht der Höhe der Registrierungsgebühr nach Bst. a.

Zu Abschnitt I.^{quater} Bst. o

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt I.^{quinqies} Ziff. 1 bis 4

Die Gebührentatbestände sollen jeweils um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt I.^{quinqies} Ziff. 5 Einleitungssatz und Bst. a bis c

Die Gebührentatbestände sollen jeweils um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt I.^{quinqies} Ziff. 6 Einleitungssatz und Bst. a und b

Die Gebührentatbestände sollen jeweils um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt I.^{quinqies} Ziff. 7

Der Gebührentatbestand soll um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt I.^{quinqies} Ziff. 8 Bst. a bis c

Die Gebührentatbestände sollen jeweils um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Abschnitt I.^{quinqies} Ziff. 9 und 10

Die Höhe der Entzugsgebühren soll an die Höhe der Zulassungs- bzw. Registrierungsgebühr angepasst werden, da der entsprechende Aufwand ident ist. Die Gebühr in Ziff. 9 soll daher von CHF 5 000 auf CHF 11 000 erhöht werden und die nach der Ziff. 10 von CHF 2 500 auf CHF 5 500. Das entspricht der Systematik nach Abschnitt A Ziff. 1 Bst. a, c und d bzw. Ziff. 2 Bst. a, c und d und B Ziff. 1 Bst. a und e.

Zu Abschnitt I.^{quinquies} Ziff. 11

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt I.^{sexies} Bst. e

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt I.^{septies} Ziff. 2

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt I.^{octies}

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt I.^{novies}

Die Gebührentatbestände nach Bst. a und b sollen der Höhe nach an die Tatbestände nach dem VVG und dem WPGF angepasst werden. Ein Schwarmfinanzierungsdienstleister erbringt ähnliche Dienstleistungen wie eine Vermögensverwaltungsgesellschaft bzw. eine kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma. Dies spiegelt sich auch im Prüfaufwand wider, daher sollen die Gebühren für die Erteilung der Zulassung und die Entzugsgebühren gleichgezogen werden. Die Gebühren für die Erteilung oder Verweigerung einer Zulassung sollen von CHF 5 000 auf CHF 20 000 angehoben werden (Bst. a). In Bst. soll der Entzug, der bisher einer Gebühr in Höhe von CHF 10 000 unterlag, in Einklang mit der Systematik in den

Abschnitten A und B auf dieselbe Höhe festgesetzt werden wie die Zulassungsgebühr, nämlich ebenfalls CHF 20 000.

In Bst. c soll die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands wie oben dargelegt von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt I.^{decies} Bst. c

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt I.^{undecies} Bst. b

Die Anbieter von Kryptowertdienstleistungen nach Bst. b erbringen ähnliche Dienstleistungen wie eine Wertpapierfirma. Dies spiegelt sich auch im Prüfaufwand wider. Der Gebührentatbestand soll daher an die Höhe der Gebühren für die Tätigkeiten nach dem WPFG angeglichen und die Gebühr von derzeit CHF 30 000 auf CHF 38 500 angehoben werden.

Zu Abschnitt I.^{undecies} Bst. c

Die Anbieter von Kryptowertdienstleistungen nach Bst. c erbringen ähnliche Dienstleistungen wie eine Vermögensverwaltungsgesellschaft bzw. eine kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma. Dies spiegelt sich auch im Prüfaufwand wider. Die Höhe der Gebühren soll daher an die für die Tätigkeiten nach dem VVG angeglichen und die Gebühr von derzeit CHF 10 000 auf CHF 20 000 angehoben werden.

Zu Abschnitt I.^{undecies} Bst. e

Die Anbieter von Kryptowertdienstleistungen nach Bst. c erbringen ähnliche Dienstleistungen wie eine Vermögensverwaltungsgesellschaft bzw. eine

Wertpapierfirma. Die Entzugsgebühren für Anbieter von Kryptowertedienstleistungen sollen daher an die Höhe der Gebühren nach dem VVG bzw. WPGF angeglichen und die Gebühr von derzeit CHF 10 000 auf CHF 38 500 (Bst. bb Ziff. 1) für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Bst. b und auf CHF 20 000 für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Bst. c (Bst. bb Ziff. 2) angehoben werden. Gleichzeitig soll die Höhe der Entzugsgebühren auch für Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token an die Zulassungsgebühr in Höhe von CHF 30 000 (bislang CHF 10 000) angeglichen werden (Bst. aa), um diese mit der Systematik in anderen Abschnitten, beispielsweise im Abschnitt A und Abschnitt B in Einklang zu bringen.

Zu Abschnitt I.^{undecies} Bst. h

Die Gebühr für die Übermittlung des Kryptowerte-Whitepapers bzw. des geänderten Kryptowerte-Whitepapers sowie von weiteren Informationen nach Art. 8, 12 und 51 der Verordnung (EU) 2023/1114⁵⁶ soll von CHF 500 auf CHF 1 000 erhöht werden, um den Prüfaufwand angemessen abzudecken.

Zu Abschnitt I.^{undecies} Bst. o

Die Bandbreite dieses Gebührenauffangtatbestands soll, wie oben dargelegt, von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt K. Ziff. 1

Der Gebührentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

⁵⁶ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

Zu Abschnitt K. Ziff. 2 Bst. a bis e

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebühr sowie die vorgeschlagene Einführung einer Bandbreite von CHF 1 000 bis CHF 10 000 in Bst. a berücksichtigen den erhöhten organisatorischen, fachlichen und administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Durchführung aufsichtsrechtlicher Kontrollmassnahmen. Die Aufsichtspraxis zeigt, dass ordentliche Kontrollen regelmässig mit umfangreichen Prüfhandlungen, der Analyse und Auswertung von Unterlagen sowie einem erhöhten Koordinations- und Dokumentationsaufwand verbunden sind. Dies gilt insbesondere auch in Fällen, in denen externe Prüfer oder Sachverständige beigezogen werden. Die vorgeschlagene Gebührenbandbreite trägt dem Umstand Rechnung, dass der behördliche Aufwand je nach Einzelfall, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Komplexität und Prüfungsintensität, erheblich variieren kann. Sie ermöglicht eine sachgerechte und verhältnismässige Abbildung des jeweils tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der Anordnung der Aufsichtsmassnahmen nach Art. 28 des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (SPG)⁵⁷.

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebühr sowie die vorgeschlagene Einführung einer Bandbreite von CHF 1 000 bis zu CHF 10 000 für die Anordnung ausserordentlicher Kontrollen (Bst. b) berücksichtigen den erhöhten behördlichen Aufwand im Zusammenhang mit anlassbezogenen aufsichtsrechtlichen Prüfungen. Die Aufsichtspraxis zeigt, dass ausserordentliche Kontrollen aufgrund ihrer Dringlichkeit, ihrer häufig erhöhten Komplexität sowie des erforderlichen Umfangs der Sachverhaltsaufklärung regelmässig mit einem erheblichen organisatorischen Aufwand verbunden sind. Dies umfasst insbesondere die kurzfristige Durchführung

⁵⁷ Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (SPG), LGBl. 2009 Nr. 47.

von Prüfhandlungen, die umfassende Analyse von Unterlagen sowie gegebenenfalls die Beiziehung externer Prüfer oder Sachverständiger. Die vorgeschlagene Gebührenbandbreite trägt dem Umstand Rechnung, dass der behördliche Aufwand je nach Einzelfall, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Komplexität und Prüfungsintensität, erheblich variieren kann. Sie ermöglicht eine sachgerechte und verhältnismässige Abbildung des jeweils tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang der Anordnung der Aufsichtsmaßnahmen nach Art. 28 SPG.

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebühr für die Anordnung derartiger Aufsichtsmaßnahmen (Bst. c, Anordnung eines befristeten Verbots der Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen, Einstellung einer Praxis, Veröffentlichung von Entscheidungen, vorübergehende Untersagung der spezialgesetzlich bewilligten Tätigkeitsausübung oder der Aufnahme von Leitungsaufgaben sowie der Entzug der spezialgesetzlichen Bewilligung) sowie die vorgeschlagene Einführung einer Bandbreite von CHF 1 000 bis zu CHF 10 000 berücksichtigen den erhöhten aufsichtsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Aufwand im Kontext dieser Verfahren. Solche Massnahmen, insbesondere die aufsichtsrechtliche Feststellung von wiederholten, systematischen oder schwerwiegenden Verstössen, erfordern eine vertiefte Sachverhaltsaufklärung sowie eine umfassende rechtliche Beurteilung. Aufgrund der regelmässig gegebenen Dringlichkeit sind die Verfahren zudem mit erhöhtem zeitlichem und organisatorischem Aufwand verbunden. Die Massnahmen sind insgesamt mit erheblichem Prüfungs-, Koordinations- und Dokumentationsaufwand verbunden. Die Gebührenbandbreite trägt dem Umstand Rechnung, dass der behördliche Aufwand je nach Einzelfall, insbesondere aufgrund unterschiedlicher Komplexität und Prüfungsintensität, erheblich variieren kann. Sie ermöglicht eine sachgerechte und verhältnismässige Abbildung des jeweils tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der Anordnung der Aufsichtsmaßnahmen nach Art. 28 SPG.

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebühr nach Bst. d (Anordnung anderer Aufsichtsmaßnahmen) trägt dem erhöhten organisatorischen, fachlichen und administrativen Aufwand Rechnung, der mit der Anordnung anderer Aufsichtsmaßnahmen nach Art. 28 SPG einhergeht. Die vorgesehene Gebührenbandbreite berücksichtigt, dass der behördliche Aufwand je nach Einzelfall, insbesondere aufgrund unterschiedlicher Komplexität und Prüfungsintensität, erheblich variieren kann. Sie ermöglicht eine sachgerechte und verhältnismässige Bemessung der Gebühr entsprechend dem im Einzelfall tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Anordnung von anderen Aufsichtsmaßnahmen nach Art. 28 SPG (Bst. d).

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebühr für den Erlass von Verfügungen in Bst. e sowie die vorgeschlagene Einführung einer Bandbreite von CHF 1 000 bis zu CHF 10 000 berücksichtigen den erhöhten fachlichen und administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung entsprechender aufsichtsrechtlicher Massnahmen. Die Aufsichtspraxis zeigt, dass insbesondere die rechtliche Prüfung, die Feststellung komplexer Sachverhalte sowie die Ausarbeitung und Begründung der zu erlassenden Entscheidung regelmässig mit erheblichem Aufwand verbunden sind. Die vorgeschlagene Gebührenbandbreite trägt dem Umstand Rechnung, dass der behördliche Aufwand je nach Einzelfall, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Komplexität und Prüfungsintensität sowie aufgrund notwendiger und beantragter umfangreicher Beweisaufnahmen, erheblich variieren kann. Sie ermöglicht eine sachgerechte und verhältnismässige Abbildung des jeweils tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwandes. Für eine Verwarnung nach Art. 31 SPG (Bst. e) soll eine pauschale Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt K. Ziff. 2a

Im Sinne der Vereinheitlichung der entsprechenden Gebührentatbestände im gesamten FMAG soll die Bandbreite des Gebührentatbestandes von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt K. Ziff. 2b Bst. a und b

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Gebühren für den Erlass von Verfügungen im Zusammenhang mit Art. 5b Abs. 1 Bst. a bis c des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG)⁵⁸ (Bst. a: Einführung einer Bandbreite von bis zu CHF 10 000) sowie Verfügungen wegen Übertretungen gemäss Art. 11 Abs. 1a ISG (Bst. b: Erhöhung der Bandbreite von bis zu CHF 5 000 auf bis zu CHF 10 000) berücksichtigen den erhöhten fachlichen, rechtlichen und administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung entsprechender aufsichtsrechtlicher Massnahmen. Die allgemeine Aufsichtspraxis zeigt, dass insbesondere die rechtliche Prüfung, die Feststellung komplexer Sachverhalte sowie die Ausarbeitung und Begründung der Massnahmen bzw. zu erlassenden Entscheidung regelmässig mit erheblichem Aufwand verbunden sind. Die vorgeschlagene Gebührenbandbreite trägt dem Umstand Rechnung, dass der behördliche Aufwand je nach Einzelfall, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Komplexität und Prüfungsintensität sowie aufgrund notwendiger und beantragter umfangreicher Beweisaufnahmen, erheblich variieren kann. Sie ermöglicht eine sachgerechte und verhältnismässige Abbildung des jeweils tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwandes.

Für eine Verwarnung (Bst. b) soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

⁵⁸ Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBl. 2009 Nr. 41.

Zu Abschnitt K. Ziff. 2c

Im Sinne der Vereinheitlichung der entsprechenden Gebührentatbestände im gesamten FMAG soll die Bandbreite des Gebührentatbestandes von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden. Für eine Verwarnung soll pauschal eine Gebühr in Höhe von CHF 1 000 erhoben werden.

Zu Abschnitt K. Ziff. 3

Mit der Neufassung des Gebührentatbestands für die Erteilung verbindlicher Rechtsauskünfte soll eine Lücke im bestehenden Gebührensystem geschlossen werden. Art. 30 Abs. 6 in seiner bestehenden Fassung knüpft in Bezug auf die Möglichkeit der Vergebührung von Rechtsauskünften nicht an eine Bewilligung der FMA. Bis dato fehlt jedoch ein Gebührentatbestand für beaufsichtigte Finanzintermediäre. Diese Lücke soll mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage geschlossen werden. Zudem soll anstelle der Erhebung einer Gebühr nach Zeitaufwand eine Gebührenbandbreite zwischen CHF 1 000 und CHF 60 000 festgelegt werden. Jede Kostenentscheidung ist im Einzelfall zu begründen und unterliegt der Kontrolle durch die Rechtsmittelinstanzen. Die Bestimmungen zur Abrechnung nach Zeitaufwand können sodann entfallen.

Zu Abschnitt K. Ziff. 4

Mangels praktischer Relevanz sowie im Sinne der Verwaltungseffizienz soll der Gebührentatbestand für einfache Bestätigungen für nicht von der FMA beaufsichtigte Personen in Bst. a entfallen.

Die Gebühr für Fotokopien für nicht von der FMA beaufsichtigte Personen in Bst. b soll um CHF 1 auf CHF 2 pro Stück angehoben werden. Durch die zunehmende Digitalisierung der Arbeitsprozesse entsteht für die Ausfertigung physischer Kopien ein erhöhter Aufwand. Dieser soll mit dieser Erhöhung ausgeglichen werden. Der gegenständliche Tatbestand kommt bereits heute nur noch in wenigen Einzelfällen zur Anwendung.

Die bisher vorgesehene Gebühr für die Akteneinsicht für nicht von der FMA beaufschlagte Personen in Bst. c soll aufgrund des sinkenden einschlägigen Aufwands, insbesondere aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung, entfallen.

Die Bandbreite des Gebührenauffangtatbestands in Bst. d soll wie oben dargelegt von derzeit maximal CHF 10 000 auf bis zu CHF 60 000 erhöht werden.

Vorbemerkung zu Anhang 2 (Aufsichtsabgaben)

Im Rahmen der gegenständlichen Gesetzesvorlage werden Abgabenerhöhungen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung der FMA vorgeschlagen. Die geplanten Erhöhungen fassen auf zwei Grundsätzen. Neben Abgabenerhöhungen um zehn Prozent zum Ausgleich der Teuerung seit Schaffung des neuen Finanzierungsmodells im Jahr 2014 (Wertsicherung), werden individuelle Anpassungen vorgesehen, sofern die Erfahrungswerte der letzten Jahre zeigen, dass die Abgaben nicht oder nicht mehr verursachergerecht sind. Auch Marktentwicklungen in einzelnen Sektoren und die Standortattraktivität/Wettbewerbsfähigkeit werden berücksichtigt.

Zu Kapitel I Abschnitt A Ziff. 1 Bst. b Unterbst. aa, Bst. c Einleitungssatz und Unterbst. aa sowie Ziff. 1a, 2 und 5

Der Abgabentatbestand in Abschnitt A Ziff. 1 Bst. b Unterbst. aa soll von CHF 25 000 auf CHF 50 000 erhöht werden. Im selben Ausmass soll die Grundabgabe pro Zweigstelle bzw. Tochtergesellschaft im Ausland erhöht werden. Damit soll jeweils der erhöhte Aufwand im Rahmen der grenzüberschreitenden Aufsicht abgedeckt werden. Dieser ist vor allem auf die gestiegenen internationalen regulatorischen Vorgaben in Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Aufsicht zurückzuführen.

Der Abgabentatbestand in Abschnitt A Ziff. 1 Bst. c soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden. Die Grundabgabe pro

Zweigstelle bzw. Tochtergesellschaft im Ausland soll von CHF 25 000 auf CHF 50 000 erhöht werden, um den erhöhten Aufwand, welcher der FMA im Rahmen der grenzüberschreitenden Aufsicht entsteht, abzudecken. Dieser ist vor allem auf die gestiegenen internationalen regulatorischen Vorgaben in Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Aufsicht (bspw. durch die Kooperationsgremien von Aufsichtsbehörden verschiedener Staaten zur koordinierten Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Finanzinstitute oder Finanzgruppen) zurückzuführen.

Mit der Einfügung einer neuen Ziff. 1a soll die bestehende Praxis im Zusammenhang mit der Berechnung von Zuschlägen im Sinne einer Klarstellung gesetzlich abgebildet werden. Mit der Methodik eines Stichtags wird eine effiziente und ressourcenschonende Berechnung der Zuschläge sichergestellt und insbesondere verhindert, dass unterjährige Mutationen jeweils unmittelbar zu Neuberechnungen der Zuschläge führen oder das Meldewesen erweitert werden müsste.

Der Abgabentatbestand in Ziff. 2 soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden. Die Zusatzabgabe von bisher 0.001% der Bilanzsumme in Ziff. 2 wird damit auf 0.0011% erhöht, um dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen und die Wertsicherung von zehn Prozent angemessener widerzuspiegeln. Die Grundlage für die Berechnung der Zusatzabgabe ist für Bankengruppen, die der konsolidierten Aufsicht durch die FMA unterliegen, die konsolidierte Bilanzsumme, und Banken, die nicht der konsolidierten Aufsicht durch die FMA unterliegen, die Bilanzsumme des Einzelabschlusses. Sofern die Berechnung der Zusatzabgabe auf Basis der konsolidierten Bilanzsumme erfolgt, entfällt die Berechnung der Zusatzabgabe auf Solo-Ebene.

Die Beschränkung der jährlichen Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten in Abschnitt A Ziff. 5 in Höhe von CHF 250 000 soll aufgehoben werden, um dem Verursacherprinzip sowie dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Dasselbe gilt für den Höchstbetrag in Bezug auf Banken mit Zweigstellen,

ausländischen Repräsentanzen oder Gruppen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen. Seit der Einführung des derzeitigen FMA-Finanzierungsmodells im Jahr 2014 hat der Bankenplatz erfreulicherweise ein erhebliches Wachstum erfahren. Insbesondere haben die grossen Bankengruppen nicht nur ein signifikantes Wachstum bei Kundenvermögen verzeichnet, sondern auch ihre Geschäftsmodelle sowie ihre Auslandsaktivitäten auf massgebliche Art und Weise erweitert. Diese Entwicklung führt zu einer konsequent steigenden Komplexität in der Beaufsichtigung der Institute. Auch wenn der derzeit im Gesetz verankerte Höchstbetrag keinen Anwendungsfall hatte, scheint es im Sinne eines zukunftsorientierten Blicks auf das FMA-Finanzierungssystem angemessen, den bisher vorgesehenen Höchstbetrag im Sinne der Verursachergerechtigkeit zu streichen.

Zu Kapitel I Abschnitt A^{bis} Ziff. 1

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel I Abschnitt C Ziff. 1 Einleitungssatz sowie Bst. a und b, Ziff. 1a, 2 sowie 5 und 6

Der Abgabentatbestand in Abschnitt C Ziff. 1 soll im Sinne einer Wertsicherung sowie der Verursachergerechtigkeit erhöht werden.

Mit der Einfügung einer neuen Ziff. 1a soll die bestehende Praxis im Zusammenhang mit der Berechnung von Zuschlägen im Sinne einer Klarstellung gesetzlich abgebildet werden. Mit der Methodik eines Stichtags wird eine effiziente und ressourcenschonende Berechnung der Zuschläge sichergestellt und insbesondere verhindert, dass unterjährige Mutationen jeweils unmittelbar zu Neuberechnungen der Zuschläge führen oder das Meldewesen erweitert werden müsste.

Der Abgabentatbestand in Ziff. 2 soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Die Beschränkung der jährlichen Aufsichtsabgabe in Höhe von CHF 120 000 pro Beaufsichtigten in Abschnitt C Ziff. 5 soll gestrichen werden, um den Prinzipien der Verursachergerechtigkeit sowie Verhältnismässigkeit längerfristig entsprechen zu können. E-Geld-Dienste sind ein sehr dynamisches und stark wachsendes Geschäftsfeld. Mit diesem Wachstum steigt die aufsichtsrechtliche Komplexität, ein Höchstbetrag scheint in diesem stark wachsenden Geschäftsfeld nicht mehr angemessen.

Der Abgabentatbestand in Ziff. 6 soll im Sinne einer Wertsicherung sowie der Verursachergerechtigkeit von CHF 3 000 auf CHF 5 000 erhöht werden.

Zu Kapitel I Abschnitt D Ziff. 1 Einleitungssatz sowie Bst. a und b, Ziff. 1a, 2 und 5 bis 6

Der Abgabentatbestand in Ziff. 1 soll im Sinne einer Wertsicherung sowie der Verursachergerechtigkeit von CHF 20 000 auf CHF 25 000 erhöht werden.

Mit der Einfügung einer neuen Ziff. 1a soll die bestehende Praxis im Zusammenhang mit der Berechnung von Zuschlägen im Sinne einer Klarstellung gesetzlich abgebildet werden. Mit der Methodik eines Stichtags wird eine effiziente und ressourcenschonende Berechnung der Zuschläge sichergestellt und insbesondere verhindert, dass unterjährige Mutationen jeweils unmittelbar zu Neuberechnungen der Zuschläge führen oder das Meldewesen erweitert werden müsste.

Der Abgabentatbestand in Ziff. 2 soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Die Beschränkung der jährlichen Aufsichtsabgabe in Höhe von CHF 120 000 pro Beaufsichtigten in Abschnitt D Ziff. 5 soll gestrichen werden, um den Prinzipien der Verursachergerechtigkeit sowie Verhältnismässigkeit zu entsprechen.

Die Beschränkung der jährlichen Aufsichtsabgabe in Höhe von CHF 80 000 pro Beaufsichtigten in Abschnitt D Ziff. 5a soll gestrichen werden, um den Prinzipien der Verursachergerechtigkeit sowie Verhältnismässigkeit längerfristig zu entsprechen zu können. Zahlungsdienstleistungen sind ein sehr dynamisches und stark wachsendes Geschäftsfeld. Mit diesem Wachstum steigt die aufsichtsrechtliche Komplexität, ein Höchstbetrag scheint in diesem stark wachsenden Geschäftsfeld nicht mehr angemessen.

Die Abgabentatbestände in Abschnitt D Ziff. 6 sollen im Sinne einer Wertsicherung sowie der Verursachergerechtigkeit erhöht werden. Die jährliche Aufsichtsabgabe für Zweigstellen von Zahlungsinstituten mit Sitz im EWR soll daher von CHF 3 000 auf CHF 5 000 erhöht werden. Die entsprechende Abgabe registrierter Kontoinformationsdienstleister soll eine Erhöhung von CHF 20 000 auf CHF 25 000 erfahren. Deren Zweigstellen mit Sitz im EWR sollen einer jährlichen Aufsichtsabgabe von neu CHF 5 000 (bisher: CHF 3 000) unterliegen.

Zu Kapitel I Abschnitt E Ziff. 2 und 3

Um dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen, soll die Zusatzabgabe von bisher 0.1% der Bilanzsumme des Einzelabschlusses in Ziff. 2 um ein Viertel reduziert werden auf neu 0.075 % der Bilanzsumme des Einzelabschlusses.

Um den Prinzipien der Verursachergerechtigkeit sowie Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen, soll zudem der gegenwärtige Höchstbetrag von CHF 100 000 in Ziff. 3 aufgehoben werden.

Zu Kapitel I Abschnitt F Ziff. 1 Bst. a Unterbst. bb

Die jährliche Grundabgabe für Banken, deren Bilanzsumme des letzten geprüften Jahresabschlusses auf Einzelbasis CHF 5 Mrd. übersteigt, soll von CHF 120 000 auf CHF 180 000 angehoben werden. Diese Anhebung trägt der Neuausrichtung des *Resolvability Testing* Rechnung. Mit dem Wechsel zu einem primär

behördenseitigen Ansatz nimmt die Abwicklungsbehörde die Überprüfung und Bewertung der Abwicklungsfähigkeit vermehrt selbst wahr und benötigt hierfür zukünftig eine zusätzliche Vollzeitstelle. Die Anhebung wird auf jene Adressatengruppe beschränkt, bei der die Überprüfung und Bewertung der Abwicklungsfähigkeit aufgrund erhöhter Komplexität und kritischer Funktionen den überwiegenden Teil der zusätzlichen Aufgaben verursacht. Im Austausch zwischen der Abwicklungsbehörde und den betroffenen Instituten wurde der veränderte Ansatz in Bezug auf das *Resolvability Testing* (siehe hierzu die Ausführungen in 3.2) befürwortet, weil dadurch eine Effizienzsteigerung für die Institute erwartet wird.

Zu Kapitel I Abschnitt G Ziff. 4

Um den Prinzipien der Verursachergerechtigkeit sowie Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen, soll der gegenwärtige Höchstbetrag von CHF 100 000 in Ziff. 4 aufgehoben werden.

Zu Kapitel I Abschnitt K

Der Abgabentatbestand in Abschnitt K soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Kapitel I Abschnitt L Ziff. 1 Bst. a und b sowie Ziff. 5

Die Abgabentatbestände in Abschnitt L Ziff. 1 sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden. Dasselbe gilt für den geltenden Höchstbetrag in Ziff. 5.

Zu Kapitel II Abschnitt A Ziff. 1

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundabgaben von CHF 8 000 auf CHF 10 000 in Ziff. 1 Bst. a für Klasse-2 und von CHF 5 000 auf CHF 7 000 in Bst. b für Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften soll den gestiegenen Aufsichtsaufwand abgelden. Der Aufsichtsaufwand ist insbesondere im Bereich des Meldewesens durch die gestiegenen Anforderungen und auch im Bereich der Gruppenaufsicht, die

eine verstärkte Koordination mit Schwesterbehörden verursacht, stark angestiegen. Die Abgabentatbestände nach den Bst. c und d für Wertpapierfirmengruppen werden dem Wortlaut nach dem Kapitel I Abschnitt A Ziff. 1 Bst. b angenähert und aufgrund des Charakters einer Gesamtabgabe betraglich angepasst.

Zu Kapitel II Abschnitt A Ziff. 1a

Mit der Einfügung einer neuen Ziff. 1a soll die bestehende Praxis im Zusammenhang mit der Berechnung von Zuschlägen im Sinne einer Klarstellung gesetzlich abgebildet werden. Mit der Methodik eines Stichtags wird eine effiziente und ressourcenschonende Berechnung der Zuschläge sichergestellt und insbesondere verhindert, dass unterjährige Mutationen jeweils unmittelbar zu Neuberechnungen der Zuschläge führen oder das Meldewesen erweitert werden müsste.

Zu Kapitel II Abschnitt A Ziff. 2

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Zusatzabgaben soll der gestiegene Aufsichtsaufwand, wie oben dargelegt, abgegolten werden.

Zu Kapitel II Abschnitt A Ziff. 5 Bst. b

In Ziff. 5 Bst. b soll die maximale jährliche Aufsichtsabgabe von CHF 100 000 auf CHF 200 000 erhöht werden, um dem einschlägigen Aufsichtsaufwand verursachergerecht zu entsprechen.

Zu Kapitel II Abschnitt A^{bis} Ziff. 1 Bst. c und d

Die Abgabentatbestände nach den Bst. c und d für Wertpapierfirmengruppen sollen dem Wortlaut nach dem Kapitel I Abschnitt A Ziff. 1 Bst. b angenähert und aufgrund des Charakters einer Gesamtabgabe betraglich angepasst werden.

Zu Kapitel II Abschnitt A^{bis} Ziff. 1a

Mit der Einfügung einer neuen Ziff. 1a soll die bestehende Praxis im Zusammenhang mit der Berechnung von Zuschlägen im Sinne einer Klarstellung gesetzlich abgebildet werden. Mit der Methodik eines Stichtags wird eine effiziente und

ressourcenschonende Berechnung der Zuschläge sichergestellt und insbesondere verhindert, dass unterjährige Mutationen jeweils unmittelbar zu Neuberechnungen der Zuschläge führen oder das Meldewesen erweitert werden müsste.

Zu Kapitel II Abschnitt A^{bis} Ziff. 6 Bst. a

Die geplante Abänderung (Anpassung des Höchstbetrags) soll den Unterschied zum Höchstbetrag der jährlichen Aufsichtsabgaben im Falle einer konsolidierten Aufsicht verringern.

Zu Kapitel II Abschnitt B Ziff. 1 Bst. a und b

Die vorgeschlagene Anpassung der Grundabgabe für AIF, EuVECA, EuSEF, Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) und MMF dient der Vereinfachung und einer verursachungsgerechteren Ausgestaltung der Abgabenstruktur. Die bisherige Staffelung für Umbrellafonds⁵⁹ soll aufgehoben werden, da jeder Teilfonds aufgrund eigener Anlagepolitik, Risiken und aufsichtsrechtlicher Anforderungen einen vergleichbaren Aufsichtsaufwand verursacht.

Zu Kapitel II Abschnitt B Ziff. 5

Die vorgeschlagene Anhebung des Höchstbetrags in Bezug auf die jährlichen Aufsichtsabgaben von bislang CHF 50 000 auf CHF 75 000 trägt der erheblichen Steigerung des Aufsichtsaufwands in diesem Bereich Rechnung.

Zu Kapitel II Abschnitt C Ziff. 1 Bst. a und b

Die vorgeschlagene Anpassung der Grundabgabe für Investmentunternehmen dient der Vereinfachung und einer verursachungsgerechteren Ausgestaltung der Abgabenstruktur. Die bisherige Staffelung für Segmente wird aufgehoben, da jedes Segment einen vergleichbaren Aufsichtsaufwand verursacht.

⁵⁹ Ein Umbrellafonds ist ein Investmentfonds, der aus mehreren Teilfonds besteht, die jeweils unterschiedliche Anlageziele, Strategien oder Risikoprofile verfolgen können.

Zu Kapitel II Abschnitt C Ziff. 5

Die vorgeschlagene Anhebung des Höchstbetrags der jährlichen Aufsichtsabgabe von bislang CHF 50 000 auf CHF 75 000 trägt der erheblichen Steigerung des Aufsichtsaufwands in diesem Bereich Rechnung.

Zu Kapitel II Abschnitt D Bst. a und b

Die vorgeschlagene Erhöhung der jährlichen Grundabgabe von CHF 1 250 auf CHF 1 500 soll den gestiegenen Aufsichtsaufwand verursachergerecht abgelten.

Zu Kapitel II Abschnitt E Ziff. 1 Bst. a und b

Die vorgeschlagene Anpassung der Aufsichtsabgaben für AIFM, Verwalter von EuVECA sowie Verwalter von EuSEF erfolgt vor dem Hintergrund eines gestiegenen Aufsichtsaufwands sowie zunehmender regulatorischer Anforderungen auf europäischer Ebene.

Die Tätigkeit von AIFM ist in den letzten Jahren sowohl hinsichtlich der verwalteten Vermögen als auch der strukturellen und operativen Komplexität deutlich gewachsen. Insbesondere grenzüberschreitende Tätigkeiten, mit zusätzlichem Aufsichtsaufwand bei inländischen AIFM, welche ausländische Produkte verwalten, die Einbindung ausländischer Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen sowie die zunehmende Bedeutung alternativer Anlageklassen führen zu einem erhöhten Prüfungs-, Überwachungs- und Koordinationsaufwand seitens der Aufsichtsbehörde. Dies rechtfertigt die differenzierte Ausgestaltung der Grundabgabe sowie die Einführung bzw. Anpassung von Zuschlägen für ausländische Einheiten, die als AIFM tätig sind.

Zu Kapitel II Abschnitt E Ziff. 1a

Mit der Einfügung einer Ziff. 1a soll die bestehende Praxis im Zusammenhang mit der Berechnung von Zuschlägen im Sinne einer Klarstellung gesetzlich abgebildet werden. Mit der Methodik eines Stichtags wird eine effiziente und

ressourcenschonende Berechnung der Zuschläge sichergestellt und insbesondere verhindert, dass unterjährige Mutationen jeweils unmittelbar zu Neuberechnungen der Zuschläge führen oder das Meldewesen erweitert werden müsste.

Zu Kapitel II Abschnitt E Ziff. 2

Die vorgeschlagene Erhöhung der Zusatzabgabe in Abhängigkeit vom verwalteten Vermögen trägt dem Verursacherprinzip Rechnung, indem grössere und potenziell risikoreichere Geschäftsvolumina einen entsprechend höheren Beitrag zur Abgeltung des gestiegenen Aufsichtsaufwands zahlen.

Zu Kapitel II Abschnitt E Ziff. 5 Bst. a und b

Der Abgabentatbestand in Bst. a soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Die Anhebung des Höchstbetrags der jährlichen Aufsichtsabgabe für übrige AIFM von bislang CHF 50 000 auf CHF 75 000 in Bst. b soll der erheblichen Ausweitung des Aufsichtsaufwands in diesem Segment Rechnung tragen. Der bisherige Höchstbetrag trägt diesen Entwicklungen bei grossen und besonders komplexen AIFM nicht mehr angemessen Rechnung.

Zu Kapitel II Abschnitt F Ziff. 1

Die vorgeschlagene Erhöhung der jährlichen Grundabgabe von CHF 2 000 auf CHF 5 000 soll den gestiegenen Aufsichtsaufwand verursachergerecht abgelten.

Zu Kapitel II Abschnitt F Ziff. 5

Die vorgeschlagene Erhöhung von CHF 50 000 auf CHF 75 000 soll den gestiegenen Aufsichtsaufwand abgelten. Durch die Erhöhung der jährlichen Grundabgabe gem. Ziff. 1 ist auch der Höchstbetrag anzuheben.

Zu Kapitel II Abschnitt G Ziff. 1

Die vorgeschlagene Erhöhung der jährlichen Grundabgabe von CHF 2 000 auf CHF 5 000 soll den gestiegenen Aufsichtsaufwand abgelten.

Zu Kapitel II Abschnitt G Ziff. 5

Die vorgeschlagene Erhöhung von CHF 50 000 auf CHF 75 000 soll den gestiegenen Aufsichtsaufwand abgelten. Durch die Erhöhung der jährlichen Grundabgabe gem. Ziff. 1 ist auch der Höchstbetrag anzuheben.

Zu Kapitel II Abschnitt H Ziff. 1

Die vorgeschlagene Erhöhung der jährlichen Grundabgabe von CHF 2 000 auf CHF 5 000 soll den gestiegenen Aufsichtsaufwand abgelten.

Zu Kapitel II Abschnitt H Ziff. 5

Die vorgeschlagene Erhöhung von CHF 50 000 auf CHF 75 000 soll den gestiegenen Aufsichtsaufwand abgelten. Durch die Erhöhung der jährlichen Grundabgabe gem. Ziff. 1 ist auch der Höchstbetrag anzuheben.

Zu Kapitel II Abschnitt I Ziff. 1 Bst. a und b

Die vorgeschlagene Anpassung der Grundabgabe für inländische OGAW oder MMF als OGAW dient der Vereinfachung und einer verursachergerechteren Ausgestaltung der Abgabenstruktur. Die bisherige Staffelung für Teilfonds eines Umbrellafonds soll aufgehoben werden, da jeder Teilfonds aufgrund eigener Anlagepolitik, Risiken und aufsichtsrechtlicher Anforderungen einen vergleichbaren Aufsichtsaufwand verursacht.

Zu Kapitel II Abschnitt I Ziff. 5

Die vorgeschlagene Anhebung des Höchstbetrags der jährlichen Aufsichtsabgabe von bislang CHF 50 000 auf CHF 75 000 trägt der erheblichen Ausweitung des Aufsichtsaufwands in diesem Bereich Rechnung.

Zu Kapitel II Abschnitt K

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundabgabe von CHF 1 250 auf CHF 1 500 trägt dem gestiegenen Aufsichtsaufwand im Zusammenhang mit der Überwachung des grenzüberschreitenden Vertriebs sowie erweiterten regulatorischen Anforderungen Rechnung.

Zu Kapitel II Abschnitt L Ziff. 1

Die vorgeschlagene Anpassung der Aufsichtsabgaben für Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG von CHF 10 000 auf CHF 15 000 erfolgt vor dem Hintergrund eines gestiegenen Aufsichtsaufwands sowie zunehmender regulatorischer Anforderungen auf europäischer Ebene.

Die Tätigkeit von Verwaltungsgesellschaften ist in den letzten Jahren sowohl hinsichtlich der verwalteten Vermögen als auch der strukturellen und operativen Komplexität deutlich gewachsen. Insbesondere grenzüberschreitende Tätigkeiten, wie die Einbindung ausländischer Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, führen zu einem erhöhten Prüfungs-, Überwachungs- und Koordinationsaufwand seitens der Aufsichtsbehörde, weshalb für jede ausländische Tochtergesellschaft, die als Verwaltungsgesellschaft im Sinne des UCITSG tätig ist, sowie für jede ausländische Zweigniederlassung einer Verwaltungsgesellschaft ein Zuschlag von CHF 1 000 erhoben werden soll.

Zu Kapitel II Abschnitt L Ziff. 1a

Mit der Einfügung einer neuen Ziff. 1a soll die bestehende Praxis im Zusammenhang mit der Berechnung von Zuschlägen im Sinne einer Klarstellung gesetzlich abgebildet werden. Mit der Methodik eines Stichtags wird eine effiziente und ressourcenschonende Berechnung der Zuschläge sichergestellt und insbesondere verhindert, dass unterjährige Mutationen jeweils unmittelbar zu Neuberechnungen der Zuschläge führen oder das Meldewesen erweitert werden müsste.

Zu Kapitel II Abschnitt L Ziff. 2

Die vorgeschlagene Erhöhung der Zusatzabgabe in Abhängigkeit vom verwalteten Vermögen trägt dem Verursacherprinzip Rechnung, indem grössere und potenziell risikoreichere Geschäftsvolumina einen entsprechend höheren Beitrag zur Abgeltung des gestiegenen Aufsichtsaufwands zahlen.

Zu Kapitel II Abschnitt L Ziff. 5

Die vorgeschlagene Erhöhung von CHF 50 000 auf CHF 75 000 soll den gestiegenen Aufsichtsaufwand abgelden. Durch die Erhöhung der jährlichen Grundabgabe gem. Ziff. 1 sowie der Zusatzabgabe gem. Ziff. 2 ist auch der Höchstbetrag anzuheben.

Zu Kapitel II Abschnitt M Ziff. 1

Die vorgeschlagene Anpassung der Aufsichtsabgaben für Verwaltungsgesellschaften nach dem IUG von CHF 10 000 auf CHF 15 000 soll vor dem Hintergrund eines deutlich gestiegenen Aufsichtsaufwands erfolgen.

Zu Kapitel II Abschnitt M Ziff. 2

Die Erhöhung der Zusatzabgabe von 0.0015% auf 0.00175% des verwalteten Vermögens soll dem gestiegenen Aufsichtsaufwand Rechnung tragen. Die Bemessung der Zusatzabgabe nach dem verwalteten Vermögen trägt dem Verursacherprinzip Rechnung, indem grössere und potenziell risikoreichere Geschäftsvolumina einen entsprechend höheren Beitrag zur Abgeltung des gestiegenen Aufsichtsaufwands leisten.

Zu Kapitel II Abschnitt M Ziff. 5

Die vorgeschlagene Erhöhung von CHF 50 000 auf CHF 75 000 soll den gestiegenen Aufsichtsaufwand abgelden. Durch die Erhöhung der jährlichen Grundabgabe gem. Ziff. 1 sowie der Zusatzabgabe gem. Ziff. 2 ist auch der Höchstbetrag anzuheben.

Zu Kapitel II Abschnitt N Ziff. 1a

Mit der Einfügung einer neuen Ziff. 1a soll die bestehende Praxis im Zusammenhang mit der Berechnung von Zuschlägen im Sinne einer Klarstellung gesetzlich abgebildet werden. Mit der Methodik eines Stichtags wird eine effiziente und ressourcenschonende Berechnung der Zuschläge sichergestellt und insbesondere verhindert, dass unterjährige Mutationen jeweils unmittelbar zu Neuberechnungen der Zuschläge führen oder das Meldewesen erweitert werden müsste.

Zu Kapitel III Abschnitt A Ziff. 1

Die Grundabgabe für Versicherungsunternehmen, Eigenversicherungen (Captives) und Zweckgesellschaften (Bst. a, b und d) soll von CHF 75 000 auf CHF 100 000 respektive von CHF 25 000 auf CHF 30 000 sowie von CHF 20 000 auf CHF 25 000 erhöht werden, da sich der Aufwand für die laufende Beaufsichtigung der Versicherungsgesellschaften seit der letzten Gesetzesanpassung durch das Solvabilität II-Aufsichtsregime vor allem im Bereich des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs und der Produktaufsicht (Conduct of Business-Aufsicht) deutlich erhöht hat. Zudem wird durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/2 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG⁶⁰ (Solvabilität-II-Review) die Kooperation zwischen der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates und den Aufsichtsbehörden der Tätigkeitsländer bei bedeutender grenzüberschreitender Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens weiter intensiviert.

Im Rahmen der Umsetzung des Solvabilität-II-Reviews wird zudem die Kategorie der sogenannten «kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmen» eingeführt. Für diese Unternehmen wird ein vereinfachtes regulatorisches

⁶⁰ Richtlinie (EU) 2025/2 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG und 2013/34/EU (ABl. L, 2025/2 vom 8.1.2025).

Rahmenwerk geschaffen. Versicherungsunternehmen gelten als «kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen», wenn sie die massgeblichen qualitativen und quantitativen Kriterien erfüllen und die vorgesehenen Schwellenwerte nicht überschreiten. Die konkreten Einstufungskriterien, Ausschlussgründe sowie Schwellenwerte gemäss der Richtlinie (EU) 2025/2 werden im Zuge der laufenden Revision des VersAG umgesetzt. Für diese Kategorie von Versicherungsunternehmen ist ein neuer Abgabentatbestand einzuführen (Bst. a^{bis}). Dem geringeren Risikoprofil dieser Unternehmen und dem daraus resultierenden reduzierten Aufsichtsaufwand wird bei der Festsetzung der Grundabgabe Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund wird eine im Vergleich zu den übrigen Versicherungsunternehmen (Bst. a) reduzierte Grundabgabe in Höhe von CHF 70 000 als sachgerecht erachtet.

Die Grundabgabe für die kleinen Versicherungsunternehmen nach Art. 3 VersAG (Bst. c) soll im Sinne der oben beschriebene Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel III Abschnitt A Ziff. 2

Im Falle einer Gruppenaufsicht hat sich seit der letzten Gesetzesanpassung der Aufsichtsaufwand für die FMA deutlich erhöht. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen nationalen Aufsichtsbehörden und die Koordination der verschiedenen Tätigkeiten innerhalb der Gruppe haben stetig zugenommen. Die Beaufsichtigung einer international tätigen Gruppe ist mindestens ebenso aufwändig wie die Beaufsichtigung eines Einzelunternehmens und kann bei komplexen Strukturen einen deutlich höheren Aufwand verursachen. Daher soll eine Abgabenbandbreite von neu CHF 100 000 bis CHF 200 000 (statt bislang CHF 50 000 bis CHF 200 000) vorgesehen werden (Bst. a).

Eine Subgruppenaufsicht unterscheidet sich abhängig von der Gruppengrösse in der Praxis nicht wesentlich von einer Gruppenaufsicht, weshalb die

Spezialbestimmung nach Bst. b aufgehoben und der Gebührentatbestand in Bst. a integriert werden soll. Mit der vorgeschlagenen Abgabenbandbreite kann dem entsprechenden Aufwand hinreichend Rechnung getragen werden.

Auch die Teilnahme im Kollegium der Aufsichtsbehörden im internationalen Kontext der Gruppenaufsicht und die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten sind seit der letzten Anpassung der Aufsichtsabgaben deutlich aufwändiger und inhaltlich komplexer geworden. Die entsprechende Unter- wie auch Obergrenze soll daher erhöht und von bislang CHF 15 000 bis CHF 50 000 neu auf CHF 50 000 bis CHF 100 000 festgesetzt werden (Bst. c).

Zu Kapitel III Abschnitt A Ziff. 3

In Anlehnung an die oben genannten Erhöhungen der Grundabgaben, soll auch die Zusatzabgabe erhöht werden, um grosse Versicherungsunternehmen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend an den gestiegenen Anforderungen und Kosten der FMA zu beteiligen. Die vorgesehene Zusatzabgabe von 0,005% (statt bislang 0,0025%) der Bilanzsumme bedeutet konkret, dass eine Gesellschaft mit einer Bilanzsumme von CHF 1 Mrd. eine Zusatzabgabe von CHF 50 000 zu leisten hat, was in Kombination mit der Grundabgabe und dem Leistungsfähigkeitsprinzip angemessen ist.

Zu Kapitel III Abschnitt A Ziff. 6 Bst. a

Aufgrund der vorgesehenen Erhöhung der Grund- und Zusatzabgabe soll der Höchstbetrag für die maximalen Aufsichtsabgaben einer Versicherungsgesellschaft von CHF 200 000 auf CHF 250 000 angehoben werden. Diese Grenze wird erreicht, wenn das Versicherungsunternehmen die Grundabgabe trägt und eine Bilanzsumme von CHF 3 Mrd. aufweist. In diesem Fall würde die gesamte Aufsichtsabgabe bei rund 0.008% der Bilanzsumme liegen.

Zu Kapitel III Abschnitt B Ziff. 1

Die für firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen bestehende Grundabgabe soll bei CHF 5 000 belassen werden. Für Sammelstiftungen soll neu eine Grundabgabe von CHF 15 000 zum Tragen kommen.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren erfolgten Konsolidierung im Vorsorgemarkt, insbesondere des Rückgangs firmeneigener Vorsorgeeinrichtungen, sind rund 72 Prozent der nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)⁶¹ versicherten Personen bei Sammelstiftungen angeschlossen (Stand per 31.12.2024). Vor dem Hintergrund dieser Risikokonzentration sowie des damit verbundenen Anstiegs des risikobasierten Aufsichtsaufwands bei Sammelstiftungen ist eine entsprechende Erhöhung der Grundabgabe sachgerecht.

Zu Kapitel III Abschnitt B Ziff. 2

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel III Abschnitt C Ziff. 1

Die Grundabgabe soll einerseits im Sinne der Wertsicherung erhöht werden, andererseits sind die Anforderungen an die Beaufsichtigung von Versicherungsvermittlern im europäischen Kontext aufgrund der Umsetzung der IDD-Richtlinie deutlich gestiegen. Mit der Umsetzung dieser Richtlinie wurde das Aufsichtsregime in Liechtenstein entsprechend den europäischen Vorgaben erheblich ausgeweitet. Eine Anhebung der aktuell tiefen Grundabgaben um 20 Prozent von CHF 2 500 auf CHF 3 000 (Bst. a) ist daher angezeigt bzw. notwendig, um den entsprechenden Aufwand abzudecken. Im gleichen Verhältnis sollen auch die Grundabgaben für natürliche Personen von CHF 1 250 auf CHF 1 500 (Bst. b) und für

⁶¹ Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBl. 1988 Nr. 12.

Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit von CHF 250 auf CHF 300 (juristische Personen) respektive von CHF 125 auf CHF 150 (natürliche Personen) (Bst. c) angehoben werden. Die Zusatzabgabe (Ziff. 2) soll unverändert beibehalten werden.

Zu Kapitel III Abschnitt C Ziff. 5

Im Rahmen der letzten Anpassung der Aufsichtsabgaben wurde bei den Versicherungsvermittlern ein Höchstbetrag der Aufsichtsabgaben von CHF 6 500 eingeführt. In Verbindung mit der Zusatzabgabe in Höhe von 0.25 Prozent der Bruttoerträge bedeutet dies, dass ein Versicherungsvermittler keine höheren Aufsichtsabgaben mehr leistet, wenn seine Bruttoerträge den Betrag von rund CHF 1.6 Mio. überschreiten.

Um eine stärkere Ausrichtung der Aufsichtsabgaben an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherungsvermittler sicherzustellen sowie infolge des erhöhten Aufsichtsaufwandes aufgrund der Umsetzung der IDD-Richtlinie (vgl. dazu die Ausführungen unter Abschnitt C Ziff. 1) soll dieser Höchstbetrag auf CHF 15 000 angehoben werden. Ab einem Bruttoertrag von CHF 4.8 Mio. wird die Höchstgrenze der Aufsichtsabgaben erreicht – diese betragen in diesem Fall 0.3125% der Bruttoerträge.

Zu Kapitel III Abschnitt D Ziff. 1

Die Grundabgabe für Pensionsfonds soll einerseits im Sinne der Wertsicherung erhöht werden, andererseits wird damit dem gestiegenen Aufsichtsaufwand insbesondere im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Tätigkeit international tätiger Pensionsfonds sowie der an die Solvency-II-Vorgaben angelehnten erweiterten Berichterstattung Rechnung getragen. Die Grundabgabe soll von CHF 25 000 auf CHF 30 000 angehoben werden.

Zu Kapitel III Abschnitt D Ziff. 3

Um dem gestiegenen Aufsichtsaufwand (vgl. die Ausführungen unter Abschnitt D Ziff. 1) sowie dem Leistungsfähigkeitsprinzip besser Rechnung zu tragen, soll die Zusatzabgabe von 0.01 Prozent auf 0.0125 Prozent erhöht werden. Das bedeutet konkret, dass ein Pensionsfonds mit einer Bilanzsumme von CHF 100 Mio. eine Zusatzabgabe in Höhe von CHF 12 500 zu tragen hat.

Zu Kapitel III Abschnitt D Ziff. 6

Die maximalen Aufsichtsabgaben für Pensionsfonds werden auf Grund der oben genannten Anpassungen von CHF 100 000 auf CHF 125 000 erhöht, um dem gestiegenen Aufsichtsaufwand seit der letzten Gesetzesanpassung Rechnung zu tragen. Der Höchstbetrag greift für Pensionsfonds ab einer Bilanzsumme von über CHF 500 Mio.

Zu Kapitel IV Abschnitt A Ziff. 1

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundabgabe von CHF 750 auf CHF 1 000 erfolgt vor dem Hintergrund eines gestiegenen Aufsichtsaufwands sowie zunehmender regulatorischer Anforderungen auch auf europäischer Ebene.

Zu Kapitel IV Abschnitt A Ziff. 2

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel IV Abschnitt B Ziff. 2

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel IV Abschnitt C Ziff. 1

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel IV Abschnitt D Ziff. 1

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundabgabe von CHF 750 auf CHF 1 000 erfolgt vor dem Hintergrund eines gestiegenen Aufsichtsaufwands sowie zunehmender regulatorischer Anforderungen auch auf europäischer Ebene.

Zu Kapitel IV Abschnitt D Ziff. 2

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel IV Abschnitt E Ziff. 1

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundabgabe von CHF 750 auf CHF 1 000 erfolgt vor dem Hintergrund eines gestiegenen Aufsichtsaufwands sowie zunehmender regulatorischer Anforderungen auch auf europäischer Ebene.

Zu Kapitel IV Abschnitt E Ziff. 2

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel IV Abschnitt F Ziff. 1

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundabgabe von CHF 750 auf CHF 1 000 erfolgt vor dem Hintergrund eines gestiegenen Aufsichtsaufwands sowie zunehmender regulatorischer Anforderungen auch auf europäischer Ebene.

Zu Kapitel IV Abschnitt F Ziff. 2

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel IV Abschnitt G Ziff. 1

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundabgabe von CHF 750 auf CHF 1 000 erfolgt vor dem Hintergrund eines gestiegenen Aufsichtsaufwands sowie zunehmender regulatorischer Anforderungen auch auf europäischer Ebene.

Zu Kapitel IV Abschnitt G Ziff. 2

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel IV Abschnitt H Ziff. 1

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundabgabe von CHF 750 auf CHF 1 000 erfolgt vor dem Hintergrund eines gestiegenen Aufsichtsaufwands sowie zunehmender regulatorischer Anforderungen auch auf europäischer Ebene.

Zu Kapitel IV Abschnitt H Ziff. 2

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel IV Abschnitt I Ziff. 1

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundabgabe von CHF 750 auf CHF 1 000 erfolgt vor dem Hintergrund eines gestiegenen Aufsichtsaufwands sowie zunehmender regulatorischer Anforderungen auch auf europäischer Ebene.

Zu Kapitel IV Abschnitt I Ziff. 2

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel IV Abschnitt K Ziff. 1

Die Erhöhung der Grundabgabe von CHF 750 auf CHF 1 000 soll vor dem Hintergrund eines gestiegenen Aufsichtsaufwands sowie zunehmender regulatorischer Anforderungen auch auf europäischer Ebene erfolgen.

Zu Kapitel IV Abschnitt K Ziff. 2

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel IV Abschnitt L Ziff. 1

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundabgabe von CHF 750 auf CHF 1 000 erfolgt vor dem Hintergrund eines gestiegenen Aufsichtsaufwands sowie zunehmender regulatorischer Anforderungen auch auf europäischer Ebene.

Zu Kapitel IV Abschnitt L Ziff. 2

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel IV Abschnitt M Ziff. 1

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundabgabe von CHF 750 auf CHF 1 000 erfolgt vor dem Hintergrund eines gestiegenen Aufsichtsaufwands sowie zunehmender regulatorischer Anforderungen auch auf europäischer Ebene.

Zu Kapitel IV Abschnitt M Ziff. 2

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel IV Abschnitt N Ziff. 1

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundabgabe von CHF 750 auf CHF 1 000 erfolgt vor dem Hintergrund eines gestiegenen Aufsichtsaufwands sowie zunehmender regulatorischer Anforderungen auch auf europäischer Ebene.

Zu Kapitel IV Abschnitt N Ziff. 2

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel IV Abschnitt O Ziff. 1

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundabgabe von CHF 750 auf CHF 1 000 erfolgt vor dem Hintergrund eines gestiegenen Aufsichtsaufwands sowie zunehmender regulatorischer Anforderungen auch auf europäischer Ebene.

Zu Kapitel IV Abschnitt O Ziff. 2

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel IV Abschnitt Q Ziff. 1

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundabgabe von CHF 500 auf CHF 1 000 erfolgt vor dem Hintergrund eines gestiegenen Aufsichtsaufwands sowie zunehmender regulatorischer Anforderungen auch auf europäischer Ebene.

Zu Kapitel V Ziff. 1

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel V Ziff. 5

Um den Prinzipien der Verursachergerechtigkeit sowie Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen, soll der gegenwärtige Höchstbetrag von CHF 250 000 in Ziff. 5 aufgehoben werden.

Zu Kapitel VI Ziff. 1

Der Abgabentatbestand in Ziff. 1 soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden. Die Erhöhung der Abgaben soll auch dem gestiegenen Aufsichtsaufwand gerecht werden.

Zu Kapitel VI Ziff. 2

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden. Weiters wird der nicht mehr gültige Verweis auf Anhang 2 Abschnitt C des BankG gelöscht und durch den aktuell geltenden Verweis nach dem Wertpapierdienstleistungsgesetz⁶² (WPDG) ersetzt. Unter dem

⁶² Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Ausübung von Anlagentätigkeiten (Wertpapierdienstleistungsgesetz; WPDG), LGBl. 2025 Nr. 105.

Gesamtvolumen aller Transaktionen in Finanzinstrumenten ist die Summe der Bruttonominalwerte aller über eine zentrale Gegenpartei abgewickelten Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu verstehen.

Zu Kapitel VI Ziff. 3 und 4

Der nicht mehr gültige Verweis auf Anhang 2 Abschnitt C des BankG soll gelöscht und durch einen Verweis auf das WPDG ersetzt werden. Unter dem Gesamtvolumen aller Transaktionen in Finanzinstrumenten ist die Summe der Bruttonominalwerte aller über eine zentrale Gegenpartei abgewickelten Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu verstehen.

Zu Kapitel VI Ziff. 5

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden. Die Erhöhung der Abgaben soll auch dem gestiegenen Aufsichtsaufwand gerecht werden.

Zu Kapitel VII Ziff. 1, 2 und 5

Die Abgabentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung jeweils um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel VIII

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel IX Abschnitt A Ziff. 1

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden. Die Erhöhung der Abgaben soll auch dem gestiegenen Aufsichtsaufwand im Zusammenhang mit dem Meldewesen gerecht werden.

Zu Kapitel IX Abschnitt A Ziff. 2 und 4

Die Abgabentatbestände sollen im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel X

Der Abgabentatbestand soll im Sinne der oben dargelegten Wertsicherung um zehn Prozent erhöht werden.

Zu Kapitel XI

Die Aufsichtsabgaben für Emittenten nach dem Offenlegungsgesetz (OffG)⁶³ sollen von CHF 2 500 auf CHF 5 000 erhöht werden, um dem gestiegenen Aufsichtsaufwand gerecht zu werden. Dieser betrifft neben einer verstärkten Koordination mit Schwesterbehörden in den Aufnahmemitgliedstaaten auch veränderte IT-Anforderungen bzgl. Berichtspflichten und die Anbindung an das zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP).

Zu II. Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung sieht im Sinne der Rechtssicherheit vor, dass Ansprüche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, nach bisherigem Recht verjähren, spätestens aber zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Somit haben die Rechtsanwender ausreichend Zeit, um sich an die neue Rechtslage anzupassen.

Zu III. Inkrafttreten

Die gegenständliche Gesetzesvorlage soll am 1. Januar 2028 in Kraft treten, um die nahtlose Weiterführung der FMA-Finanzierung zu sichern.

⁶³ Gesetz über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz), LGBl. 2008 Nr. 355.

4.2 Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Zu Art. 19 Abs. 5

Die mit LGBl. 2023 Nr. 147 eingeführte jährliche Pflicht der Institute und Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d SAG, die internen Verfahren zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit durch eine von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen, wird derart abgeändert, dass die Abwicklungsbehörde die betroffenen Institute anlassbezogen zur Durchführung einer externen Prüfung verpflichten kann. Eine solche Verpflichtung der Institute durch die Abwicklungsbehörde erfolgt, soweit dies für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit erforderlich ist. Daneben erfolgt eine Verweiskorrektur, d.h. der Verweis wird präzisiert und auf Art. 127 bis 134 des Bankengesetzes eingeschränkt, da die Art. 124 bis 126 des Bankengesetzes ein von der FMA als Aufsichtsbehörde geführtes Anerkennungsverfahren betreffen. Die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen des Bankengesetzes greift nur im Verpflichtungsfall und richtet sich dabei nach dem Sinn und Zweck der jeweiligen Prüfung. Die bisher vorgesehene Verordnungskompetenz entfällt. Stattdessen regelt die FMA die notwendigen weiterführenden Bestimmungen in einer Richtlinie, wodurch eine flexiblere und fachlich spezifizierte Ausgestaltung gewährleistet wird.

Zu II. Inkrafttreten

Die gegenständliche Gesetzesvorlage soll am 1. Januar 2028 in Kraft treten.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Die vorgeschlagenen Abänderungen des FMAG werden zu keinen neuen Kernaufgaben der FMA führen. Die geplante Abänderung des SAG führt jedoch zu neuen Aufgaben der FMA im Kontext des *Resolvability Testings*.

6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die Abänderung des FMAG soll die Finanzierung der FMAG für den Zeitraum ab 2028 sicherstellen. Mit der geplanten Änderung der Zuständigkeiten in Bezug auf das *Resolvability Testing* wird ab dem Jahr 2028 eine neue Vollzeitstelle bei der FMA notwendig werden. Organisatorische oder räumliche Auswirkungen haben die gegenständlichen Vorschläge für Gesetzesabänderungen jedoch keine.

6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die gegenständliche Vorlage dient der Erreichung der UNO-Nachhaltigkeitsziele 10 (Ungleichheiten in und zwischen Ländern verringern) und 16 (Friede, Gerechtigkeit und starke Institutionen). Gemäss Unterziel 10.5 sollen die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärkt werden. Unterziel 16.6 sieht den Aufbau von leistungsfähigen, rechenschaftspflichtigen und transparenten Institutionen auf allen Ebenen vor. Die Sicherstellung ihrer Finanzierung ist unabdingbare Voraussetzung für die Institution einer unabhängigen, leistungsfähigen und glaubwürdigen Finanzmarktaufsichtsbehörde. Es ist daher zu erwarten, dass sich die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens positiv auf die obengenannten UNO-Nachhaltigkeitsziele auswirken wird.

6.4 Evaluation

Es ist keine eigenständige Evaluation der von dieser Gesetzesvorlage betroffenen Gesetze vorgesehen. Da der Staatsbeitrag an die FMA bis dato mit einer zeitlichen Befristung vorgesehen wurde, muss das FMAG regelmässig abgeändert werden, um diesen fortschreiben zu können.

7. REGIERUNGSVORLAGE

7.1 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 21

Haftung der FMA

1) Die Haftung der FMA für die in Vollziehung dieses Gesetzes sowie der in Art. 5 genannten Aufgaben zugefügten Schäden richtet sich vorbehaltlich der Abs. 2 bis 5 nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.

2) Schäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die Personen, die der Aufsicht nach diesem Gesetz sowie den in Art. 5 Abs. 1 genannten Gesetzen unterliegen, unmittelbar zugefügt wurden.

3) Die FMA hat bei ihrer Tätigkeit nach pflichtgemäsem Ermessen alle nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen, zweckmässigen und angemessenen Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

4) Die FMA haftet nur, wenn:

- a) sie wesentliche Amtspflichten verletzt hat; und
- b) Schäden nicht auf Pflichtverletzungen einer oder eines Beaufsichtigten zurückzuführen sind.

5) Ist dem Geschädigten der Schaden nicht bekanntgeworden oder ist der Schaden aus einer gerichtlich strafbaren Handlung entstanden, so verjährt der Ersatzanspruch erst zehn Jahre nach der Entstehung des Schadens.

Art. 27e

Zulässigkeit der Verwendung von Informationen und Einschränkungen

1) Die übermittelten Informationen dürfen nur zur Durchsetzung der Wertpapieraufsicht verwendet werden, unter anderem, aber nicht ausschliesslich, für die Einleitung, Durchführung oder Unterstützung von administrativen, zivilrechtlichen, strafrechtlichen sowie Disziplinarverfahren, die sich aus einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Wertpapieraufsicht ergeben.

Darüber hinaus ist eine Weiterleitung von Informationen durch die ersuchende ausländische Behörde nur zulässig nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch die FMA.

2) Abs. 1 gilt sinngemäss für die Weiterleitung auf dem Amtshilfeweg erhaltener Informationen durch die FMA.

3) Verstösst die ersuchende Behörde gegen Absatz 1, so darf die FMA so lange keine weiteren Ersuchen dieser Behörde mehr bewilligen, bis diese dargelegt hat, dass Massnahmen ergriffen wurden, die solche Weiterleitungen in Zukunft verhindern.

Art. 29 Abs. 1

1) Das Land leistet der FMA vorbehaltlich Art. 30b für die Jahre 2028 bis 2031 einen jährlichen Beitrag in Höhe von 6 Millionen Franken.

Art. 30 Abs. 3 und 4

3) Aufgehoben

4) Aufgehoben

Art. 30a Abs. 2 und 3

2) Die Aufsichtsabgabe setzt sich aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammen und kann auf einen jährlichen Höchstbetrag begrenzt werden.

3) Die Höhe der Grundabgabe sowie die Kriterien für die Bemessung der Zusatzabgabe und eines jährlichen Höchstbetrags sind für alle Beaufsichtigtenkategorien in Anhang 2 aufgeführt.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 1 bis 4, Ziff. 5 Bst. a, g, m und r, Ziff. 6 Bst. h, Ziff. 7 Bst. h, Ziff. 8 Bst. c, Ziff. 9 Bst. a, b und d sowie Ziff. 10 Bst. b, Abschnitt A^{bis}, Abschnitt A^{ter}, Abschnitt A^{quater} Bst. b, Abschnitt A^{quinquies} Bst. g, Abschnitt B Ziff. 1 Bst. a bis e sowie Bst. g und l bis m, Ziff. 2 Bst. a bis d sowie Bst. f, i^{bis} und k, Ziff. 3 Bst. p und Ziff. 4 Bst. c, Abschnitt B^{bis} Bst. c, d, i und o, Abschnitt C Ziff. 1 Bst. a Unterbst. aa und dd bis gg, Bst. c bis g sowie Bst. i Unterbst. aa bis hh und kk bis pp, Ziff. 1a Bst. a, Bst. b Unterbst. cc und dd, Ziff. 1b bis 2, Ziff. 2a Bst. a, b und Bst. d Unterbst. aa bis ee, ii bis mm sowie oo bis ww, Ziff. 3 Bst. c, e, k bis o^{bis} und r sowie Ziff. 4, Abschnitt D Ziff. 1, Ziff. 2, Ziff. 3 Bst. a bis f^{bis} und Bst. i bis m sowie Ziff. 4 und 5, Abschnitt E Bst. b bis g sowie Bst. l, Abschnitt F Bst. a sowie Bst. c bis g, Abschnitt G Bst. a bis d, Bst. g und k bis m sowie Bst. o, Abschnitt I Ziff. 2 Bst. a bis t sowie Bst. v bis z, Ziff. 3 Bst. a bis q sowie Bst. s, Ziff. 4 Bst. a bis p sowie Bst. r bis w, Ziff. 5 Bst. a bis g sowie Bst. i und k und Ziff. 6, Abschnitt I^{bis}, Abschnitt I^{ter} Ziff. 1, 2 und 4, Abschnitt I^{quater} Bst. a bis c, Bst. e bis h sowie Bst. k bis o, Abschnitt I^{quinquies}, Abschnitt I^{sexies} Bst. e, Abschnitt I^{septies} Ziff. 2, Abschnitt I^{octies}, Abschnitt I^{novies}, Abschnitt I^{decies} Bst. c, Abschnitt I^{undecies} Bst. b, c, e, h und o, Abschnitt K Ziff. 1, Ziff. 2 Bst. a bis e, Ziff. 2a bis 2c sowie Ziff. 3 und 4

A. Banken, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute sowie

Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften

1. Die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung sowie für die Anerkennung nach dem Bankengesetz (BankG), E-Geldgesetz (EGG) und Zahlungsdienstegesetz (ZDG) beträgt für:
 - a) Banken:
 - aa) bei einer Bewilligung nach Art. 16 BankG: 150 000 Franken;
 - bb) bei einer Bewilligung nach Art. 16 iVm Art. 17 BankG: 75 000 Franken;

- b) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften: 75 000 Franken;
 - c) E-Geld-Institute: 50 000 Franken;
 - d) Zahlungsinstitute: 50 000 Franken;
 - e) Agenten:
 - aa) juristische Personen: 5 000 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher Zahlungsdienste ausführt;
 - bb) natürliche Personen: 3 000 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher Zahlungsdienste ausführt;
 - f) anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: 25 000 Franken.
2. Die Gebühr für den Entzug einer Bewilligung oder den Widerruf einer Anerkennung nach dem Bankengesetz, E-Geldgesetz oder Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
- a) Banken:
 - aa) bei einem Entzug nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a bis l BankG: 150 000 Franken;
 - bb) bei einem Entzug nach Art. 33 Abs. 1 Bst. m BankG: 75 000 Franken;
 - b) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften: 75 000 Franken;
 - c) E-Geld-Institute: 50 000 Franken;
 - d) Zahlungsinstitute: 50 000 Franken;
 - e) Agenten: 5 000 Franken;
 - f) anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: 25 000 Franken.

3. Die Gebühr für das Erlöschen einer Bewilligung oder einer Anerkennung nach dem Bankengesetz, E-Geldgesetz oder Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
 - a) Banken: 75 000 Franken;
 - b) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften: 37 500 Franken;
 - c) E-Geld-Institute: 25 000 Franken;
 - d) Zahlungsinstitute: 25 000 Franken;
 - e) Agenten: 2 500 Franken;
 - f) anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: 12 500 Franken.
4. Die Gebühr für nachstehende Erledigungen im Rahmen einer Registrierung von Kontoinformationsdienstleistern nach dem Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
 - a) die Erteilung oder Verweigerung einer Registrierung: 25 000 Franken;
 - b) den Entzug einer Registrierung: 25 000 Franken;
 - c) das Erlöschen einer Registrierung: 12 500 Franken.
5. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Bankengesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beträgt für:
 - a) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 29 Abs. 3 BankG gegenüber Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die keine Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 BankG besitzen: 15 000 Franken;
 - g) die Festlegung eines G-SRI-Puffers nach Art. 101 Abs. 1 BankG oder eines A-SRI-Puffers nach Art. 102 Abs. 1 iVm Abs. 3 BankG: 11 000 Franken;

- m) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 174 BankG gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die ohne Bewilligung eine Tätigkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 1 BankG ausüben: 10 000 Franken bis 60 000 Franken;
 - r) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührenatbestand nach Bst. a bis q vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.
6. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem E-Geldgesetz beträgt für:
- h) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührenatbestand nach Bst. a bis g vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.
7. Die Gebühr für die Erledigungen der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
- h) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührenatbestand nach Bst. a bis g vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer

EW-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.

8. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) beträgt für:
 - c) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a und b vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EW-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.
9. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Wertpapierdienstleistungsgesetz (WPDG) und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente beträgt für:
 - a) die Eintragung eines vertraglich gebundenen Vermittlers einer Bank in das Register nach Art. 24 Abs. 4 WPDG:
 - aa) für juristische Personen: 2 200 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher die Vermittlung betreibt;
 - bb) für natürliche Personen: 1 100 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher die Vermittlung betreibt;
 - b) die Löschung der Eintragung eines vertraglich gebundenen Vermittlers einer Bank aus dem Register nach Bst. a: 1 100 Franken;
 - d) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis c vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des

Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.

10. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Zahlungskontengesetz (ZKG) beträgt für:
 - b) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.

A^{bis}. Sicherungseinrichtungen

Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG) betragen für:

- a) die Erteilung oder Verweigerung einer Anerkennung nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 EAG: 11 000 Franken;
- b) das Erlöschen einer Anerkennung nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 EAG: 5 500 Franken;
- c) den Entzug einer Anerkennung nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 EAG: 11 000 Franken;
- d) den Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 25 Abs. 4 EAG: 5 500 Franken.

A^{ter}. Kreditgeber und gebundene Kreditvermittler

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKG) beträgt für:

- a) den Erlass von Verfügungen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung von Missständen nach Art. 47 Abs. 5 HIKG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 550 bis 5 500 Franken;
- b) die Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als spezialgesetzliche Revisionsstelle nach Art. 32 HIKG: 1 100 Franken;
- c) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a oder b vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.

A^{quater}. Gedeckte Schuldverschreibungen emittierende Banken im Sinne des EuGSVG

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem EuGSVG beträgt für:

- b) den Erlass einer sonstigen Verfügung: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.

A^{quinquies}. Pfandbriefinstitute

Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Pfandbriefgesetz (PfbG) betragen für:

- g) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis f vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.

B. Vermögensverwaltungsgesellschaften und Wertpapierfirmen

1. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) beträgt für:
 - a) die Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung nach Art. 6 VVG: 20 000 Franken;
 - b) die Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung zur Ausweitung der Tätigkeiten nach Art. 9 Abs. 4 VVG: 2 200 Franken;
 - c) die Eintragung eines vertraglich gebundenen Vermittlers in das Register nach Art. 23 Abs. 5 VVG für:
 - aa) juristische Personen: 2 200 Franken, zuzüglich jeweils 220 Franken pro Arbeitnehmer, welcher die Vermittlung betreibt;
 - bb) natürliche Personen: 1 100 Franken, zuzüglich 220 Franken pro Arbeitnehmer, welcher die Vermittlung betreibt;
 - d) das Erlöschen einer Bewilligung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. a VVG: 10 000 Franken;
 - e) den Entzug einer Bewilligung nach Art. 31 VVG: 20 000 Franken;

- g) die Löschung der Eintragung eines vertraglich gebundenen Vermittlers aus dem Register nach Bst. c: 1 100 Franken;
 - l) die Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 37a VVG: 1 100 Franken;
 - l^{bis}) die Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung nach Art. 10 Abs. 1 VVG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 500 bis 10 000 Franken;
 - m) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis l^{bis} vorliegt, je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittländern erlassen werden, sind gebührenfrei.
2. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Wertpapierfirmengesetz (WPFG) beträgt für:
- a) die Erteilung oder Verweigerung einer Zulassung nach Art. 6 WPFG:
 - aa) für Wertpapierfirmen, die keine kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirmen sind: 38 500 Franken, zuzüglich 11 000 Franken, soweit eine oder mehrere Tätigkeiten nach Anhang 1 Abschnitt A. Ziff. 3, 6, 8 oder 9 sowie Abschnitt B Ziff. 1 WPFG von der Zulassung umfasst ist;
 - bb) für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen: 20 000 Franken, zuzüglich jeweils 11 000 Franken, soweit der Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF) oder organisierten Handelssystems (OTF) von der Zulassung umfasst ist;

- b) die Erteilung oder Verweigerung einer Zulassung zur Ausweitung der Tätigkeiten nach Art. 8 WPFG: 2 200 Franken, zuzüglich 11 000 Franken, soweit eine oder mehrere Tätigkeiten nach Anhang 1 Abschnitt A. Ziff. 3, 6, 8 oder 9 oder Abschnitt B Ziff. 1 WPFG von der Erteilung oder Verweigerung der Zulassung zur Ausweitung erfasst ist;
- c) das Erlöschen einer Zulassung nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a WPFG:
 - aa) für Wertpapierfirmen, die keine kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirmen sind: 19 250 Franken, zuzüglich 5 500 Franken, soweit die Zulassung eine oder mehrere Tätigkeiten nach Anhang 1 Abschnitt A. Ziff. 3, 6, 8 oder 9 oder Abschnitt B Ziff. 1 WPFG umfasst;
 - bb) für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen: 10 000 Franken, zuzüglich 5 500 Franken, soweit der Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF) oder organisierten Handelssystems (OTF) von der Zulassung umfasst ist;
- d) den Entzug einer Zulassung nach Art. 10 WPFG:
 - aa) für Wertpapierfirmen, die keine kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirmen sind: 38 500 Franken, zuzüglich 11 000 Franken, soweit die Zulassung eine oder mehrere Tätigkeiten nach Anhang 1 Abschnitt A. Ziff. 3, 6, 8 oder 9 oder Abschnitt B Ziff. 1 WPFG umfasst;
 - bb) für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen: 20 000 Franken, zuzüglich 11 000 Franken, soweit der Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF) oder organisierten Handelssystems (OTF) von der Zulassung umfasst ist;
- f) die Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 50 WPFG: 1 100 Franken;

- i^{bis}) die Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung nach Art. 28 Abs. 1 WPFG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 500 bis 10 000 Franken;
 - k) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis i^{bis} vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.
3. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen beträgt für:
- p) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis o vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.
4. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Wertpapierdienstleistungsgesetz (WPDG) beträgt für:
- c) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a und b vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden

anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.

**B^{bis}. KMU-Wachstumsmarkt, Börseunternehmen,
Datenbereitstellungsdienstleister und Emittenten**

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Handelsplatz- und Börsengesetz (HPBG) und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 beträgt für:

- c) das Erlöschen einer Zulassung als Börseunternehmen nach Art. 16 Abs. 7 HPBG: 25 000 Franken;
- d) den Entzug einer Zulassung als Börseunternehmen nach Art. 16 Abs. 7 HPBG: 50 000 Franken;
- i) die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. eines Wirtschaftsprüfers nach Art. 47 HPBG: 1 100 Franken;
- o) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis n vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.

- C. Alternative Investmentfonds (AIF), Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA), Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF), Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF), Geldmarktfonds (MMF), AIFM, Risikomanager, Administratoren, Vertriebssträger, Verwalter von Europäischen Risikokapitalfonds, Verwalter von Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum, Investmentunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Verwaltungsgesellschaften und Wertpapierprospekte**
1. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds betragen für:
 - a) die Erteilung einer Zulassung:
 - aa) AIFM und Nicht-EWR-AIFM:
 - bei Zulassung in Liechtenstein als Referenzstaat: 22 000 Franken;
 - bei Erteilung der Zulassung unter Auflagen: 27 500 Franken;
 - bei Erteilung der zusätzlichen Zulassung nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b AIFMG: 2 000 Franken;
 - dd) Administrator oder Risikomanager: 11 000 Franken; bei Erteilung der Zulassung unter Auflagen: 15 625 Franken;
 - ee) Vertriebssträger: 5 500 Franken; bei Erteilung der Zulassung unter Auflagen: 6 250 Franken;
 - ff) Umwandlung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in einen AIFM: 15 000 Franken;
 - gg) Erweiterung einer bestehenden Zulassung des AIFM nach Art. 31 Abs. 10 AIFMG pro Anlagestrategie: 2 000 Franken;
 - c) die Bearbeitung einer Vertriebs- oder Verwaltungsanzeige:

- aa) in Bezug auf den Vertrieb oder die Verwaltung von AIF in Liechtenstein:
- ohne Teilfonds: 1 000 Franken;
 - mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 1 400 Franken; für jeden weiteren Teilfonds 470 Franken;
- bb) in Bezug auf den grenzüberschreitenden Vertrieb und die grenzüberschreitende Verwaltung von AIF:
- EWR-AIF zum Vertrieb in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Art. 113 AIFMG:
 - ohne Teilfonds: 625 Franken;
 - mit Teilfonds: für jeden Teilfonds 625 Franken;
 - EWR-AIF zum Vertrieb in Liechtenstein nach Art. 117 AIFMG:
 - ohne Teilfonds: 625 Franken;
 - mit Teilfonds: für jeden Teilfonds 625 Franken;
 - Nicht-EWR-AIF nach Art. 126 Abs. 2 oder Art. 127 AIFMG:
 - ohne Teilfonds: 625 Franken;
 - mit Teilfonds: für jeden Teilfonds 625 Franken;
 - Verwaltung von EWR-AIF nach Art. 120 oder Art. 124 AIFMG:
 - 625 Franken;
- cc) in Bezug auf den Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs von EWR-AIF mit Sitz in Liechtenstein in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Art. 116a AIFMG:
- ohne Teilfonds: 275 Franken;
 - mit Teilfonds: für jeden Teilfonds 275 Franken;

- d) den Entzug einer Zulassung:
 - aa) AIFM: 22 000 Franken;
 - bb) Administrator oder Risikomanager: 11 000 Franken;
 - cc) Vertriebssträger: 5 500 Franken;
- e) den Entzug der Registrierung eines kleinen AIFM: 11 000 Franken;
- f) die Untersagung des Vertriebs nach Art. 112 Abs. 4 oder Art. 114 Abs. 2 AIFMG:
 - aa) ohne Teilfonds: 1 000 Franken;
 - bb) mit Teilfonds: 1 000 Franken pro Teilfonds;
- g) die Untersagung von Änderungen nach Art. 116 Abs. 2 oder Art. 123 Abs. 2 AIFMG: 1 000 Franken;
- i) weitere Tätigkeiten:
 - aa) Anerkennung einer Rechtsform nach Art. 6 Abs. 2 AIFMG: 2 750 Franken;
 - bb) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Zulassung eines AIFM nach Art. 31 Abs. 7 AIFMG:
 - bei Ablehnung der Zulassung: 22 000 Franken;
 - bei Einschränkung der Zulassung: 1 100 Franken;
 - cc) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Zulassung eines Administrators oder Risikomanagers nach Art. 66 Abs. 1 Bst. a AIFMG: bei Ablehnung der Zulassung 11 000 Franken;
 - dd) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Zulassung eines Vertriebssträgers nach Art. 70 Abs. 1 Bst. a AIFMG: bei Ablehnung der Zulassung 5 500 Franken;

- ee) Genehmigung einer Strukturmassnahme nach Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 AIFMG: 5 500 Franken;
- ff) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend den Vertrieb von EWR-AIF an professionelle Anleger nach Art. 112a Abs. 2, Art. 114 Abs. 2 oder Art. 116 Abs. 2 AIFMG: bei Untersagung des Vertriebs 8 250 Franken;
- gg) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die grenzüberschreitende Verwaltung von EWR-AIF nach Art. 121 und 123 Abs. 2 AIFMG: bei Untersagung der Verwaltung 8 250 Franken;
- hh) Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach Art. 159 Abs. 2 AIFMG: 2 200 Franken;
- kk) Entgegennahme einer Mitteilung über wesentliche Änderungen nach Art. 33, 112a, 116, 117 oder 123 AIFMG: 625 Franken;
- ll) Gewährung einer Fristverlängerung bei Nichterreichen des Mindestvermögens eines AIF nach Art. 29 Abs. 7 Bst. b AIFMG: 2 200 Franken;
- mm) Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: 1 100 Franken;
- nn) Vorabprüfung von Marketing-Anzeigen nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/1156: 1 000 Franken;
- oo) die Genehmigung oder die Ablehnung einer Änderung der Geschäftsleiter oder Verwaltungsratsmitglieder nach Art. 33 Abs. 1 AIFMG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 500 bis 10 000 Franken;
- pp) die Genehmigung oder den Einspruch in einem Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung

nach Art. 34 AIFMG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 15 000 Franken;

1a. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA) sowie der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) betragen für:

a) die Registrierung:

aa) Verwalter von Europäischen Risikokapitalfonds: 2 500 Franken; bei Registrierung unter Auflagen: 5 000 Franken;

bb) Verwalter Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum: 2 500 Franken; bei Registrierung unter Auflagen: 5 000 Franken;

cc) EuVECA ohne Teilfonds: 1 250 Franken; mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 1 875 Franken, für jeden weiteren Teilfonds 625 Franken;

dd) EuSEF ohne Teilfonds: 1 250 Franken; mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 1 875 Franken, für jeden weiteren Teilfonds 625 Franken;

b) den Entzug der Registrierung:

cc) EuVECA ohne Teilfonds: 1 250 Franken; mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 1 875 Franken, für jeden weiteren Teilfonds 625 Franken;

dd) EuSEF ohne Teilfonds: 1 250 Franken; mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 1 875 Franken, für jeden weiteren Teilfonds 625 Franken.

1b. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) betragen für:

a) die Genehmigung/Zulassung:

- aa) die Erteilung einer Genehmigung für einen AIFM zur Verwaltung eines ELTIF, der konstituierenden Dokumente und der Wahl der Verwahrstelle: 1 100 Franken;
 - bb) die Erteilung einer Zulassung eines ELTIF ohne Teilfonds: 1 250 Franken; mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 1 875 Franken, für jeden weiteren Teilfonds 625 Franken;
- b) den Entzug einer Zulassung eines ELTIF ohne Teilfonds: 1 250 Franken; mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 1 875 Franken, für jeden weiteren Teilfonds 625 Franken.
- 1c. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds (MMF) betragen für:
 - a) die Genehmigung/Zulassung:
 - aa) die Erteilung einer Genehmigung für einen AIFM zur Verwaltung eines MMF, der konstituierenden Dokumente und der Wahl der Verwahrstelle: 1 100 Franken;
 - bb) die Erteilung einer Zulassung eines MMF ohne Teilfonds: 1 250 Franken; mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 1 875 Franken, für jeden weiteren Teilfonds 625 Franken;
 - b) den Entzug einer Zulassung eines MMF ohne Teilfonds: 1 250 Franken; mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 1 875 Franken, für jeden weiteren Teilfonds 625 Franken.
- 2. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG) betragen für:
 - a) die Erteilung einer Bewilligung als Verwaltungsgesellschaft: 22 000 Franken;
 - b) die Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 17 Abs. 2 IUG oder im Falle einer Prospektänderung nach Art. 19 Abs. 2 Bst. b IUG: 550 Franken;

- c) die Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: 1 100 Franken;
 - d) den Entzug einer Bewilligung als Verwaltungsgesellschaft: 22 000 Franken;
 - e) den Widerruf einer Bescheinigung nach Art. 62 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 IUG: 2 200 Franken;
 - f) die Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach Art. 63 IUG: 2 200 Franken;
 - g) die Genehmigung oder den Einspruch in einem Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 25 IUG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 15 000 Franken;
- 2a. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren betragen für:
- a) die Erteilung einer Zulassung:
 - aa) Verwaltungsgesellschaften: 22 000 Franken; bei Erteilung der Zulassung unter Auflagen 27 500 Franken; bei Erteilung der zusätzlichen Zulassung nach Art. 14 Abs. 2 Bst a und b UCITSG 2 000 Franken;
 - bb) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ohne Teilfonds: 3 125 Franken; bei Erteilung der Zulassung unter Auflagen 4 125 Franken;
 - cc) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 3 750 Franken, für jeden weiteren Teilfonds 625 Franken; bei Erteilung einer Zulassung unter Auflagen: für den ersten Teilfonds 4 675 Franken, für jeden weiteren Teilfonds 625 Franken;
 - dd) ausländische mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen ohne Teilfonds: 1 250 Franken;

- ee) ausländische mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 1 250 Franken und 500 Franken für jeden weiteren Teilfonds;
- ff) Umwandlung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in eine Verwaltungsgesellschaft: 15 000 Franken;
- b) den Entzug einer Zulassung:
 - aa) Verwaltungsgesellschaften: 22 000 Franken;
 - bb) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ohne Teilfonds: 5 500 Franken;
 - cc) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mit Teilfonds: für den ersten Teilfonds 5 500 Franken, für jeden weiteren Teilfonds 625 Franken;
- d) weitere Tätigkeiten:
 - aa) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Zulassung eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Art. 10 Abs. 7 UCITSG: 11 000 Franken bei Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung;
 - bb) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft nach Art. 16 Abs. 6 UCITSG:
 - bei Ablehnung der Zulassung: 22 000 Franken
 - bei Einschränkung der Zulassung: 1 100 Franken
 - cc) Ausnahmegenehmigung von der Pflicht zur Bestellung einer Verwahrstelle nach Art. 34 Abs. 1 UCITSG: 2 200 Franken;

- dd) Genehmigung einer Verschmelzung nach Art. 39 Abs. 1 UCITSG: 5 500 Franken;
- ee) Genehmigung anderer Strukturmassnahmen nach Art. 49 UCITSG: 5 500 Franken in den Fällen nach Art. 49 Bst. a bis c UCITSG sowie 2 750 Franken im Fall nach Art. 49 Bst. d UCITSG;
- ii) Genehmigung der Anlagen eines Feeder-OGAW in einen bestimmten Master-OGAW nach Art. 61 UCITSG: 6 000 Franken;
- kk) Genehmigung des Fortbestehens eines Feeder-OGAW bei Liquidation des Master-OGAW nach Art. 62 Abs. 5 UCITSG: 2 500 Franken;
- ll) Genehmigung des Fortbestehens eines Feeder-OGAW bei Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW nach Art. 62 Abs. 7 UCITSG: 2 500 Franken;
- mm) Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach Art. 130 Abs. 2 UCITSG: 2 200 Franken;
- oo) in Bezug auf den Vertrieb von Anteilen eines OGAW in anderen EWR-Mitgliedstaaten:
 - Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 98 Abs. 1 oder Art. 99 Abs. 1 UCITSG: OGAW ohne Teilfonds 625 Franken; OGAW mit Teilfonds 625 Franken pro Teilfonds;
 - Bearbeitung einer Widerrufsanzeige des Vertriebs nach Art. 98a Abs. 1 UCITSG: OGAW ohne Teilfonds 275 Franken; OGAW mit Teilfonds 275 Franken pro Teilfonds;
- pp) in Bezug auf die Notifizierung für Zweigniederlassungen in anderen EWR-Mitgliedstaaten:
 - Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 103 Abs. 3 und 4 UCITSG: 1 100 Franken bei Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft und

Übermittlung an die Aufnahmemitgliedstaatsbehörden sowie 1 100 Franken bei Ablehnung der Übermittlung;

- Bearbeitung einer Änderung nach Art. 104 Abs. 1 UCITSG: 550 Franken;

qq) in Bezug auf die Notifizierung für grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr:

- Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 105 UCITSG: 1 100 Franken;
- Bearbeitung einer Änderung nach Art. 106 Abs. 1 UCITSG: 550 Franken;
- die Untersagung von Änderungen nach Art. 98 Abs. 8 oder Art. 104 Abs. 3 UCITSG: 1 000 Franken;

rr) Gewährung einer Fristverlängerung bei Nichterreichung des Mindestnettovermögens eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Art. 9 Abs. 4 UCITSG: 2 200 Franken;

ss) Genehmigung einer Änderung der konstituierenden Dokumente nach Art. 11 UCITSG: 625 Franken;

tt) Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: 1 100 Franken;

uu) Vorabprüfung von Marketing-Anzeigen nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/1156: 1 000 Franken;

vv) die Genehmigung oder die Ablehnung einer Änderung der Geschäftsleiter oder Verwaltungsratsmitglieder nach Art. 18 Abs. 1 UCITSG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 500 bis 10 000 Franken;

ww) die Genehmigung oder den Einspruch in einem Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 19 UCITSG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 15 000 Franken.

3. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2017/1129 und dem EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz betragen für:
 - c) die Hinterlegung der endgültigen Bedingungen beim Basisprospekt: 220 Franken;
 - e) die Hinterlegung eines einheitlichen Registrierungsformulars: 350 Franken;
 - k) die Genehmigung der Nichtaufnahme von Informationen: 350 Franken;
 - l) die Aussetzung der Werbung: 1 750 Franken;
 - m) die Untersagung der Werbung: 2 750 Franken;
 - n) die Untersagung eines öffentlichen Angebots oder einer Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt: 10 000 Franken;
 - n^{bis}) die Aussetzung eines öffentlichen Angebots oder einer Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt: 8 000 Franken;
 - o) die Aussetzung des Handels an einem geregelten Markt, MTF oder OTF: 8 000 Franken
 - o^{bis}) die Untersagung des Handels an einem geregelten Markt, MTF oder OTF: 10 000 Franken;
 - r) die Untersagung der Emission von europäischen grünen Anleihen: 10 000 Franken;
4. Die Gebühr für den Erlass einer sonstigen Verfügung nach dem UCITSG, IUG, AIFMG, EWR-WPPDG, EWR-WPFGDG oder den anwendbaren EWR-

Rechtsvorschriften beträgt, sofern kein Gebührentatbestand nach Ziff. 1 bis 3 vorliegt, je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.

D. Versicherungsunternehmen

1. Die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz beträgt für:
 - a) Versicherungsunternehmen: 100 000 Franken;
 - b) Eigenversicherungen (Captives): 50 000 Franken;
 - c) kleine Versicherungsunternehmen: 33 000 Franken;
 - d) Zweckgesellschaften: 33 000 Franken;
 - e) versicherungsaufsichtsrechtliche Revisionsstellen: 25 000 Franken;
 - f) die Gründung einer Zweigniederlassung nach Art. 107 VersAG: 15 000 Franken;
2. Die Gebühr für den Entzug einer Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz beträgt für:
 - a) Versicherungsunternehmen:
 - aa) nach Art. 128 Abs. 1 Bst. a bis c sowie Abs. 2 VersAG: 100 000 Franken;
 - bb) nach Art. 128 Abs. 1 Bst. d VersAG: 33 000 Franken;
 - b) Eigenversicherungen:
 - aa) nach Art. 128 Abs. 1 Bst. a bis c sowie Abs. 2 VersAG: 50 000 Franken;
 - bb) nach Art. 128 Abs. 1 Bst. d VersAG: 22 000 Franken;

- c) kleine Versicherungsunternehmen:
 - aa) nach Art. 128 Abs. 1 Bst. a bis c sowie Abs. 2 VersAG: 33 000 Franken;
 - bb) nach Art. 128 Abs. 1 Bst. d VersAG: 16 500 Franken;
 - d) Zweckgesellschaften:
 - aa) nach Art. 128 Abs. 1 Bst. a bis c sowie Abs. 2 VersAG: 33 000 Franken;
 - bb) nach Art. 128 Abs. 1 Bst. d VersAG: 16 500 Franken;
 - e) versicherungsaufsichtsrechtliche Revisionsstellen: 25 000 Franken.
3. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz beträgt für die:
- a) Erweiterung der Geschäftstätigkeit um zusätzliche Versicherungszweige: 11 000 Franken pro Versicherungszweig;
 - b) Sitzverlegung, Spaltung und den Zusammenschluss von Versicherungsunternehmen: 40 000 bis 80 000 Franken;
 - c) Genehmigung der ergänzenden Eigenmittel nach Art. 46 Abs. 1 VersAG: 15 000 bis 30 000 Franken;
 - c^{bis}) Genehmigung der Verwendung von unternehmensspezifischen Parametern nach Art. 54 Abs. 7 VersAG: 25 000 bis 50 000 Franken;
 - c^{ter}) Prüfung der Verwendung der Matching-Anpassung für die massgebliche risikofreie Zinskurve nach Art. 77 Abs. 2 VersAG: 10 000 Franken bis 30 000 Franken;
 - c^{quater}) Genehmigung der Anwendung der Volatilitätsanpassung der massgeblichen risikofreien Zinskurve nach Art. 77 Abs. 2 VersAG: 5 000 bis 20 000 Franken;
 - d) Genehmigung oder Ablehnung eines internen Modells nach Art. 61 Abs. 3 bzw. Abs. 5 VersAG: 100 000 bis 200 000 Franken. Weitere Kosten, die durch

den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten;

- e) Genehmigung oder Ablehnung eines Teilmodells nach Art. 62 Abs. 1 VersAG: 50 000 bis 100 000 Franken. Weitere Kosten, die durch den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten;
 - f) Genehmigung von grösseren Änderungen des internen Modells sowie Änderungen der Leitlinien eines Versicherungsunternehmens zur Änderung des Modells nach Art. 63 Abs. 3 VersAG: 25 000 bis 50 000 Franken. Weitere Kosten, die durch den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten;
 - f^{bis}) Festsetzung eines Kapitalaufschlages nach Art. 72 VersAG: 20 000 Franken;
 - i) Übertragung von Versicherungsbeständen nach Art. 124 Abs. 1 VersAG: 10 000 bis 30 000 Franken;
 - k) Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs einer Beteiligung nach Art. 92 ff. VersAG zu Lasten des interessierten Erwerbers: 33 000 Franken;
 - l) Anordnung der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes bei Verzicht auf die Bewilligung nach Art. 132 Abs. 1 VersAG: 11 000 bis 66 000 Franken;
 - m) Anordnung von Massnahmen nach Art. 182 VersAG: 11 000 bis 66 000 Franken;
4. Die Gebühr für die Anordnung von Massnahmen nach Art. 11 Abs. 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes beträgt 1 500 Franken.
 5. Die Gebühr für den Erlass einer sonstigen Verfügung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz oder Gebäudeversicherungsgesetz beträgt, sofern kein Gebührentatbestand nach Ziff. 1 bis 4 vorliegt, je nach Aufwand und

Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.

E. Vorsorgeeinrichtungen

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) oder dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) beträgt für die:

- b) Zusammenlegung oder Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen: 5 500 Franken;
- c) Anerkennung oder Nichtanerkennung von Revisionsstellen, die nicht bereits über eine Bewilligung nach dem VersAG verfügen: 22 000 Franken;
- d) Anerkennung oder Nichtanerkennung von Pensionsversicherungsexperten:
 - aa) bei juristischen Personen: 2 200 Franken, zuzüglich 550 Franken pro natürlicher Person, welche als anerkannter Pensionsversicherungsexperte bei der juristischen Person tätig wird;
 - bb) bei natürlichen Personen: 2 200 Franken;
- e) Zuweisung des säumigen Arbeitgebers an eine Vorsorgeeinrichtung nach Art. 4a Abs. 4 BPVG: 2 000 Franken;
- f) Aufgehoben;
- g) Bestätigung der selbständigen Erwerbstätigkeit in den Fällen nach Art. 3 Abs. 3 Bst. b und c BPVG: 110 Franken;
- l) Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis i vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.

**F. Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und
 Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit (Versicherungsvertrieb)**

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Versicherungsvertriebsgesetz beträgt für:

- a) die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung für die Ausübung des Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebs und die Eintragung in das Register:
 - aa) bei juristischen Personen: 5 000 Franken, zuzüglich 300 Franken pro Angestellten, welcher den Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb ausübt;
 - bb) bei natürlichen Personen: 3 000 Franken, zuzüglich 300 Franken pro Angestellten, welcher den Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb ausübt;
 - cc) bei Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit, unabhängig davon, ob es sich um eine juristische oder natürliche Person handelt: 1 000 Franken, zuzüglich 300 Franken pro Angestellten, welcher den Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb in Nebentätigkeit ausübt;
- c) die Eintragung zusätzlicher natürlicher Personen in das Register: 300 Franken pro Person;
- c^{bis}) die Prüfung von Änderungen von Beteiligungen und/oder engen Verbindungen: 1 000 Franken;
- d) den Entzug einer Bewilligung:
 - aa) bei juristischen Personen: 5 000 Franken;
 - bb) bei natürlichen Personen: 3 000 Franken;
 - cc) bei Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit: 1 000 Franken;

- e) die Löschung einer Bewilligung: 750 Franken;
- f) den Erlass einer Verfügung betreffend Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Art. 62 Abs. 4 VersVertG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 500 bis 5 500 Franken;
- g) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis f vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.

G. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds)

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Pensionsfondsgesetz beträgt für:

- a) die Erteilung der Bewilligung als Pensionsfonds und die Eintragung in das Register: 33 000 Franken;
- b) die Verweigerung der Bewilligung nach Art. 10 PFG: 33 000 Franken;
- c) den Entzug der Bewilligung:
 - aa) nach Art. 85 Abs. 1 Bst. a bis c und e PFG: 33 000 Franken;
 - bb) nach Art. 85 Abs. 1 Bst. d PFG: 16 500 Franken;
- d) die Zusammenlegung und Sitzverlegung von Pensionsfonds: 22 000 Franken;
- g) die Untersagung der Geschäftstätigkeit in Drittstaaten nach Art. 71 Abs. 2 PFG: 11 000 Franken;
- k) die Übertragung von Befugnissen, die Organen der Einrichtung zustehen, auf einen Sonderbeauftragten nach Art. 92 Abs. 6 PFG: 16 500 Franken;

- l) die Anordnung von Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Art. 92 Abs. 1, 2 und 7 PFG: je nach Aufwand und Komplexität des jeweiligen Falles 5 500 bis 33 000 Franken;
- m) die Anordnung von Massnahmen gegenüber Mitgliedern des Verwaltungsbeziehungsweise Aufsichtsrates oder der Geschäftsleitung nach Art. 85 Abs. 3 PFG: 16 500 Franken;
- o) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis m vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.

I. Andere Finanzintermediäre

- 2. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Treuhändergesetz beträgt für:
 - a) die Treuhänderprüfung: 1 100 Franken;
 - b) die Zusatzprüfung: 1 100 Franken;
 - c) die Eignungsprüfung: 1 100 Franken;
 - d) die Erteilung einer Treuhänderbewilligung mit umfassender Tätigkeit: 3 000 Franken;
 - e) die Erteilung einer Treuhänderbewilligung mit eingeschränkter Tätigkeit: 3 000 Franken;
 - f) die Erteilung einer Bewilligung einer Treuhandgesellschaft mit umfassender Tätigkeit: 5 000 Franken;
 - g) die Erteilung einer Bewilligung einer Treuhandgesellschaft mit eingeschränkter Tätigkeit: 5 000 Franken;

- h) die Genehmigung der Änderung der Firma einer Treuhandgesellschaft: 550 Franken;
- i) die Genehmigung des Wechsels der tatsächlich leitenden Person, eines Mitgliedes der Verwaltung oder eines weiteren Mitgliedes der Geschäftsleitung einer Treuhandgesellschaft: 550 Franken;
- k) die Erteilung einer Bewilligung einer Niederlassung nach Art. 29 TrHG: 2 200 Franken;
- l) die Genehmigung der Änderung einer qualifizierten Beteiligung einer Treuhandgesellschaft: 1 100 Franken;
- m) die Genehmigung der Änderung einer Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit: 1 100 Franken;
- n) die Prüfung einer Meldung zur Aufnahme der Tätigkeit eines Treuhänders im freien Dienstleistungsverkehr: 1 100 Franken;
- o) die Prüfung der jährlichen Meldung eines Treuhänders zur Ausübung der Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr: 550 Franken;
- p) die Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten eines Treuhänders im freien Dienstleistungsverkehr: 2 200 Franken;
- q) die Entgegennahme einer Verzichtserklärung im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit eines Treuhänders im freien Dienstleistungsverkehr: 275 Franken;
- r) den Widerruf oder den Entzug einer Bewilligung: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 5 000 bis 10 000 Franken;
- s) das Erlöschen einer Bewilligung: 550 Franken;

- t) die Anordnung von Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken;
 - v) für die Behandlung eines Antrages nach Art. 11 Abs. 1 Bst. d und Art. 24 Abs. 2 TrHG: 1 100 Franken;
 - w) die Zwangsauflösung nach Art. 26 TrHG: 3 300 Franken;
 - x) die Information der Öffentlichkeit über das Fehlen der Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten nach dem TrHG: 110 Franken;
 - y) den Erlass einer Verfügung bei einer Übertretung nach Art. 81 TrHG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken;
 - z) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis y vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken.
3. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Patentanwaltsgesetz beträgt für:
- a) die Patentanwaltsprüfung: 1 100 Franken;
 - b) die Eignungsprüfung: 1 100 Franken;
 - c) die Erteilung einer Patentanwaltsbewilligung: 3 000 Franken;
 - d) die Erteilung einer Bewilligung an eine Patentanwaltsgesellschaft: 5 000 Franken;
 - e) die Erteilung einer Bewilligung einer Änderung der Firma einer Patentanwaltsgesellschaft: 550 Franken;
 - f) die Erteilung einer Bewilligung eines Geschäftsführerwechsels einer Patentanwaltsgesellschaft: 550 Franken;

- g) die Erteilung einer Bewilligung einer Niederlassung nach Art. 31 PAG: 2 200 Franken;
 - h) die Einstellung der Ausübung der Tätigkeit als Patentanwalt oder Patentanwalts-gesellschaft nach Art. 17 Abs. 2 PAG: 1 100 Franken;
 - i) die Aufhebung einer angeordneten Einstellung nach Art. 17 PAG: 550 Franken;
 - k) die Prüfung einer Meldung zur Aufnahme der Tätigkeit eines Patentanwaltes im freien Dienstleistungsverkehr: 1 100 Franken;
 - l) die Prüfung der jährlichen Meldung eines Patentanwaltes zur Ausübung der Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr: 550 Franken;
 - m) die Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten des Patentanwaltes im freien Dienstleistungsverkehr: 2 200 Franken;
 - n) die Entgegennahme einer Verzichtserklärung im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit eines Patentanwaltes im freien Dienstleistungsverkehr: 275 Franken;
 - o) den Widerruf oder den Entzug einer Bewilligung: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 5 000 bis 10 000 Franken.
 - p) das Erlöschen einer Bewilligung: 550 Franken;
 - q) die Anordnung von Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes: 1 650 Franken;
 - s) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis r vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken.
4. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Wirtschaftsprüfergesetz beträgt für:

- a) die Wirtschaftsprüferprüfung: 1 100 Franken;
- b) die Eignungsprüfung: 1 100 Franken;
- c) die Erteilung einer Wirtschaftsprüferbewilligung: 2 200 Franken;
- d) die Erteilung einer Bewilligung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: 3 300 Franken;
- e) die Genehmigung der Änderung der Firma einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: 550 Franken;
- f) die Genehmigung des Wechsels des Eigentümers an der Kapitalmehrheit, eines Mitglieds der Verwaltung oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: 550 Franken;
- g) die Erteilung einer Bewilligung einer Niederlassung nach Art. 58 WPG: 2 200 Franken;
- h) die Erteilung einer Bewilligung einer Niederlassung nach Art. 61 WPG: 3 300 Franken;
- i) die Genehmigung der Änderung einer Haftpflichtversicherung: 1 100 Franken;
- k) die Erteilung einer Bewilligung im freien Dienstleistungsverkehr nach Art. 66 WPG: 2 200 Franken;
- l) die Erteilung einer Registrierung im freien Dienstleistungsverkehr nach Art. 69 WPG: 3 300 Franken;
- m) die Erteilung einer Bewilligung im freien Dienstleistungsverkehr nach Art. 70 WPG: 3 300 Franken;
- n) den Widerruf oder den Entzug einer Bewilligung oder Registrierung:
 - aa) eines Wirtschaftsprüfers: 2 200 Franken;
 - bb) einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: 3 300 Franken;

- o) das Erlöschen einer Bewilligung oder Registrierung: 550 Franken;
 - p) die Anordnung von Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes: 1 650 Franken;
 - r) die Entscheidung über einen Antrag nach Art. 10 Abs. 1 Bst. d und Art. 54 Abs. 2 WPG: 1 100 Franken;
 - s) die Zwangsauflösung nach Art. 56 WPG: 3 300 Franken;
 - t) die Information der Öffentlichkeit über das Fehlen der Bewilligung oder Registrierung zur Ausübung von Tätigkeiten nach dem WPG: 110 Franken;
 - u) den Erlass einer Verfügung nach Art. 80 oder 101 WPG: 1 100 Franken. Im Falle einer mittels Verfügung ausgesprochenen Verwarnung in den Fällen nach Art. 101 Abs. 1 Bst. a WPG beträgt die Gebühr 275 Franken;
 - v) die Ausstellung eines Registerauszuges oder einer Bescheinigung nach Art. 18 Abs. 3 WPG: 55 Franken;
 - w) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührenatbestand nach Bst. a bis v vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken.
5. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts beträgt für:
- a) die Erteilung einer Bewilligung nach Art. 3: 3 000 Franken;
 - b) die Erteilung einer Zulassung nach Art. 25 Abs. 6: 3 000 Franken;
 - c) den Widerruf oder den Entzug einer Bewilligung oder Zulassung: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 5 000 bis 10 000 Franken.
 - d) das Erlöschen einer Bewilligung oder Zulassung: 550 Franken;

- e) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 16: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken;
 - f) die Information der Öffentlichkeit nach Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 2 oder Art. 16 Abs. 3: 110 Franken;
 - g) den Erlass einer Verfügung bei einer Übertretung nach Art. 23: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken;
 - i) die Aktivierung einer ruhenden Bewilligung: 550 Franken;
 - k) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis i vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken.
6. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Geldspielgesetz beträgt für:
- a) die Prüfung des Sorgfaltspflichtkonzepts einer Spielbank: 5 500 Franken;
 - b) die Prüfung des Sorgfaltspflichtkonzepts eines Veranstalters von Online-Geldspielen: 2 750 Franken;
 - c) den Erlass einer Verfügung im Zusammenhang mit dem Sorgfaltspflichtkonzept: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken;

I.^{bis} Zentrale Gegenparteien, finanzielle Gegenparteien, nichtfinanzielle Gegenparteien und Handelsplätze im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und nach dem EMIR-DG beträgt für:

- a) die Prüfung der Befreiung von der Clearingpflicht für gruppeninterne Geschäfte nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a und b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012: 2 200 Franken;
- b) die Prüfung der Befreiung von der Meldepflicht für gruppeninterne Geschäfte nach Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012: 2 200 Franken;
- c) die Prüfung der Befreiung von Risikominderungstechniken für gruppeninterne Geschäfte nach Art. 11 Abs. 6 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012: 3 300 Franken;
- d) die Erteilung oder Verweigerung der Zulassung einer zentralen Gegenpartei nach Art. 14 iVm 17 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012: 55 000 Franken. Weitere Kosten, die durch den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten;
- e) die Erweiterung einer bestehenden Zulassung einer zentralen Gegenpartei nach Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012: 11 000 Franken;
- f) den Entzug der Zulassung einer zentralen Gegenpartei nach Art. 20 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012: 55 000 Franken;
- g) die Beurteilung der Meldung eines Gesellschafterwechsels bzw. Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012: 1 650 Franken;
- h) die Genehmigung der Auslagerung von wichtigen, mit dem Risikomanagement zusammenhängenden Tätigkeiten nach Art. 35 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012: 2 200 Franken;
- i) die Validierung von wesentlichen Änderungen der Modelle und Parameter nach Art. 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012: 5 500 Franken;

- k) die Genehmigung einer Interoperabilitätsvereinbarung nach Art. 54 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012: 5 500 Franken;
- l) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis k vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.

I.^{ter} Zentralverwahrer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014

- 1. Die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung der Zulassung eines Zentralverwahrers nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beträgt 55 000 Franken. Weitere Kosten, die durch den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten.
- 2. Die Gebühr für den Entzug der Zulassung eines Zentralverwahrers nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beträgt 55 000 Franken.
- 4. Die Gebühr für den Erlass einer sonstigen Verfügung nach den Verordnungen (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2022/858 sowie dem EWR-Zentralverwahrer-Durchführungsgesetz beträgt, je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung, 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.

I.^{quater} VT-Dienstleister

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem TVTG beträgt für:

- a) die Vornahme oder Verweigerung der Registrierung als VT-Dienstleister, unabhängig von der Anzahl der VT-Dienstleistungen: 3 850 Franken; wurde

eine Gebühr nach Bst. h bereits entrichtet: 1 650 Franken. Im Falle von VT-Agenten beträgt die Gebühr 770 Franken;

- b) die nachträgliche Registrierung von zusätzlichen VT-Dienstleistungen: 770 Franken;
- c) den Entzug einer Registrierung: 3 850 Franken. Im Falle von VT-Agenten beträgt die Gebühr 770 Franken;
- e) die Prüfung einer Änderung der Registrierungsvoraussetzungen: 770 Franken;
- f) die Ausstellung einer Bestätigung über einen Registereintrag: 55 Franken;
- g) die Einsichtnahme in das VT-Dienstleisterregister am Sitz der FMA: 55 Franken;
- h) die Erteilung einer Auskunft nach Art. 43 Abs. 2 Bst. b TVTG: 2 200 Franken;
- k) den Erlass von Verfügungen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes sowie zur Beseitigung von Missständen nach Art. 43 Abs. 4 TVTG: 1 100 Franken;
- l) die Abordnung eines Sachverständigen nach Art. 43 Abs. 5 TVTG: 1 100 Franken;
- m) die Anordnung von Massnahmen gegenüber Personen, die unerlaubt VT-Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 6 TVTG erbringen: 1 100 Franken;
- n) den Erlass einer Strafverfügung bei einer Übertretung nach Art. 47 Abs. 2 TVTG: 1 100 Franken;
- o) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis n vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.

**I. quinquies Referenzwerte und Administratoren im Sinne der Verordnung
(EU) 2016/1011**

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2016/1011 beträgt für:

1. die Zustimmung zur Übertragung eines kritischen Referenzwertes auf einen neuen Administrator oder zur Einstellung der Bereitstellung des Referenzwertes nach Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011: 1 100 Franken;
2. die Entscheidung über eine Anzeige der Nichtanwendung von spezifischen Anforderungen für signifikante Referenzwerte nach Art. 25 der Verordnung (EU) 2016/1011: 2 200 Franken;
3. die Anerkennung eines in einem Drittstaat angesiedelten Administrators nach Art. 32 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/1011: 11 000 Franken;
4. die Zulassung der Übernahme von einem in einem Drittstaat bereitgestellten Referenzwert nach Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1011: 2 200 Franken;
5. die Erteilung oder Verweigerung der Zulassung eines Administrators nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) 2016/1011: 11 000 Franken sowie zusätzlich für:
 - a) die Berücksichtigung von Referenzwerten nach Art. 20 der Verordnung (EU) 2016/1011: 550 Franken je Referenzwert;
 - b) die Berücksichtigung von Referenzwerten nach Art. 24 der Verordnung (EU) 2016/1011: 330 Franken je Referenzwert;
 - c) die Berücksichtigung von Referenzwerten nach Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/1011: 220 Franken je Referenzwert;

6. die Registrierung oder Verweigerung der Registrierung eines Administrators nach Art. 34 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) 2016/1011: 5 500 Franken sowie zusätzlich für:
 - a) die Berücksichtigung von Referenzwerten im Sinne von Art. 24 der Verordnung (EU) 2016/1011: 330 Franken je Referenzwert;
 - b) die Berücksichtigung von Referenzwerten im Sinne von Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/1011: 220 Franken je Referenzwert;
7. die Registrierung oder Verweigerung der Registrierung eines Administrators nach Art. 34 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EU) 2016/1011: 2 750 Franken sowie zusätzlich für die Berücksichtigung von Referenzwerten im Sinne von Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/1011: 220 Franken je Referenzwert;
8. die Bearbeitung der Anzeige betreffend die Bereitstellung eines neuen Referenzwertes nach Art. 34 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011:
 - a) je Referenzwert im Sinne von Art. 20 der Verordnung (EU) 2016/1011: 550 Franken;
 - b) je Referenzwert im Sinne von Art. 24 der Verordnung (EU) 2016/1011: 330 Franken;
 - c) je Referenzwert im Sinne von Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/1011: 220 Franken;
9. den Entzug der Zulassung eines Administrators nach der Verordnung (EU) 2016/1011: 11 000 Franken;
10. den Entzug der Registrierung eines Administrators nach der Verordnung (EU) 2016/1011: 5 500 Franken;
11. den Erlass einer sonstigen Verfügung nach der Verordnung (EU) 2016/1011 oder nach dem EWR-RWDG, sofern kein Gebührentatbestand nach Ziff. 1 bis 10 vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung

1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.

I.^{sexies} Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater im Sinne der Verordnungen (EU) 2019/2088 und 2020/852

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach den Verordnungen (EU) 2019/2088 und 2020/852 sowie nach dem EWR-FNDG beträgt für:

- e) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis d vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.

I.^{septies} Dritte im Sinne von Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2402

- 2. Die Gebühr für den Erlass einer sonstigen Verfügung nach der Verordnung (EU) 2017/2402 oder dem EWR-Verbriefungs-Durchführungsgesetz beträgt, je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung, 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.

I.^{octies} Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft

Die Gebühr für den Erlass einer Verfügung nach dem Gesetz über die Liechtensteinische Post beträgt, je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung, 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.

I.^{novies} Schwarmfinanzierungsdienstleister

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2020/1503 und nach dem EWR-SFDG beträgt für:

- a) die Erteilung oder Verweigerung der Zulassung eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters: 20 000 Franken. Weitere Kosten, die durch den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten;
- b) den Entzug einer Zulassung eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters nach der Verordnung (EU) 2020/1503: 20 000 Franken;
- c) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a oder b vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.

I.^{decies} Finanzunternehmen und IKT-Drittdienstleister im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2554

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2022/2554 und dem EWR-DORA-Durchführungsgesetz beträgt für:

- c) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a oder b vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.

I. undecies

**Personen und andere Unternehmen, die im Sinne der
Verordnung (EU) 2023/1114 mit der Ausgabe, dem öffentlichen Angebot
und der Zulassung zum Handel von Kryptowerten befasst sind oder die
Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten erbringen**

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2023/1114 und dem EWR-MiCA-Durchführungsgesetz beträgt für:

- b) die Erteilung oder Verweigerung einer Zulassung nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 für die Erbringung von zumindest einer Kryptowerte-Dienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. a bis d der genannten Verordnung: 38'500 Franken. Weitere Kosten, die durch den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten;
- c) die Erteilung oder Verweigerung einer Zulassung nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 für die ausschliessliche Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. e bis j der genannten Verordnung: 20 000 Franken. Weitere Kosten, die durch den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten;
- e) den Entzug einer Zulassung nach Art. 4 EWR-MiCA-DG: 10 000 Franken; für den Entzug einer Zulassung:
 - aa) nach Art. 24 der Verordnung (EU) 2023/1114: 30 000 Franken;
 - bb) eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 64 der Verordnung (EU) 2023/1114:
 - 1. wenn die Zulassung zumindest eine Kryptowerte-Dienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. a bis d der genannten Verordnung umfasst: 38'500 Franken;

2. wenn die Zulassung zumindest eine Kryptowerte-Dienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. e bis j der genannten Verordnung umfasst: 20 000 Franken;
- h) die Übermittlung des Kryptowerte-Whitepapers bzw. des geänderten Kryptowerte-Whitepapers sowie von weiteren Informationen nach Art. 8, 12 und 51 der Verordnung (EU) 2023/1114: 1 000 Franken;
- o) den Erlass einer sonstigen Verfügung nach der Verordnung (EU) 2023/1114 oder dem EWR-MiCA-DG, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis n vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.

K. Gebühren für weitere Tätigkeiten

1. Die Gebühr für den Erlass einer Verfügung betreffend Aufsichtsabgaben nach dem FMAG beträgt 550 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 275 Franken.
2. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Sorgfaltspflichtgesetz beträgt für:
 - a) den Erlass einer Verfügung nach Art. 28 Abs. 1 Bst. b iVm Art. 24 SPG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken;
 - b) den Erlass einer Verfügung nach Art. 28 Abs. 1 Bst. c iVm Art. 25 SPG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken;

- c) den Erlass einer Verfügung nach Art. 28 Abs. 1 Bst. d, f, g, h und k SPG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken;
 - d) die Anordnung anderer Aufsichtsmaßnahmen nach Art. 28 SPG: 1 000 bis 10 000 Franken.
 - e) den Erlass einer Verfügung nach Art. 31 SPG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.
- 2a. Die Gebühr für den Erlass einer Entscheidung nach dem EWR-Leerverkaufsverordnung-Durchführungsgesetz beträgt je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Entscheidung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.
- 2b. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen beträgt für:
- a) den Erlass einer Verfügung nach Art. 5b Bst. a, b und c ISG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken;
 - b) den Erlass einer Verfügung bei einer Übertretung nach Art. 11 Abs. 1a ISG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.
- 2c. Die Gebühr für den Erlass einer Entscheidung nach dem EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetz beträgt je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Entscheidung 1 000 bis 60 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 1 000 Franken.
3. Für die Erteilung einer verbindlichen Rechtsauskunft zu diesem Gesetz sowie für die Gesetze, für welche der FMA nach Art. 5 Abs. 1 sowie den

anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften einschliesslich der dazu erlassenen Verordnungen die Aufsicht und der Vollzug obliegt, beträgt die Gebühr je nach Aufwand und Komplexität 1 000 bis 60 000 Franken.

4. Die Gebühr für allgemeine Erledigungen für nicht von der FMA beaufsichtigte Personen beträgt für:
 - a) Aufgehoben
 - b) Fotokopien: 2 Franken je Stück;
 - c) Aufgehoben
 - d) Verfügungen: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 60 000 Franken.

Anhang 2 Kapitel I Abschnitt A Ziff. 1 Bst. b Unterbst. aa sowie Bst. c Einleitungssatz und Unterbst. aa, Ziff. 1a, 2 und Ziff. 5, Abschnitt A^{bis} Ziff. 1, Abschnitt C Ziff. 1 bis 2 sowie Ziff. 5 und 6, Abschnitt D Ziff. 1bis 2 sowie Ziff. 5bis Ziff. 6, Abschnitt E Ziff. 2 und 3, Abschnitt F Ziff. 1 Bst. a Unterbst. bb, Abschnitt G Ziff. 4, Abschnitt K, Abschnitt L Ziff. 1 und 5, Kapitel II Abschnitt A Ziff. 1 bis 2 und Ziff. 5 Bst. b, Abschnitt A^{bis} Ziff. 1 Bst. c und d, Ziff. 1a und Ziff. 6 Bst. a, Abschnitt B Ziff. 1 und 5, Abschnitt C Ziff. 1 und 5, Abschnitt D, Abschnitt E Ziff. 1 Bst. a und b, Ziff. 1a und 2 sowie Ziff. 5 Bst. a und b, Abschnitt F Ziff. 1 und Ziff. 5, Abschnitt G Ziff. 1 und Ziff. 5, Abschnitt H Ziff. 1 und Ziff. 5, Abschnitt I Ziff. 1 und 5, Abschnitt K, Abschnitt L Ziff. 1 bis 2 und Ziff. 5, Abschnitt M Ziff. 1, 2 und 5, Abschnitt N Ziff. 1a, Kapitel III Abschnitt A Ziff. 1 bis 3 sowie Ziff. 6 Bst. a, Abschnitt B Ziff. 1 und 2, Abschnitt C Ziff. 1 und 5, Abschnitt D Ziff. 1, 3 und 6, Kapitel IV Abschnitt A Ziff. 1 und 2, Abschnitt B Ziff. 2, Abschnitt C Ziff. 1, Abschnitt D Ziff. 1 und 2, Abschnitt E Ziff. 1 und 2, Abschnitt F Ziff. 1 und 2, Abschnitt G Ziff. 1 und 2, Abschnitt H Ziff. 1 und 2, Abschnitt I Ziff. 1 und 2, Abschnitt K Ziff. 1 und 2, Abschnitt L Ziff. 1 und 2, Abschnitt M Ziff. 1 und 2, Abschnitt N Ziff. 1 und 2, Abschnitt O Ziff. 1 und 2, Abschnitt Q Ziff. 1, Kapitel V Ziff. 1 und 5, Kapitel VI, Kapitel VII Ziff. 1, 2 und 5, Kapitel VIII, Kapitel IX Abschnitt A Ziff. 1, 2 und 4, Kapitel X und Kapitel XI

I. Aufsichtsbereich Banken

A. Banken

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
- b) Gruppen, die der konsolidierten Aufsicht durch die FMA unterliegen: 200 000 Franken, zuzüglich eines Zuschlags von:

- aa) 50 000 Franken je Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank, sowie zusätzlich bei Gruppen je ausländische Tochtergesellschaft, die als Bank tätig ist;
- c) Banken und Gruppen mit einem reduzierten Anfangskapital nach Art. 18 Abs. 3 BankG: 55 000 Franken, zuzüglich eines Zuschlags von:
 - aa) 50 000 Franken je Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank sowie zusätzlich bei Gruppen je ausländische Tochtergesellschaft, die als Bank tätig ist;
- 1a. Für die Berechnung der Zuschläge nach Ziff. 1 ist die Anzahl der Zweigstellen, Repräsentanzen oder Tochtergesellschaften per 31. Dezember des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres massgebend.
- 2. Die Zusatzabgabe beträgt für Banken 0.0011 % der Bilanzsumme. Massgebend ist die Bilanzsumme per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
- 5. Aufgehoben

A^{bis}. Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften

- 1. Die Zusatzabgabe beträgt für Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 BankG, die der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegen, 0.0011 % der Bilanzsumme. Massgebend ist die Bilanzsumme per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.

C. E-Geld-Institute

- 1. Die Grundabgabe beträgt für E-Geld-Institute 25 000 Franken pro Jahr zuzüglich eines Zuschlags von:
 - a) 10 000 Franken je Zweigstelle eines liechtensteinischen E-Geld-Instituts;

- b) 5 000 Franken je Repräsentanz eines liechtensteinischen E-Geld-Institutes im Ausland oder einer dieser gleichzustellenden ausländischen Gesellschaft.
- 1a. Für die Berechnung der Zuschläge nach Ziff. 1 ist die Anzahl der Zweigstellen und Repräsentanzen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres massgebend.
- 2. Die Zusatzabgabe beträgt für E-Geld-Institute 0.0011 % der Bilanzsumme. Massgebend ist die Bilanzsumme per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
- 5. Aufgehoben
- 6. Die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt für Zweigstellen von E-Geld-Instituten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum 5 000 Franken.

D. Zahlungsinstitute

- 1. Die Grundabgabe beträgt für Zahlungsinstitute 25 000 Franken pro Jahr zuzüglich eines Zuschlags von:
 - a) 10 000 Franken je Zweigstelle eines liechtensteinischen Zahlungsinstituts;
 - b) 5 000 Franken je Repräsentanz eines liechtensteinischen Zahlungsinstitutes im Ausland oder einer dieser gleichzustellenden ausländischen Gesellschaft.
- 1a. Für die Berechnung der Zuschläge nach Ziff. 1 ist die Anzahl der Zweigstellen und Repräsentanzen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres massgebend.
- 2. Die Zusatzabgabe beträgt für Zahlungsinstitute 0.0011 % der Bilanzsumme. Massgebend ist die Bilanzsumme per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
- 5. Aufgehoben
- 5a. Aufgehoben

6. Die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt für:
 - a) Zweigstellen von Zahlungsinstituten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
 - b) registrierte Kontoinformationsdienstleister: 25 000 Franken;
 - c) Zweigstellen von registrierten Kontoinformationsdienstleistern mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken.

E. Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft

2. Die Zusatzabgabe beträgt für die Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft 0.075 % der Bilanzsumme des Einzelabschlusses. Massgebend ist die Bilanzsumme des Einzelabschlusses des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
3. Aufgehoben

F. Sanierung und Abwicklung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und Wertpapierfirmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)

1. Die Grundabgabe für die Tätigkeit der FMA als Abwicklungsbehörde nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz beträgt pro Jahr für:
 - a) Banken, bei denen:
 - bb) die Bilanzsumme des letzten geprüften Jahresabschlusses auf Einzelbasis 5 Milliarden Franken übersteigt: 180 000 Franken;

G. Personen, die nach Art. 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 vermögenswert-referenzierte Token öffentlich anbieten oder deren Zulassung zum Handel beantragen

4. Aufgehoben

K. Sicherungseinrichtungen

Die Grundabgabe für Sicherungseinrichtungen beträgt 33 000 Franken pro Jahr.

L. Gebundene Kreditvermittler

1. Die Grundabgabe für gebundene Kreditvermittler nach dem Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz beträgt pro Jahr für:
 - a) juristische Personen, Kommandit- und Kollektivgesellschaften: 2 750 Franken;
 - b) natürliche Personen: 1 375 Franken.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für gebundene Kreditvermittler höchstens 7 150 Franken.

II. Aufsichtsbereich Asset Management und Märkte

A. Vermögensverwaltungsgesellschaften

1. Die Grundabgabe beträgt für:
 - a) Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften, die nicht der konsolidierten Aufsicht durch die FMA unterliegen: 10 000 Franken, zuzüglich eines Zuschlags von 1 000 Franken je ausländische Zweigniederlassung;
 - b) Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften, die nicht der konsolidierten Aufsicht durch die FMA unterliegen: 7 000 Franken, zuzüglich eines Zuschlags von 1 000 Franken je ausländische Zweigniederlassung;
 - c) Wertpapierfirmengruppen, die der konsolidierten Aufsicht nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 durch die FMA nach Kapitel VI Abschnitt G Unterabschnitt 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes unterliegen: 20 000 Franken zuzüglich eines Zuschlags von 1 000 Franken je ausländische Tochtergesellschaft, die als Wertpapierfirma im Sinne des Vermögensverwaltungsgesetzes tätig ist, und je ausländische Zweigniederlassung;

- d) Wertpapierfirmengruppen, die der Anwendung des Gruppenkapitaltests nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 durch die FMA nach Kapitel VI Abschnitt G Unterabschnitt 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes unterliegen: 15 000 Franken;
- 1a. Für die Berechnung der Zuschläge nach Ziff. 1 Bst. a bis c ist die Anzahl der Zweigniederlassungen und ausländischen Tochtergesellschaften per 31. Dezember des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres massgebend.
- 2. Die Zusatzabgabe beträgt für Vermögensverwaltungsgesellschaften 0.0020 % des im Rahmen der Portfolioverwaltung verwalteten Vermögens. Massgebend ist das verwaltete Vermögen per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
- 5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
 - b) Vermögensverwaltungsgesellschaften mit ausländischen Zweigniederlassungen oder Wertpapierfirmengruppen, die der konsolidierten Aufsicht oder der Anwendung des Gruppenkapitaltests durch die FMA nach Kapitel VI Abschnitt G Unterabschnitt 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes unterliegen: höchstens 200 000 Franken.

A^{bis}. Wertpapierfirmen

- 1. Die Grundabgabe beträgt für:
 - c) Wertpapierfirmengruppen, die der konsolidierten Aufsicht nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 durch die FMA nach Kapitel VI Abschnitt B Unterabschnitt 4 Bst. a des Wertpapierfirmengesetzes unterliegen: 300 000 Franken zuzüglich eines Zuschlags von 1 000 Franken je ausländische Tochtergesellschaft, die als Wertpapierfirma im Sinne des Vermögensverwaltungsgesetzes tätig ist, und je ausländische Zweigniederlassung;

- d) Wertpapierfirmengruppen, die der Anwendung des Gruppenkapitaltests nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 durch die FMA nach Kapitel VI Abschnitt B Unterabschnitt 4 Bst. a des Wertpapierfirmengesetzes unterliegen: 250 000 Franken zuzüglich eines Zuschlags von 50 000 Franken je ausländische Tochtergesellschaft, die als Wertpapierfirma tätig ist, und je ausländische Zweigniederlassung;
- 1a. Für die Berechnung der Zuschläge nach Ziff. 1 Bst. a bis c ist die Anzahl der Zweigniederlassungen und der ausländischen Tochtergesellschaften per 31. Dezember des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres massgebend.
- 6. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
 - a) Wertpapierfirmen, die nicht der konsolidierten Aufsicht durch die FMA unterliegen: höchstens 500 000 Franken;

B. Inländische alternative Investmentfonds (AIF), Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA), Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF), Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) und Geldmarktfonds (MMF) als AIF

- 1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
 - a) AIF, EuVECA, EuSEF, ELTIF und MMF für Singlefonds sowie für jeden Teilfonds eines Umbrellafonds 1 750 Franken;
 - b) Aufgehoben
- 5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für AIF, EuVECA, EuSEF, ELTIF und MMF höchstens 75 000 Franken.

C. Investmentunternehmen

- 1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- a) Investmentunternehmen mit und ohne Segmente: 1 750 Franken je Investmentunternehmen ohne Segment und für jedes Segment;
 - b) Aufgehoben
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Investmentunternehmen höchstens 75 000 Franken.

D. Ausländische alternative Investmentfonds (AIF), Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) und Geldmarktfonds (MMF) als AIF

Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- a) AIF, ELTIF und MMF ohne Teilfonds: 1 500 Franken;
- b) AIF, ELTIF und MMF mit Teilfonds: nach Massgabe der in Liechtenstein zum Vertrieb zugelassenen Teilfonds: 1 500 Franken je Teilfonds.

E. Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), Verwalter von EuVECA und Verwalter von EuSEF

- 1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
 - a) kleine AIFM nach Art. 3 AIFMG, Verwalter Europäischer Risikokapitalfonds oder Verwalter Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum: 8 000 Franken;
 - b) übrige AIFM: 15 000 Franken zuzüglich eines Zuschlags von 1 000 Franken je ausländische Tochtergesellschaft, die als AIFM im Sinne des AIFMG tätig ist, und je ausländische Zweigniederlassung eines AIFM, wenn diese als AIFM tätig ist;
- 1a. Für die Berechnung der Zuschläge nach Ziff. 1 ist die Anzahl der Tochtergesellschaften und der ausländischen Zweigniederlassungen eines AIFM per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres massgebend.

2. Die Zusatzabgabe beträgt für AIFM, Verwalter Europäischer Risikokapitalfonds und Verwalter Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum 0.00175 % der Summe des verwalteten Vermögens der verwalteten liechtensteinischen AIF, EuVECA oder EuSEF. Massgebend ist das verwaltete Vermögen per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
 - a) kleine AIFM nach Art. 3 AIFMG, Verwalter Europäischer Risikokapitalfonds oder Verwalter Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum: höchstens 27 500 Franken;
 - b) übrige AIFM: höchstens 75 000 Franken;

F. Administratoren nach dem AIFMG

1. Die Grundabgabe beträgt für Administratoren 5 000 Franken pro Jahr.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Administratoren höchstens 75 000 Franken.

G. Vertriebsträger nach dem AIFMG

1. Die Grundabgabe beträgt für Vertriebsträger 5 000 Franken pro Jahr.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Vertriebsträger höchstens 75 000 Franken.

H. Risikomanager nach dem AIFMG

1. Die Grundabgabe beträgt für Risikomanager 5 000 Franken pro Jahr.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Risikomanager höchstens 75 000 Franken.

I. Inländische Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Geldmarktfonds (MMF) als OGAW

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- a) inländische OGAW oder MMF ohne Teilfonds sowie für jeden Teilfonds eines Umbrellafonds 1 750 Franken;
 - b) Aufgehoben
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für inländische OGAW und MMF höchstens 75 000 Franken.

K. Ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen und Geldmarktfonds (MMF) als OGAW

Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- a) ausländische OGAW oder MMF ohne Teilfonds: 1 500 Franken;
- b) ausländische OGAW oder MMF mit Teilfonds nach Massgabe der in Liechtenstein zum Vertrieb zugelassenen Teilfonds: 1 500 Franken je Teilfonds;
- c) ausländische mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen ohne Teilfonds: 1 500 Franken;
- d) ausländische mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen mit Teilfonds nach Massgabe der in Liechtenstein zum Vertrieb zugelassenen Teilfonds: 1 500 Franken je Teilfonds.

L. Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG

- 1. Die Grundabgabe beträgt für Verwaltungsgesellschaften 15 000 Franken pro Jahr zuzüglich eines Zuschlags von 1 000 Franken je ausländische Tochtergesellschaft, die als Verwaltungsgesellschaft im Sinne des UCITSG tätig ist, und je ausländische Zweigniederlassung einer Verwaltungsgesellschaft, wenn diese als Verwaltungsgesellschaft tätig ist.
- 1a. Für die Berechnung der Zuschläge nach Ziff. 1 ist die Anzahl der Tochtergesellschaften und die Anzahl der ausländischen Zweigniederlassungen einer

Verwaltungsgesellschaft per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres massgebend.

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Verwaltungsgesellschaften 0.00175 % der Summe des verwalteten Vermögens der verwalteten OGAW. Massgebend ist das verwaltete Vermögen per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Verwaltungsgesellschaften höchstens 75 000 Franken.

M. Verwaltungsgesellschaften nach dem IUG

1. Die Grundabgabe beträgt für Verwaltungsgesellschaften 15 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Verwaltungsgesellschaften 0.00175 % der Summe des verwalteten Vermögens der verwalteten Investmentunternehmen. Massgebend ist das verwaltete Vermögen per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Verwaltungsgesellschaften höchstens 75 000 Franken.

N. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mit einer Zulassung nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114

- 1a. Für die Berechnung der Zuschläge nach Ziff. 1 ist die Anzahl der Zweigniederlassungen und der Repräsentanzen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres massgebend.

III. Aufsichtsbereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

A. Versicherungsunternehmen

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
 - a) Versicherungsunternehmen: 100 000 Franken;
 - a^{bis}) kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen: 70 000 Franken;
 - b) Eigenversicherungen (Captives): 30 000 Franken;
 - c) kleine Versicherungsunternehmen: 27 500 Franken;
 - d) Zweckgesellschaften: 25 000 Franken.
2. In Fällen, in denen die FMA in die Gruppenaufsicht involviert ist, wird jährlich folgender Zuschlag erhoben:
 - a) 100 000 bis 200 000 Franken, wenn die FMA in leitender Funktion die Gruppenaufsicht oder eine Subgruppenaufsicht wahrnimmt;
 - b) Aufgehoben
 - c) 50 000 bis 100 000 Franken, wenn die FMA im Kollegium der Aufsichtsbehörden teilnimmt.
3. Die Zusatzabgabe beträgt für Versicherungsunternehmen, kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen, Eigenversicherungen, Zweckgesellschaften und kleine Versicherungsunternehmen 0.005 % der Bilanzsumme. Massgebend ist die Bilanzsumme per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
6. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
 - a) Versicherungsunternehmen: höchstens 250 000 Franken;

B. Vorsorgeeinrichtungen

1. Die Grundabgabe beträgt für Vorsorgeeinrichtungen 5 000 Franken pro Jahr.
Bei Sammelstiftungen beträgt die Grundabgabe 15 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Vorsorgeeinrichtungen 0.0055 % der Summe des Vorsorgekapitals und der versicherungstechnischen Rückstellungen. Massgebend sind das Vorsorgekapital und die versicherungstechnischen Rückstellungen per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.

C. Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit (Versicherungsvermittler)

1. Die Grundabgabe für Versicherungsvermittler beträgt pro Jahr für:
 - a) juristische Personen: 3 000 Franken;
 - b) natürliche Personen: 1 500 Franken;
 - c) Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit: 300 Franken bei juristischen Personen und 150 Franken bei natürlichen Personen.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Versicherungsvermittler höchstens 15 000 Franken.

D. Pensionsfonds

1. Die Grundabgabe beträgt für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds) 30 000 Franken pro Jahr.
3. Die Zusatzabgabe beträgt für Pensionsfonds 0.0125 % des Bruttovermögens, welches auch die Aktiven aus Versicherungsverträgen umfasst. Massgebend ist die Bilanzsumme per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
6. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Pensionsfonds höchstens 125 000 Franken.

IV. Aufsichtsbereich Andere Finanzintermediäre

A. Rechtsanwälte, die Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG erbringen

1. Die Grundabgabe beträgt für Rechtsanwälte (Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz sowie Rechtsagenten nach Art. 108 des Rechtsanwaltsgesetzes), die im Abgabejahr sorgfaltspflichtrelevante Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG ausgeübt haben, 1 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Rechtsanwälte nach Ziff. 1 55 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.

B. Treuhänder und Treuhandgesellschaften

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Treuhänder und Treuhandgesellschaften, die im Abgabejahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 55 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.

C. Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen

1. Die Grundabgabe beträgt für Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen 11 000 Franken pro Jahr.

D. Wechselstuben

1. Die Grundabgabe beträgt für Wechselstuben nach Art. 3 Abs. 1 Bst. f SPG, welche im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 1 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Wechselstuben nach Ziff. 1 55 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl

der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.

E. Personen nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art.

180a PGR

1. Die Grundabgabe für Personen mit einer Bewilligung oder einer sonstigen Berechtigung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts beträgt 1 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1, welche im Abgabejahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 55 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.

F. Immobilienmakler

1. Die Grundabgabe beträgt für Immobilienmakler nach Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG, welche im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 1 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Immobilienmakler nach Ziff. 1 55 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.

G. Personen, die mit Gütern handeln

1. Die Grundabgabe beträgt für Personen, die nach Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG mit Gütern handeln und im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 1 000 Franken pro Jahr.

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 55 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.

H. Repräsentanzen

1. Die Grundabgabe beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 3 SPG, welche im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 1 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 55 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.

I. Nominelle Anteilseigner

1. Die Grundabgabe beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 5 SPG, welche im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 1 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 55 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.

K. Organfunktionen

1. Die Grundabgabe beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 oder 4 SPG, welche im dem Abgabejahr vorausgehenden

Jahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 1 000 Franken pro Jahr.

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 55 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.

L. Externe Buchhalter

1. Die Grundabgabe beträgt für externe Buchhalter nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG, welche im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 1 000 Franken pro Jahr. Nicht darunter fallen Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit sowie Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 55 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.

M. Angehörige von steuerberatenden Berufen

1. Die Grundabgabe beträgt für Angehörige von steuerberatenden Berufen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG, welche im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 1 000 Franken pro Jahr. Nicht darunter fallen Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit sowie Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 55 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der

sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.

N. Personen, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden

1. Die Grundabgabe beträgt für Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. u SPG, die im Abgabejahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 1 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 55 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.

O. Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte verwahren sowie Räumlichkeiten und Behältnisse zur Wertaufbewahrung vermieten

1. Die Grundabgabe beträgt für Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG, die im Abgabejahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 1 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 17 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.

Q. Betreiber von Handelsplattformen für nicht-fungible Token

1. Die Grundabgabe für Betreiber von Handelsplattformen für nicht-fungible Token nach Art. 3 Abs. 1 Bst. t SPG beträgt 1 000 Franken pro Jahr.

**V. Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Revisionsstellen
nach einem der in Art. 5 Abs. 1 genannten Erlasse**

1. Die Grundabgabe beträgt für:
 - a) Wirtschaftsprüfer: 550 Franken pro Jahr;
 - b) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Revisionsstellen nach einem der in Art. 5 Abs. 1 genannten Erlasse: 1 100 Franken pro Jahr.
5. Aufgehoben

VI. Zentrale Gegenparteien im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

1. Die Grundabgabe beträgt für zentrale Gegenparteien nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 55 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für zentrale Gegenparteien nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 0.0011 % des Gesamtvolumens aller Transaktionen in Finanzinstrumenten. Massgebend ist das Gesamtvolumen aller Transaktionen in Finanzinstrumenten nach Anhang 1 Abschnitt C des Wertpapierdienstleistungsgesetzes im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.
3. Bei im Abgabebjahr neu zugelassenen zentralen Gegenparteien ist das Gesamtvolumen aller Transaktionen in Finanzinstrumenten nach Anhang 1 Abschnitt C des Wertpapierdienstleistungsgesetzes per Ende des laufenden Geschäftsjahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Bei neu zugelassenen zentralen Gegenparteien, deren erster Jahresabschluss mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des Gesamtvolumens aller Transaktionen in Finanzinstrumenten im ersten

zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.

5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für zentrale Gegenparteien höchstens 275 000 Franken.

VII. Zentralverwahrer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014

1. Die Grundabgabe beträgt für Zentralverwahrer nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 55 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Zentralverwahrer nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014:
 - a) 0.00011 % des Gesamtvolumens aller Transaktionen in Finanzinstrumenten nach Anhang 1 Abschnitt C des Wertpapierdienstleistungsgesetzes im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr in jedem vom Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierabwicklungssystem; und
 - b) 0.00011% des Werts der beim Zentralverwahrer per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres verwahrten Wertpapiere.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Zentralverwahrer höchstens 275 000 Franken.

VIII. Administratoren im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011

Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- a) nach der Verordnung (EU) 2016/1011 zugelassene Administratoren: 2 200 Franken;

- b) nach der Verordnung (EU) 2016/1011 registrierte Administratoren: 1 100 Franken.

IX. VT-Dienstleister nach dem TVTG

A. Token-Emittenten, VT-Verwahrer, physische Validatoren und Tokendarlehensunternehmen

1. Die Grundabgabe für Token-Emittenten, VT-Verwahrer, physische Validatoren und Tokendarlehensunternehmen beträgt 550 Franken pro Jahr. VT-Dienstleister, die für mehrere VT-Dienstleistungen registriert sind, haben die Grundabgabe nur einmal zu entrichten.
2. Die Zusatzabgabe für VT-Dienstleister nach Ziff. 1 beträgt 0.275 % der Bruttoumsatzerlöse aus sämtlichen VT-Dienstleistungen abzüglich der Mehrwertsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern eines Geschäftsjahres. Die Zusatzabgabe bemisst sich aufgrund der Bruttoumsatzerlöse aus den VT-Dienstleistungen des dem Abgabejahr vorangehenden Geschäftsjahres. VT-Dienstleister, die nach Art. 19a TVTG registriert sind, haben keine Zusatzabgabe zu entrichten.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für VT-Dienstleister nach Ziff. 1 höchstens 110 000 Franken.

X. Dritte im Sinne von Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2402

Die Grundabgabe für nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 zugelassene Dritte beträgt 2 200 Franken pro Jahr.

XI. Emittenten nach dem Offenlegungsgesetz

Die jährliche Aufsichtsabgabe für Emittenten, welche im Speichersystem nach Art. 19a OffG registriert sind, beträgt 5 000 Franken pro Jahr.

II.

Übergangsbestimmung

Ansprüche nach Art. 21, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, verjähren nach bisherigem Recht, spätestens aber zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2028 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

**7.2 Gesetz über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
(SAG)**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
(SAG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 19 Abs. 5

Die Abwicklungsbehörde kann Institute oder Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d verpflichten, die internen Verfahren zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen, soweit dies für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit erforderlich ist. Im Fall einer solchen

Verpflichtung gelten Art. 127 bis 134 des Bankengesetzes sinngemäss. Die Regierung regelt das Nähere über die Prüfung mit Verordnung. Die Abwicklungsbehörde legt die Einzelheiten in einer Richtlinie fest.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2028 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.